

## Leitfaden



# Krankenversicherung der Rentner

im Rahmen der EG-/EWG-Verordnungen  
und nach Abkommensrecht

## Impressum

Arbeitshilfe für die Mitarbeiter/-innen der Krankenkassen  
Achte, überarbeitete Auflage

Redaktion und Layout: Bernd Christl (bernd.christl@dvka.de)  
Jens Reinders (jens.reinders@dvka.de)  
Petra Sures (petra.sures@dvka.de)  
Eugenie Erhardt (eugenie.erhardt@dvka.de)  
Hans-Georg Zimmermann (hans-georg.zimmermann@dvka.de)

Redaktionsschluss: 31.05.2011

Copyright ©: Das Copyright für diesen Leitfaden liegt beim GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA). Eine Vervielfältigung dieses Leitfadens oder einzelner Beiträge daraus (auf fotomechanischem oder sonstigem Wege) ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Haftungsausschluss: Der Leitfaden wird nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und gepflegt. Unser Ziel ist es, aktuelle und genaue Informationen bereitzustellen. Wenn wir von Fehlern erfahren, werden wir diese korrigieren und als Korrekturseiten im „Extranet“ unserer Homepage bereitstellen. Wir können allerdings für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen keine Gewähr übernehmen. Die Angaben in diesem Leitfaden sind

- nicht notwendigerweise umfassend, komplett, genau oder aktuell;
- keine professionelle oder rechtliche Beratung.

Wir können nicht garantieren, dass ein hier abgedrucktes Dokument dem offiziell angenommenen Text genau entspricht. Nur Rechtsakte des GKV-Spitzenverbandes, DVKA, die in Papierform veröffentlicht werden, sind verbindlich.



Postfach 200464      Telefon: 0228 9530-0  
53134 Bonn          Telefax: 0228 9530-600  
E-Mail: post@dvka.de    Internet: www.dvka.de



---

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>5</b>
1.1	Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts	6
1.1.1	Persönlicher Geltungsbereich	6
1.1.2	Sachlicher Geltungsbereich	7
1.1.3	Gebietlicher Geltungsbereich	8
1.2	Übungen 1 - 4	8
<b>2</b>	<b>Wohnort in Deutschland</b>	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Deutsche Rente</b>	<b>10</b>
2.1.1	Versicherungsrecht	10
2.1.1.1	Vorversicherungszeit	11
2.1.1.2	Ausschlusstatbestände	16
2.1.1.3	Beitragsrecht	17
2.1.1.4	Übungen 5 - 6	20
<b>2.2</b>	<b>Ausländische Rente</b>	<b>21</b>
2.2.1	VO (EG) 883/04	21
2.2.2	VO (EWG) 1408/71	25
2.2.3	Abkommensrecht	26
2.2.	Übungen 7 - 10	27
<b>2.3</b>	<b>Ausländische Renten</b>	<b>27</b>
2.3.1	VO (EG) 883/04	27
2.3.2	VO (EWG) 1408/71	29
2.3.3	Abkommensrecht	30
2.3.4	Sonderfälle	30
2.3.5	Übungen 11 - 12	30
<b>2.4</b>	<b>Deutsche und ausländische Rente(n)</b>	<b>31</b>
2.4.1	VO (EG) 883/04	31
2.4.2	VO (EWG) 1408/71	35
2.4.3	Abkommensrecht	35
2.4.4.	Übungen 13 - 15	38
<b>3</b>	<b>Wohnort im Ausland</b>	<b>39</b>
3.1	Deutsche Rente	39
3.1.1	VO (EG) 883/04	39
3.1.1.1	Versicherungsrecht	39
3.1.1.2	Beitragsrecht	42

---

Inhalt			
	3.1.2	VO (EWG) 1408/71	43
	3.1.3	Abkommensrecht	43
	3.1.3.1	Versicherungsrecht	43
	3.1.3.2	Beitragsrecht	45
	3.1.4	Übungen 16 - 18	46
	3.2	Deutsche und ausländische Rente	46
	3.2.1	VO (EG) 883/04	47
	3.2.2	VO (EWG) 1408/71	50
	3.2.3	Abkommensrecht	50
	3.2.4	Sonderfälle	52
	3.2.5	Übungen 19 - 20	57
	<b>4</b>	<b>Freiwillig versicherte Rentner</b>	<b>58</b>
	4.1	Wohnort in Deutschland	58
	4.1.1	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland	58
	4.1.2	Weiterer Rentenbezug	60
	4.2	Wohnort im Ausland	60
	4.2.1	Deutsche Rente	60
	4.2.2.1	Erwerbstätigkeit im Wohnstaat	61
	4.2.2.2	Deutsche und ausländische Rente	62
	4.3	Übungen 21 - 22	64
	<b>5</b>	<b>Leistungsaushilfe</b>	<b>65</b>
	5.1	Allgemeines	65
	5.2	Leistungsaushilfe in Deutschland	66
	5.3	Leistungsaushilfe im Ausland	68
	<b>6</b>	<b>Anhänge</b>	<b>71</b>
	6.1	Rundschreiben der DVKA	71
	6.2	Arbeitshilfen	73
	6.2.1	Persönlicher Geltungsbereich	73
	6.2.2	Gebietlicher Geltungsbereich	75
	6.2.3	Vergleich VO (EWG) 1408/71 - VO (EG) 883/04	77
	6.2.4	Ausländische Zahlstellen für „Versorgungsbezüge“	79
	6.2.5	Nachweis von Versicherungszeiten	80
	6.2.6	Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung	81
	6.3	Lösungen zu den Übungen	82
	6.4	Leitfäden der DVKA	87
	6.5	Feedback zum Leitfaden	88

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen

Abk.	Abkommen
Abs.	Absatz
Absch.	Abschnitt
Anh.	Anhang
BE	Besprechungsergebnis
Beschl.	Beschluss der Verwaltungskommission
BSG	Bundessozialgericht
Buchst.	Buchstabe
d. h.	das heißt
d. J.	diesen Jahres
dt.-jug.-Abk.	deutsch-jugoslawisches Abkommen
dt.-kroat.-Abk.	deutsch-kroatisches Abkommen
dt.-türk.-Abk.	deutsch-türkisches Abkommen
dt.-tun.-Abk.	deutsch-tunesisches Abkommen
DRV-Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DVb	Durchführungsvereinbarung
DVO	Durchführungsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GR	Gemeinsames Rundschreiben
grds.	grundsätzlich
RdSchr. Nr.	Rundschreiben der DVKA Nr. (alte Schreibweise bis 30.06.2008)
RS	Rundschreiben der DVKA (neue Zitierweise des GKV-Spitzenverbandes ab 01.07.2008)
SGB	Sozialgesetzbuch
Sp.-KK.	Spitzenverbände der Krankenkassen
SP	Schlussprotokoll
u.	und
u. a.	unter anderem
v.	vom
VDR	Verband deutscher Rentenversicherungsträger
Vertr.	Vertrag
vgl.	vergleiche
VO (EG)	EG-Verordnung Nr.
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z.z.	zurzeit



## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser, wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Leitfaden.

Er befasst sich mit den wesentlichen Aspekten zur Krankenversicherung der Rentner, die im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts auftreten.

Die Schwerpunkte dieses Leitfadens liegen in der Beantwortung folgender Fragen:

- welche ausländischen Versicherungszeiten bei der Prüfung der Vorversicherungszeit für die KVdR angerechnet werden,
- unter welchen Voraussetzungen die KVdR in Deutschland bestehen bleibt, wenn der Rentner seinen Wohnort ins Ausland verlegt,
- welche Beitragspflicht für ausländische Einkünfte besteht, wenn die KVdR besteht,
- welche versicherungsrechtlichen Auswirkungen der Bezug von ausländischen Renten hat, wenn der Wohnort des Rentners in Deutschland oder in einem anderen EU- oder Abkommenstaat liegt,
- welche Besonderheiten sich für einen freiwillig versicherten Rentner bzw. einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherten Rentner ergeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Leitfaden insbesondere die versicherungs- und beitragsrechtlichen Aspekte beinhaltet. Die leistungsrechtlichen Auswirkungen sind überwiegend Inhalt der Leitfäden „Leistungsaushilfe im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht“ und „Leistungsaushilfe im Rahmen der EWG-Verordnung 1408/71“.

Alle Themen dieses Leitfadens entnehmen Sie bitte dem Inhaltsverzeichnis.

### Neues in diesem Leitfaden

Seit der letzten Version des Leitfadens (Stand 09.04.2010) wurden diverse Änderungen, Hinweise und Korrekturen vorgenommen. Folgende Neuerungen und Aktualisierungen finden sich in diesem Leitfaden wieder:

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden sowohl die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 als auch die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 beinhaltet. Außerdem sind alle Regelungen hinsichtlich des Personenkreises der Rentner der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit beschrieben.

Der Leitfaden berücksichtigt die Drittstaatenverordnung zum 01.01.2011, die Auswirkungen auf den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zufolge hatte.

Des Weiteren beschreibt der Leitfaden die Auswirkungen, wenn Personen auf den Bezug einer Rente verzichten.

Berücksichtigt werden auch immer wiederkehrende Fragen zur Beitragsfreiheit von Rentenantragstellern bzw. der Zuständigkeitsabgrenzung dieses Personenkreises. Hierzu haben wir entsprechende Informationen und Beispiele eingefügt.

Ausführlich sind im Leitfaden Sachverhaltskonstellationen mit Berührung mehrerer Rechtsbereiche beschrieben. Darunter fallen Sachverhalte in denen Rentner z. B. eine Rente aus einem EU- und einem Abkommensstaat beziehen und evtl. den Wohnort in einen EWR-Staat verlegen.

Die Arbeitshilfen zum persönlichen und gebietlichen Geltungsbereich wurden aktualisiert bzw. berichtigt. Eine weitere neue Arbeitshilfe stellt die Rechtsquellen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit Sachverhaltsbeschreibung und Abschnittshinweis gegenüber.

### **Arbeitshilfen**

Über die in diesem Leitfaden beschriebenen Themen hinaus bietet Ihnen unsere Homepage ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)) viele Informationen und Arbeitshilfen. Insbesondere das „Extranet“ ist eigens für die Mitarbeiter der Krankenkassen erstellt. Folgende Arbeitshilfe steht Ihnen dort zur Verfügung, die für Sie von Interesse sein könnte: „Die

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in anderen Staaten“

Wir bitten Sie regelmäßig in unserem „Extranet“ in der Rubrik „Neueinstellung und Änderungen der letzten 14 Tage“ nachzusehen. So informieren Sie sich umfassend über alle evtl. Neuerungen und Änderungen, die sich im Zusammenhang mit dem über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrecht ergeben.

Unsere Rundschreiben informieren Sie über aktuelle Änderungen, geben Ihnen Termine z. B. für die Kostenabrechnung bekannt oder dienen als Arbeitshilfe für die Praxis. Auch in diesem Leitfaden verweisen wir auf unsere Rundschreiben. Diese können Sie im „Extranet“ einsehen.

### **Vordrucke im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts**

In diesem Leitfaden gehen wir auf zahlreiche Vordrucke ein, die im Rahmen der Leistungsaushilfe von Ihnen benötigt werden. Die aktuellen Vordrucke können Sie auf unserer Homepage im „Extranet“ unter der Rubrik „Vordrucke“ abrufen. Vordrucke werden unterschieden nach

- Vordrucke für EU-/EWR-Staaten und die Schweiz
  - VO (EWG) 1408/71 (E-Vordrucke) und
  - VO (EG) 883/04 (SEDs und Portable Documents) und nach

- Vordrucke für Abkommensstaaten.

Alle Vordrucke, die Sie für Ihre Arbeit benötigen, sind in einer am PC ausfüllbaren Version (Online-Version) im „Extranet“. Es ist auch möglich, die Vordrucke auf Ihrer Festplatte zu speichern. Allerdings ist das Speichern der von Ihnen eingetragenen Inhalte nur möglich, wenn die Vollversion des Adobe Acrobat auf Ihrem PC installiert ist oder Sie mit dieser Version arbeiten. Ansonsten kann das Dokument mit den eingetragenen Inhalten nur ausgedruckt werden. Speichern können Sie dann aber nur den ausfüllbaren leeren Vordruck.

Alle unsere Leitfäden (vgl. auch Abschnitt 6.4) finden Sie im „Extranet“. Sie können diese auch auf Ihrem PC speichern. Da die Inhaltsverzeichnisse entsprechend verlinkt sind, können Sie direkt auf einen gewünschten Abschnitt zugreifen.

Besonders interessant, bezogen auf die Inhalte des vorliegenden Leitfadens, ist unser Merkblatt für Rentner „Meine Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland“. Sie finden es direkt auf der Startseite unserer Homepage.

Über Ihre Anregungen, Hinweise oder Wünsche zu unserer Homepage freuen wir uns. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Dies kann gerne telefonisch oder per E-Mail (siehe Rubrik „Kontakt“) geschehen.

### Ein Wort zur Schreibweise

Wir bekennen bereits zu Beginn dieses Leitfadens, dass es uns nicht gelungen ist, Frauen und Männern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sprachlich in gleicher Weise gerecht zu werden. Wir bitten unsere Leserinnen um Verständnis dafür, dass wir uns aus Gründen der Verständlichkeit für die kürzere maskuline Schreibweise entschieden haben. Wir betonen an dieser Stelle jedoch ausdrücklich, dass wir selbstverständlich beide Geschlechter gleichermaßen ansprechen möchten.

Sofern Ihnen Abkürzungen, die wir im Text oder in den Randspalten verwenden, unbekannt sind, finden Sie in der Abkürzungstabelle, direkt nach dem Inhaltsverzeichnis, Hilfe.

Die Rechtsquellen des Leitfadens basieren in der Regel auf den „EG-Verordnungen über soziale Sicherheit“ bzw. auf den entsprechenden „Abkommen über Soziale Sicherheit“ (z. B. deutsch-türkisches Abkommen über Soziale Sicherheit). Zur besseren Lesbarkeit schreiben wir vereinfacht VO (EG) 883/04 / VO (EWG) 1408/71 bzw. Abkommen (z. B. deutsch-türkisches Abkommen).

Schreiben wir im Leitfaden, dass eine Person eine „Rente“ bezieht oder beantragt hat, meinen wir immer eine gesetzliche Rente. Dies gilt sowohl für Deutschland als auch für das Ausland. Nur auf Deutschland bezogen, nutzen wir den Begriff der „KVdR“.

Im über- und zwischenstaatlichen Recht ist unter einem Rentner grds. im Rahmen des Versicherungsrechts eine Person zu verstehen, die aufgrund des Rentenbezugs „automatisch“ einen Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen hat. Aus deutscher Sicht gilt dies für den in der KVdR Versicherten, nicht aber für den freiwillig versicherten Rentner.

#### **Ihr Feedback sichert die Qualität**

Die Qualität unserer Leitfäden und damit der Nutzen für Ihre tägliche Arbeit hängen wesentlich davon ab, ob wir Ihre Bedürfnisse richtig erkennen und die Informationen für Sie zielgerichtet aufbereiten.

Aus diesem Grunde sind wir sehr an Ihrem Feedback interessiert! Wir freuen uns, wenn Sie uns den am Ende des Leitfadens befindlichen Feedbackbogen zusenden. Gerne können Sie auch im „Extranet“ in der Rubrik „Leitfäden“ den Feedbackbogen in einer Online-Version nutzen. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Arbeit mit unserem Leitfaden.

Bonn, im Mai 2011  
GKV-Spitzenverband,  
Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

# 1 Allgemeines

5

1 Allgemeines

Für Rentner und Rentenantragsteller sieht das über- und zwischenstaatliche Recht besondere Regelungen vor.

Für die EU-Staaten sind grds. die Regelungen der EG-Verordnung über Soziale Sicherheit Nr. 883/2004 - im Weiteren VO (EG) 883/04 - und ihrer Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 - im Weiteren VO (EG) 987/09 anzuwenden.



Für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten) - hierzu gehören: Island, Liechtenstein und Norwegen - die nicht EU-Staaten sind, gelten die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 bzw. 574/72 - im weiteren VO (EWG) 1408/71 bzw. 574/72. Gleiches gilt für die Schweiz. Außerdem sind für einige Sachverhalte in Bezug auf das Vereinigte Königreich und Dänemark die Regelungen der VO (EWG) 1408/71 anzuwenden. (vgl. Abschnitt 1.1.1).

## Staaten der Europäischen Union (EU-Staaten) <sup>①</sup>

Belgien	Griechenland	Niederlande	Slowenien
Bulgarien	Irland	Österreich	Spanien
Dänemark <sup>②</sup>	Italien	Polen	Tschechien
Deutschland	Lettland	Portugal	Ungarn
Estland	Litauen	Rumänien	Vereinigtes
Finnland	Luxemburg	Schweden	Königreich <sup>②</sup>
Frankreich	Malta	Slowakei	Zypern

## Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten) <sup>③</sup>

Island                      Liechtenstein                      Norwegen

Schweiz <sup>③</sup>

<sup>①</sup> Für die EU-Staaten ist grds. die VO (EG) 883/04 anzuwenden.

<sup>②</sup> Für Dänemark und das Vereinigte Königreich beachten Sie bitte den Hinweis zum persönlichen Geltungsbereich (vgl. Abschnitt 1.1.1).

<sup>③</sup> Für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die Schweiz und ggf. für Nicht-EU-Staatsangehörige in Bezug auf Dänemark und das Vereinigte Königreich (vgl. Abschnitt 1.1.1) ist die VO (EWG) 1408/71 anzuwenden.

Des Weiteren sind für Rentner und Rentenantragsteller die bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit von Bedeutung, die die Krankenversicherung in ihrem sachlichen Geltungsbereich erfassen (vgl. auch Abschnitt 1.1.2). Hierzu gehören folgende Abkommen:



- Deutsch-jugoslawisches Abkommen (gilt weiterhin für Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Montenegro und Serbien)
- Deutsch-kroatisches Abkommen
- Deutsch-mazedonisches Abkommen
- Deutsch-türkisches Abkommen
- Deutsch-tunesisches Abkommen

Der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 ist seit dem 01.01.2011 nicht mehr auf bestimmte Staatsangehörige eingeschränkt. Ausnahmen sind lediglich hinsichtlich Dänemark und dem Vereinigten Königreich zu beachten.

RdSchr. Nr.  
24/2008

RS 2010/227

Beachten Sie bitte, dass das deutsch-jugoslawische Abkommen grds. auch für den Kosovo gilt. Die im Leitfaden beschriebenen versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung. Die Sachleistungsaushilfe kann mangels notwendiger Infrastruktur derzeit nicht durchgeführt werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an uns (vgl. Rundschreiben Nr. 24/2008).

Die VO (EG) 883/04 ist vorrangig gegenüber den Regelungen des Rheinschiffer-Übereinkommens. Demzufolge verfahren Sie für Sachverhalte mit Rheinschiffen aus den beteiligten EU-Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden nur im Sinne der VO (EG) 883/04.

## 1.1 Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts

Beachten Sie bitte vor Anwendung der Rentner bzw. Rentenantragstellerregelungen der VO (EG) 883/04, der VO (EWG) 1408/71 oder eines Abkommens die Hinweise zum

- persönlichen Geltungsbereich
- gebietlichen Geltungsbereich und
- sachlichen Geltungsbereich.

### 1.1.1 Persönlicher Geltungsbereich

#### VO (EG) 883/04

Die VO (EG) 883/04 ist anzuwenden, wenn die betreffende Person vom persönlichen Geltungsbereich erfasst wird. Der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst alle Personen unabhängig Ihrer Staatsangehörigkeit. Eingeschränkt ist der persönliche Geltungsbereich in Bezug auf Dänemark und das Vereinigte Königreich. Hier muss die Person die Staatsangehörigkeit eines EU-Staats besitzen oder Flüchtling bzw. Staatenloser mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem EU-Staat sein. Ist dies nicht der Fall prüfen Sie bitte, ob die VO (EWG) 1408/71 (vgl. nächsten Abschnitt) anzuwenden ist. Beachten Sie hierzu bitte auch unsere Übersicht in Abschnitt 6.2.1.

Art. 2 VO (EG) 883/04,  
VO (EU) 1231/10,  
RS 2011/10,  
Art. 90 VO (EG) 883/04

#### Beispiel

Ulf Urbs, amerikanischer Staatsangehöriger, bezieht eine deutsche Rente und ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Er möchte seinen Lebensabend in Spanien verbringen.

#### Lösung

Als amerikanischer Staatsangehöriger wird Herr Urbs vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 in Bezug auf Spanien erfasst. Somit können die Regelungen der VO (EG) 883/04 für Herrn Urbs angewendet werden.

Die Pflegeversicherung wird im Rahmen der VO (EG) 883/04 bzw. der VO (EWG) 1408/71 vom sachlichen Geltungsbereich erfasst. Allerdings erfasst kein Abkommen über Soziale Sicherheit die Pflegeversicherung in seinem sachlichen Geltungsbereich.

7

1 Allgemeines

Art. 2

VO (EWG) 1408/71

### VO (EWG) 1408/71

Die VO (EWG) 1408/71 ist anzuwenden, wenn die betreffende Person vom persönlichen Geltungsbereich erfasst wird. Der persönliche Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 erfasst grds. alle Personen unabhängig Ihrer Staatsangehörigkeit. Eingeschränkt ist der persönliche Geltungsbereich in Bezug auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Gleiches gilt für Dänemark. In Bezug auf das Vereinigte Königreich ist die Anwendung der VO (EWG) 1408/71 unabhängig der Staatsangehörigkeit vorgesehen. Prüfen Sie bei Sachverhalten mit Dänemark oder dem Vereinigten Königreich immer zuerst, ob die Anwendung der VO (EG) 883/04 möglich ist. Beachten Sie hierzu bitte unsere Übersicht in Abschnitt 6.2.1.

### Beispiel

Markus Millenium, amerikanischer Staatsangehöriger, bezieht eine deutsche Rente und ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Gleiches gilt für seine Frau Mildred, die die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt. Beide möchten ihren Lebensabend im Vereinigten Königreich verbringen.

### Lösung

Frau Millenium wird als niederländische Staatsangehörige vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst. Somit können die Regelungen der VO (EG) 883/04 für Frau Millenium angewendet werden. Als amerikanischer Staatsangehöriger

wird Herr Millenium in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst. Vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 wird er erfasst. Somit können die Regelungen der VO (EWG) 1408/71 für Herrn Millenium angewendet werden.

### Abkommensrecht

Die für Rentner und Rentenantragsteller relevanten Abkommen (vgl. Abschnitt 1) erfassen alle Personen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit (mit Ausnahme Türkei und Tunesien). Besonderheiten zum persönlichen Geltungsbereich sind in einer Übersicht in Abschnitt 6.2.1 wiedergegeben.

z. B. Art. 3  
dt.-kroat.-Abk.

### 1.1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst verschiedene Risikobereiche (u. a. Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit). Aus deutscher Sicht erfasst die VO (EG) 883/04 neben den Sozialversicherungszweigen der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung auch Regelungen über Familienleistungen (z. B. Kindergeld). Gleiches gilt für den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71.

Art. 3  
VO (EG) 883/04,  
Art. 4  
VO (EWG) 1408/71

In den Abkommen umfasst der sachliche Geltungsbereich einzeln vereinbarte Versicherungszweige (z. B. Krankenversicherung). Für nicht vom sachlichen Geltungsbereich erfasste Versicherungszweige der Abkom-

z. B. Art. 2  
dt.-kroat.-Abk.

men können diese somit nicht angewendet werden. Beachten Sie bitte insbesondere, dass die Pflegeversicherung von keinem Abkommen erfasst wird.

### Beispiel

Susanna Surstedt wohnt in Deutschland und hat eine deutsche Rente beantragt. Für die Prüfung der Vorversicherungszeit der KVdR weist sie u. a. amerikanische Krankenversicherungszeiten nach.

### Lösung

Die Krankenversicherung wird nicht vom sachlichen Geltungsbereich des deutsch-amerikanischen Abkommens erfasst. Versicherungszeiten aus den USA können somit für die Ermittlung der Vorversicherungszeiten nicht angerechnet werden.

### 1.1.3 Gebietlicher Geltungsbereich

Die VO (EG) 883/04, die VO (EWG) 1408/71 und die Abkommen sind nur in den jeweiligen Hoheitsgebieten der Staaten anzuwenden. Besonderheiten zum gebietlichen Geltungsbereich sind in Abschnitt 6.2.2 wiedergegeben.

### Beispiel

Marina Mulch, deutsche Staatsangehörige und wohnhaft in Deutschland, hat eine deutsche Rente beantragt. Für die Prüfung der Vorversicherungszeit der KVdR weist sie u.a.

Krankenversicherungszeiten von den Inseln Jersey und Mallorca nach.

### Lösung

Mallorca wird vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst, so dass Vorversicherungszeiten von dort berücksichtigt werden können (vgl. Abschnitt 2.1.1.1). Dagegen wird Jersey nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst. Jersey wird auch nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 erfasst, so dass Vorversicherungszeiten von dort nicht berücksichtigt werden können.

## 1.2 Übungen 1 - 4

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

### Übung 1

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie die Regelungen der VO (EG) 883/04 bzw. eines Abkommens anwenden können, wenn Sie z. B. prüfen, ob als Vorversicherungszeiten für die KVdR auch Zeiten aus einem EU- oder Abkommensstaat anzurechnen sind?

### Übung 2

Welche Staatsangehörigkeit hat ein Rentner, wenn für ihn in Bezug auf Dänemark die VO (EWG) 1408/71 angewendet wird?

Art. 52 EUV i. V. m.  
Art. 355 AEUV,  
z. B. Art. 1 Abs. 1  
Nr. 1 dt.-kroat.-Abk.

**Übung 3**

Für welche Staaten gilt das deutsch-jugoslawische Abkommen?

**Übung 4**

Ist die VO (EG) 883/04 für einen französischen Versicherten anzuwenden, wenn dieser Versicherungszeiten aus Réunion zur Prüfung der Vorversicherungszeiten für die KVdR nachweist?

# 2 Wohnort in Deutschland

## 2.1 Deutsche Rente

In diesem Abschnitt werden neben den Sachverhalten mit Bezug einer deutschen Rente auch Sachverhalte mit Rentenantragstellern einer deutschen Rente beschrieben.

### Deutsches Krankenversicherungsrecht

Teile dieses Abschnitts beziehen sich auf innerstaatlich deutsches Recht, welches aber nur am Rande Thema dieses Leitfadens ist.

GR v. 30.12.2008

Zum besseren Verständnis der hier beschriebenen Fälle empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld des Leitfadens mit den Bestimmungen des deutschen Rechts, hinsichtlich der KVdR zu befassen. Das deutsche Recht erläutert ausführlich das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der DRV-Bund über die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner vom 30.12.2008.

### Pflegeversicherung

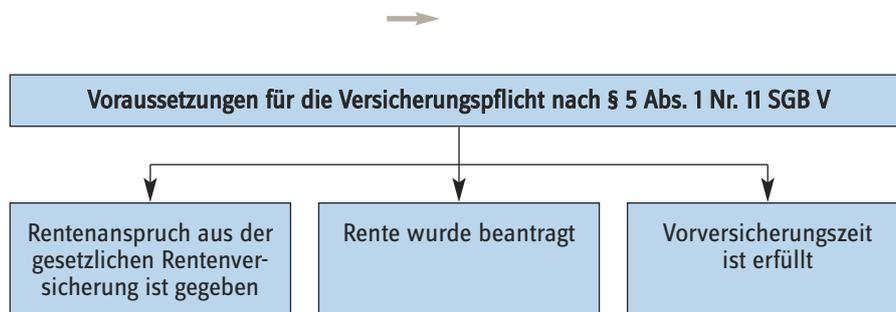
Die Ausführungen des Leitfadens beziehen sich zunächst auf die Krankenversicherung. Nach dem Grundsatz „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“ sind Personen, die bei Wohnort in Deutschland krankenversichert sind, pflichtversichert in der Pflegeversicherung.

§ 20 SGB XI,  
RdSchr. Nr.  
68/1994

### 2.1.1 Versicherungsrecht

Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

§ 5 Abs. 1 Nr. 11  
u. Abs. 8 SGB V



Außerdem darf kein Tatbestand vorliegen, der den Ausschluss der Versicherungspflicht (vgl. z. B. § 5 Abs. 8 SGB V) vorsieht.

Die nächsten Abschnitte informieren Sie, welche Besonderheiten sich aus dem über- und zwischenstaatlichen Recht für die versicherungsrechtliche Beurteilung ergeben.



In Abschnitt 6.2 finden Sie eine zusammenfassende Arbeitshilfe zur Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten für die KVdR.

11

2 Wohnort  
Deutschland

BSG-Urteil v.  
08.11.1983, 12 RK  
12/83, USK 83202

### 2.1.1.1 Vorversicherungszeit

#### Rahmenfrist

Versicherungspflicht in der KVdR tritt u. a. ein, wenn in der Zeit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Tag der Rentenantragstellung (Rahmenfrist) mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraums mit Versicherungszeiten gesetzlicher Krankenkassen belegt sind. Der Begriff der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gebietsneutral zu verstehen. Die Rahmenfrist wird also unabhängig davon ausgelöst, ob die erstmalige Aufnahme der Erwerbstätigkeit (jede auf Erwerb gerichtete oder zur Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung) in Deutschland oder im Ausland aufgenommen wurde.

#### Beispiel

Urs Urmel wohnt in Deutschland, hat eine Rente beantragt und erfüllt die Voraussetzungen für den Bezug dieser Rente. Dem Rentenantrag entnehmen Sie, dass Herr Urmel erstmalig am 01.01.1975 eine Erwerbstätigkeit in Peru aufgenommen hat. Seit 01.01.1976 war Herr Urmel in Deutschland erwerbstätig.

#### Lösung

Die Rahmenfrist zur Berechnung der Vorversicherungszeit beginnt mit der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit am 01.01.1975 in Peru.

Es können außer der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch andere Tatbestände die Rahmenfrist für die Berechnung der Vorversicherungszeiten auslösen.

Für den Eintritt der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V wird keine Vorversicherungszeit gefordert. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu den in § 1 oder § 17 a FRG oder § 20 WGSVG genannten Personen. Personen, die grds. unter § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V fallen, aber zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung bereits länger als zehn Jahre ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, müssen die Vorversicherungszeit allerdings nachweisen. Es gilt § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V. Bei diesen Personen ist fiktiv davon auszugehen, dass die Vorversicherungszeit bis zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes ins Bundesgebiet erfüllt ist. Für die Prüfung, ob die Vorversicherungszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V erfüllt ist, wird nur die Zeit nach der Umsiedlung herangezogen. Die Rahmenfrist beginnt hier mit dem Zuzug nach Deutschland.

#### Deutsche Versicherungszeiten

Welche deutschen Versicherungszeiten als Vorversicherungszeiten anrechenbar sind, entnehmen Sie bitte der Ziff. 3.3.3 GR v. 30.12.2008.

GR v. 30.12.2008,  
Ziff. 3.3.1

§ 5 Abs. 1 Nr. 12  
SGB V

GR v. 30.12.2008,  
Ziff. 3.3.3

**Ausländische Versicherungszeiten**

Zeiten einer Krankenversicherung bei einem ausländischen Träger können zur Erfüllung der geforderten Vorversicherungszeit zur KVdR herangezogen werden. Die Übersicht ist eine abschließende Aufstellung der über- bzw. zwischenstaatlichen Vorschriften, die eine Berücksichtigung oder Zusammenrechnung von Zeiten vorsehen. Nutzen Sie diese Arbeitshilfe bitte nicht als Arbeitshilfe für die Prüfung von Vorversicherungszeiten für die freiwillige Versicherung. In unserem Leitfaden „Freiwillige Krankenversicherung im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht“ finden Sie die dafür maßgebende Arbeitshilfe.



„Berücksichtigung“ ausländischer Versicherungszeiten bedeutet, dass zur Erfüllung der Vorversicherungszeit ggf. alleine ausländische Versicherungszeiten herangezogen werden können.

„Zusammenrechnung“ bedeutet, dass ausländische Versicherungszeiten nur dann angerechnet werden können, wenn auch anrechenbare deutsche Versicherungszeiten innerhalb der zweiten Hälfte der Rahmenfrist vorliegen.

Staat	Rechtsgrundlage	Berücksichtigung	Zusammenrechnung
EU-Staaten <sup>①</sup>	Art. 6 VO (EG) 883/04 <sup>②</sup>	X	
EWR-Staaten <sup>③</sup>	Art. 18 i. V. m. Anh. VI, Abschn. D, Nr. 13 VO (EWG) 1408/71	X	
Kroatien	Art. 13 dt.-kroat. Abk.		X
Mazedonien	Art. 13 dt.-maz. Abk.		X
Türkei	Art. 11 dt.-türk. Abk	X <sup>④</sup>	
Tunesien	Art. 11 DVb dt.-tun. Abk.	X	

<sup>①</sup> In Bezug auf Dänemark berücksichtigen Sie die Vorversicherungszeiten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Person im Sinne der VO (EG) 883/04 (vg. RS 2009/95).

<sup>②</sup> Die Anrechnung von Versicherungszeiten der „AWBZ“ (Allgemeine Wet Bijzondere Ziektekosten) aus den Niederlanden kommt nach Aussage der Spitzenverbände der Krankenkassen nicht in Betracht. Österreichische Träger erstellen in der Regel für Familienangehörige einen besonderen Datenauszug und fügen diesen dem Vordruck E 104 bei (vgl. RS 2010/153).

<sup>③</sup> Gilt für Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und für das Vereinigte Königreich, wenn Person nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst wird (vgl. Abschnitt 1).

<sup>④</sup> Versicherungszeiten der „BAG-Kur“ und der „T.C. Emekli“ werden nicht als Vorversicherungszeiten für die KVdR angerechnet (vgl. RS 2009/20).

**Beispiel**

Sina Schmidt, deutsche Staatsangehörige, war 21 Jahre in Deutschland beschäftigt und als „JAE-Überschreiterin“ privat krankenversichert. Der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung hat sie nie angehört. Danach war sie 25 Jahre in Spanien (Kroatien) berufstätig und gesetzlich krankenversichert. Nun stellt sie bei dem DRV-Bund einen Rentenantrag.

**Lösung**

Im Rahmen der VO (EG) 883/04 sind die Versicherungszeiten aus Spanien als Vorversicherungszeiten für die KVdR zu berücksichtigen.

Hätte Frau Schmidt in Kroatien gearbeitet und wäre dort krankenversichert gewesen, wären die Versicherungszeiten aus Kroatien nicht als Vorversicherungszeiten für die KVdR anrechenbar. Da Frau Schmidt keine anrechenbaren deutschen Versicherungszeiten innerhalb der zweiten Hälfte der Rahmenfrist nachweisen kann, ist die Zusammenrechnung mit kroatischen Krankenversicherungszeiten nicht möglich.

Es können auch Versicherungszeiten berücksichtigt bzw. zusammenrechnet werden, wenn es sich dabei um Zeiten handelt, die z. B. vor dem EU-Beitritt eines Staates oder dem Inkrafttreten eines Abkommens liegen.

Bitte beachten Sie, dass im Sinne der VO (EG) 883/04 und der VO (EWG) 1408/71 auch Wohnzeiten in EU-Staaten, die ein nicht von Versicherungs- oder Beschäftigungsbedingungen abhängiges Krankenversicherungssystem besitzen (Bulgarien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien und Ungarn), als Vorversicherungszeit für die KVdR zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

**Beispiel**

Vera Vogel, deutsche Staatsangehörige, wohnt in Deutschland und ist bei Ihrer Krankenkasse versichert. Sie hat eine Rente beantragt und erfüllt die Voraussetzungen für den Bezug dieser Rente. Dem Rentenantrag vom 01.05.2011 entnehmen Sie, dass Frau Vogel vom 01.01.1965 - 31.12.1972 in Deutschland beschäftigt und gesetzlich krankenversichert war. Daraufhin war sie bis 30.06.2005 in Estland berufstätig und dort gesetzlich krankenversichert. Dann wohnte Frau Vogel vom 01.07.2006 ein Jahr in Irland und war dort aufgrund des Wohnens für den Fall der Krankheit geschützt.

**Lösung**

Im Rahmen der VO (EG) 883/04 sind die estnischen und irischen Versicherungszeiten als Vorversicherungszeiten für die KVdR zu berücksichtigen. Es ist unbedeutend, dass Estland erst am 01.05.2004 der EU beige-

Art. 12 Abs. 2 VO  
(EG) 987/09

treten ist. Auch die Wohnzeiten aus Irland, einem EU-Staat, der ein nicht von Versicherungs- oder Beschäftigungsbedingungen abhängiges Krankenversicherungssystem hat, sind zu berücksichtigen.

#### Beispiel

Norbert Nieder, deutscher Staatsangehöriger und wohnhaft in Deutschland, hat eine Rente beantragt. Die Voraussetzungen für den Rentenbezug sind erfüllt. In der Zeit vom 01.03.1992 - 31.05.1994 war Herr Nieder in Liechtenstein beschäftigt und nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften in der Krankenversicherung versichert. Vom 01.06.1995 - 31.12.1999 war er dort aufgrund des Wohnens für den Fall der Krankheit geschützt.

#### Lösung

Im Rahmen der VO (EWG) 1408/71 sind alle nachgewiesenen Versicherungszeiten sind als Vorversicherungszeiten für die KVdR zu berücksichtigen.

#### **Besondere Sachverhalte**

Liegen in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist anrechenbare Versicherungszeiten aus einem EU-Staat und einem EWR-Staat bzw. der Schweiz vor, dürfen diese Zeiten im Rahmen der VO (EWG) 1408/71 berücksichtigt werden.

#### Beispiel

Ein deutscher Rentenantragsteller war in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist in Deutschland, Frankreich und Norwegen gesetzlich krankenversichert.

#### Lösung

Die Anwendung der VO (EG) 883/04 kommt nicht in Betracht, da diese nicht für Norwegen gilt. Somit ist die VO (EWG) 1408/71 anzuwenden. Es kommt somit zur Berücksichtigung der deutschen, französischen und norwegischen Versicherungszeiten.

#### Beispiel

Ein amerikanischer Rentenantragsteller war in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich gesetzlich krankenversichert.

#### Lösung

Die Anwendung der VO (EG) 883/04 kommt nicht in Betracht, da der amerikanische Staatsangehörige nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst wird. Somit ist die VO (EWG) 1408/71 anzuwenden. Diese gilt in Bezug auf Frankreich und dem Vereinigten Königreich unabhängig der Staatsangehörigkeit. Es können die Versicherungszeiten aus Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich berücksichtigt werden.

Liegen in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist anrechenbare Versicherungszeiten aus einem EU-, EWR-Staat oder der Schweiz und Abkommensstaaten vor, dürfen entweder nur Zeiten im Sinne der VO (EG) 883/04 bzw. VO (EWG) 1408/71 oder Zeiten nach einem Abkommen über Soziale Sicherheit angerechnet werden. Liegen in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist anrechenbare Versicherungszeiten aus zwei oder mehreren Abkommensstaaten vor, dürfen nur Zeiten nach einem Abkommen über Soziale Sicherheit angerechnet werden. Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsquellen in ein und demselben Fall wäre eine unzulässige „multilaterale Vertragsanwendung“, welche durch entsprechende Regelungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen ausgeschlossen ist.

### Beispiel

Ein deutscher Rentenantragsteller war in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist in Deutschland, Frankreich und Kroatien gesetzlich krankenversichert.

### Lösung

Es kommt entweder die Berücksichtigung der deutschen und französischen Versicherungszeiten - nach der VO (EG) 883/04 - oder die Zusammenrechnung der deutschen und kroatischen Versicherungszeiten (nach dem deutsch-kroatischen Abkommen) in Betracht. Eine Anrechnung beider Zeiträume ist ausgeschlossen.

### Beispiel

Ein deutscher Rentenantragsteller war in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist in Deutschland, Kroatien und in der Türkei gesetzlich krankenversichert.

### Lösung

Es kommt entweder die Zusammenrechnung der deutschen und kroatischen Versicherungszeiten (nach dem deutsch-kroatischen Abkommen) oder die Berücksichtigung der deutschen und türkischen Versicherungszeiten (nach dem deutsch-türkischen Abkommen) in Betracht. Eine Anrechnung beider Zeiträume ist ausgeschlossen.

### Sonderregelung

Eine Gleichstellung von Versicherungszeiten in Sondersystemen von EU-Institutionen und damit eine Anrechnung als Vorversicherungszeit für die KVdR erfolgt, wenn die Person direkt vor Eintritt in dieses System in Deutschland oder in einem EU-Staat gesetzlich krankenversichert gewesen ist.

RdSchr. Nr.  
63/2007

### Beispiel

Mark Mütze, wohnhaft in Deutschland, hat eine Rente beantragt. Die Voraussetzungen für den Rentenbezug sind erfüllt. Er war immer in Deutschland gesetzlich krankenversichert. Lediglich in der Zeit vom 01.01.2002 - 31.12.2004 war er nach dem Krankensorgesystem der Europäischen Gemein-

schaft bei Krankheit geschützt, da er bei der EG-Verwaltungskommission beschäftigt war.

### Lösung

Da Herr Mütze vor dem Eintritt in das Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Mitgliedstaates geschützt war, sind auch die Zeiten des Krankenfürsorgesystems als Vorversicherungszeiten für die KVdR zu berücksichtigen.

### Nachweis der Versicherungszeiten

Die in einem anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten müssen, entsprechend den Versicherungszeiten bei deutschen gesetzlichen Krankenkassen, nachgewiesen werden. Dafür stehen Ihnen diese Vordrucke zur Verfügung:

Staat	Vordruck
EU-Staaten	E 104 <sup>①</sup>
EWV-Staaten, Schweiz <sup>②</sup>	E 104
Kroatien	HR/D 104
Mazedonien	RM/D 104
Türkei	T/A 4
Tunesien	TN/A 4

<sup>①</sup> Nutzen Sie bitte weiterhin den Vordruck E 104. Beachten Sie aber wegen etwaigen Änderungen unseren aktuellen Rundschreibendienst.

<sup>②</sup> Ggf. aus dem Vereinigten Königreich (vgl. Abschnitt 1.1.1).

Ausländische Versicherungszeiten sind nicht zwingend mit den genannten Vordrucken nachzuweisen, sondern können auch mit anderen Unterlagen (z. B. Rentenversicherungsverläufen) glaubhaft gemacht werden.

In Abschnitt 6.2.5 finden Sie eine zusammenfassende Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten aus dem Ausland für die KVdR.

### 2.1.1.2 Ausschlusstatbestände

Die KVdR ist nach deutschem Recht gegenüber einigen krankenversicherungspflichtigen Tatbeständen nachrangig.

Auch im Ausland begründete Tatbestände können die KVdR verdrängen, wenn

- der Tatbestand gebietsneutral ist (z. B. eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit)
- eine über- oder zwischenstaatliche Vorschrift dies vorsieht.

Die KVdR ist nach Art. 31 VO (EG) 883/04 ausgeschlossen, wenn für eine Person aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit, die sie in einem anderen EU-Staat ausübt, ein Anspruch auf Leistungen besteht. Die gleiche Folge tritt im Rahmen der VO (EWG) 1408/71 ein – vgl. Art. 34 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71.

§ 5 Abs. 8 SGB V,  
Art. 31 Abs. 2 VO  
(EG) 883/04  
Ziff. 4 GR v.  
30.12.2008

**Beispiel**

Kurt Klausen, deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Deutschland und ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Am 01.06. d. J. eröffnet er in den Niederlanden einen Kiosk. Mit der selbständigen Tätigkeit ist in den Niederlanden ein Versicherungsschutz mit einem Leistungsanspruch verbunden.

**Lösung**

Im Sinne der VO (EG) 883/04 gelten ab 01.06. d. J. für Herrn Klausen die niederländischen Rechtsvorschriften. Die KVdR ist zum 31.05. d. J. zu beenden.

Wird eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ausgeübt, ist damit grds. ein Versicherungsschutz mit einem Anspruch auf Leistungen verbunden. Sollte dies im Einzelfall vom ausländischen Versicherungsträger verneint werden, informieren Sie uns bitte.

Vergleichbare Sachverhalte, in denen eine Erwerbstätigkeit in einem Abkommensstaat ausgeübt wird, dürften in der Praxis im Zusammenhang mit in Deutschland wohnenden und in der KVdR versicherten Rentnern aufgrund der räumlichen Entfernung nicht relevant sein. Wir gehen daher an dieser Stelle hierauf nicht weiter ein.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Rentenantragsteller entsprechend, wobei Sie bitte beachten, dass die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller gegenüber einer ander-

weitigen Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften immer nachrangig ist.

**Versicherungsfreiheit kraft Gesetz**

Im Zusammenhang mit der „Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes“ ist im Rahmen dieses Leitfadens § 6 Abs. 1 Nr. 8 SGB V von Bedeutung, wonach Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EG bei Krankheit geschützt sind, versicherungsfrei sind.

§ 6 Abs. 1 Nr. 8  
SGB V

**Versicherungsfreiheit auf Antrag**

Rentner und Rentenantragsteller können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, ist eine Befreiung nach Ablauf der Frist nicht möglich.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4  
SGB V

**2.1.1.3 Beitragsrecht****Rentner**

Die Beitragspflicht für versicherungspflichtige Rentner regelt § 237 SGB V. Der Beitragsbemessung werden zugrunde gelegt:

§ 237 SGB V

- Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)
- Arbeitseinkommen

Das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2011/226 informiert, dass ausländische gesetzliche Renten ab 01.07.2011 den deutschen gesetzlichen Renten gleichgestellt werden und damit auch der Beitragspflicht unterworfen sind.

Die folgenden Hinweise erläutern, wie diese einzelnen Einnahmen zu bewerten sind, wenn sie nicht in Deutschland bzw. aufgrund innerstaatlich deutscher Rechtsvorschriften erzielt/bezogen werden.

#### **Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung**

§ 228 Abs. 1 SGB V,  
RS 2011/216

Als Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung. Bitte beachten Sie, dass zum 01.07.2011 Renten ausländischer Rentenversicherungsträger einer inländischen Rente gleichgestellt werden und zwar unabhängig davon, ob die Rente aus einem EU-Staat oder einem anderen ausländischen Staat bezogen wird (vgl. Rundschreiben 2011/226 des GKV-Spitzenverbandes).

Für den Bereich der EU, des EWR und der Schweiz lassen sich die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den anderen Staaten über das „Master Directory“ der Europäischen Kommission ermitteln. Auf der Startseite unserer Homepage finden Sie einen Link zum „Master Directory“. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an uns.

Des Weiteren finden Sie im „Extranet“ unserer Homepage in der Rubrik „Arbeitshilfen“ die gesetzlichen Rentenversicherungsträger der Staaten mit denen Deutschland per Abkommen über Soziale Sicherheit verbunden ist.

#### **Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)**

Für die der Rente vergleichbaren Einnahmen wird der Begriff „Versorgungsbezüge“ verwendet. § 229 Abs. 1 SGB V enthält eine abschließende Aufzählung der bei der Festsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge. Diese werden aber nur zur Beitragsbemessung herangezogen, wenn sie wegen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Der Grad der Erwerbsminderung sowie das Alter des Versorgungsempfängers spielen dabei keine Rolle.

§ 229 SGB V

Versorgungsbezüge aus dem Ausland sowie von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gezahlte Versorgungsbezüge werden als beitragspflichtige Einnahmen herangezogen (ungeachtet dessen, dass sie ggf. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht zu versteuern sind). Dies gilt dann, wenn die Versorgungsbezüge den in § 229 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen entsprechen. Hierzu zählen auch Versorgungsleistungen (Pensionen) der Europäischen Gemeinschaften an ihre früheren Beamten.

In Abschnitt 6.2.4 finden Sie eine Übersicht uns bekannter ausländischer Zahlstellen von Versorgungsbezügen.

#### **Arbeitseinkommen**

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des

§ 15 SGB IV

Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit.

Der Begriff „Arbeitseinkommen“ ist gebietsneutral zu verstehen. Arbeitseinkommen ist auch dann mit Beiträgen zu belegen, wenn es im Ausland erzielt wird, ungeachtet dessen, dass es ggf. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht in Deutschland zu versteuern ist.

#### **Rentenantragsteller**

Die Beitragsbemessung bei Rentenantragstellern (vgl. § 239 SGB V), wird einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt, der auf § 240 SGB V („Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder“) verweist. Es ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rentenantragstellers berücksichtigt. Dies ist gebietsneutral zu verstehen.

Beachten Sie bitte, dass Rentenantragsteller beitragsfrei sind, wenn sie ohne die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 SGB V nach § 10 SGB V im Rahmen der Familienversicherung versichert wären.

Ein gleichzeitiger Anspruch auf Sachleistungen als Familienangehöriger im Rahmen der VO (EG) 883/04 bzw. VO (EG) 1408/71 ist gleichgestellt und führt damit zur Beitragsfreiheit für einen Rentenantragsteller.

#### **Beispiel**

Klemens Kartusche, deutscher Staatsangehöriger wohnt mit seiner Frau Klementine in Deutschland. Er arbeitet in Österreich und ist dort versichert. Als Grenzgänger werden beide von Ihrer Krankenkasse aufgrund des Anspruchsnachweises E 106 betreut. Nun stellt Frau Kartusche einen Rentenantrag in Deutschland.

#### **Lösung**

Sind die Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllt ist Frau Kartusche als Rentenantragstellerin zu versichern. Die Versicherung ist beitragsfrei zu führen, da sie ohne den Rentenantrag familienversichert wäre. Die Einschreibung als Familienangehörige ist der Familienversicherung gleichgestellt. Die Betreuung im Rahmen der Leistungsaushilfe ist mit Beginn der Versicherungspflicht zu beenden.

#### **Umrechnungskurs**

Die Umrechnung ausländischer Einkommen regelt § 17 a SGB IV. Auf unserer Homepage finden Sie die aktuellen Umrechnungskurse.

§ 17 a SGB IV

**2.1.1.4 Übungen 5 - 6**

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

**Übung 5**

Ein Rentner ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Er bezieht eine gesetzliche deutsche und belgische Rente (jeweils in Höhe von 750 Euro). Zusätzlich erhält er einen Versorgungsbezug aus Belgien in Höhe von 200 Euro, welcher der Altersversorgung dient. Welche Einnahmen werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt?

**Übung 6**

Bitte prüfen Sie, ob die unten wiedergegebenen Versicherungszeiten als Vorversicherungszeiten für die KVdR zu berücksichtigen bzw. hinzuzurechnen sind. Gehen sie in allen Fällen davon aus, dass der Rentenantragsteller unverheirateter deutscher Staatsangehöriger ist, eine Altersrente am 01.07. d. J. beantragt, die Voraussetzungen für den Rentenbezug erfüllt sind und er z.z. als Arbeitnehmer bei Ihrer Krankenkasse pflichtversichert ist.

Beachten Sie bitte, dass die nicht erwähnten Zeiträume in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist mit anrechenbaren deutschen Versicherungszeiten belegt sind.

	Zeitraum	Staat	Hinweise
a)	01.01.1989 - 31.12.1990	Polen	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
b)	01.01.1989 - 31.12.1990	Ungarn	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
	01.01.1991 - 31.12.1994	Türkei	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
c)	01.01.1989 - 31.12.1990	Marokko	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
d)	01.01.1989 - 31.12.1990	Estland	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
	01.01.1991 - 31.12.1993	Irland	Ausübung einer Beschäftigung
	01.01.1994 - 31.12.1994	Irland	Wohnzeit; keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit
	01.01.1995 - 31.12.1995	Tunesien	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
	01.01.1996 - 31.12.1996	Belgien	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
e)	01.01.1996 - 31.12.1996	Serbien	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung
f)	01.01.1989 - 31.12.1990	Kroatien	Gesetzliche Versicherung aufgrund einer Beschäftigung

Im Rahmen der VO (EG) 883/04 werden für Melde- und Informationsverfahren sukzessiv die sogenannten „SED's“ und „Portable Documents“ eingeführt. In diesem Leitfaden verwenden wir in unseren Beispielen ausschließlich die bekannten E-Vordrucke. Beachten Sie bitte hierzu unsere Rundschreiben 2010/214 und 2011/26.

## 2.2 Ausländische Rente

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

In diesem Abschnitt werden neben Sachverhalten mit Bezug einer ausländischen Rente auch Sachverhalte mit Rentenantragstellern einer ausländischen Rente beschrieben.

### 2.2.1 VO (EG) 883/04

Die VO (EG) 883/04 bestimmt, dass Rentner und Rentenantragsteller Anspruch auf Sachleistungen im Wohnstaat haben, wenn Sie eine Rente aus einem anderen EU-Staat beziehen bzw. eine Rente dort beantragt haben. Sie stellt darauf ab, zu wessen Lasten ein Anspruch auf Sachleistungen besteht. Sie regelt dabei auch den Vorrang bei mehrfach bestehenden Ansprüchen auf Sachleistungen. Daraus ergibt sich auch eine Zuständigkeitsabgrenzung versicherungsrechtlicher Art.

Bezieht eine Person eine gesetzliche Rente aus einem EU-Staat ist damit in aller Regel auch immer ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft (Versicherungsschutz) verbunden.

Für einen in Deutschland wohnenden Rentner, der nur eine Rente aus einem anderen

EU-Staat bezieht, sind die Rechtsvorschriften des EU-Staates maßgebend, aus dem er die Rente bezieht. Zu Lasten des Trägers dieses EU-Staates besteht folglich der Sachleistungsanspruch des Rentners.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Rentner

- in dem EU-Staat, aus dem er die Rente bezieht, anspruchsberechtigt auf Leistungen wäre, wenn er dort wohnte und
- keinen Leistungsanspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse hat (ein Anspruch aus einer Familienversicherung ist nachrangig) und
- keinen Beihilfeanspruch als Bezieher eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht hat.

### Beispiel

Pascal Poiret, französischer Staatsangehöriger, bezieht eine französische Altersrente. Er ist aufgrund seines Rentenbezugs bei einem französischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger versichert und hat in Frankreich Anspruch auf Leistungen. Nun verlegt er seinen Wohnort nach Deutschland.

### Lösung

Im Sinne der VO (EG) 883/04 gelten für Herrn Poiret nach der Verlegung des Wohnorts nach Deutschland weiterhin die französischen Rechtsvorschriften. In Deutschland hat Herr Poiret Anspruch auf Sachleistungen, da er aufgrund seines Rentenbezugs in

Art. 24  
VO (EG) 883/04

Art. 32 Abs. 2  
VO (EG) 987/09,  
Anh. 2  
VO (EG) 987/09

Frankreich, würde er dort wohnen, Anspruch auf Leistungen hätte. Außerdem hat er keinen Leistungsanspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse und keinen Beihilfeanspruch als Bezieher eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht. Die Sachleistungen in Deutschland werden deshalb zu Lasten des französischen Krankenversicherungsträgers von der deutschen Krankenkasse erbracht (vgl. Abschnitt 5).

Art. 11 Abs. 3  
Buchst. a) i. V. m.  
Art. 31 VO (EG)  
883/04

Der Anspruch auf Leistungsaushilfe als Rentenbezieher einer Rente aus einem anderen EU-Staat ist sehr häufig ausgeschlossen, weil für die Person die deutschen Rechtsvorschriften aufgrund einer Beschäftigung gelten.

#### Beispiel

Peter Petreski, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Deutschland, ist als Arbeitnehmer versicherungspflichtiges Mitglied Ihrer Krankenkasse. Er bezieht ab nächsten Monat eine schwedische Altersrente. Durch den Rentenbezug aus Schweden würde er bei Wohnort dort einen Anspruch auf Sachleistungen haben.

#### **Lösung**

Für Herrn Petreski gelten die deutschen Rechtsvorschriften aufgrund seiner Beschäftigung nach Art. 31 VO (EG) 883/04. Durch die versicherungspflichtige Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse hat er einen Anspruch

auf Leistungen. Dieser verdrängt den Anspruch auf Leistungsaushilfe aufgrund des schwedischen Rentenbezugs.

#### **Fortsetzung**

Herr Petreski ist seit Jahren als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied Ihrer Krankenkasse.

#### **Lösung**

Durch die freiwillige Versicherung hat er einen Anspruch auf Leistungen. Dieser verdrängt den Anspruch auf Leistungsaushilfe aufgrund des schwedischen Rentenbezugs.

#### **Fortsetzung**

Herr Petreski möchte die freiwillige Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse kündigen.

#### **Lösung**

Für Herrn Petreski gelten die deutschen Rechtsvorschriften aufgrund seiner Beschäftigung. Die leistungsrechtlichen Vorschriften nach Art. 24 VO (EG) 883/04 sind nachrangig gegenüber den Leistungsansprüchen aufgrund seiner Versicherung als Arbeitnehmer - vgl. Art. 31 VO (EG) 883/04. Die freiwillige Mitgliedschaft kann demnach nicht zu Lasten der Leistungsaushilfe beendet werden.

#### Beispiel

Sami Sonntag, deutscher Staatsangehöriger und wohnhaft in Deutschland, ist als Selbständiger nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Mitglied Ihrer Krankenkasse. Er bezieht mit Beginn des nächsten Monats eine schwedi-

sche Altersrente. Durch den Rentenbezug aus Schweden würde er bei Wohnort dort einen Anspruch auf Sachleistungen haben.

### Lösung

Für Herrn Sonntag gelten die deutschen Rechtsvorschriften aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit. Die leistungsrechtlichen Vorschriften nach Art. 24 VO (EG) 883/04 sind nachrangig gegenüber den Leistungsansprüchen aufgrund seiner Versicherung als Selbständiger - vgl. Art. 31 VO (EG) 883/04. Die versicherungspflichtige Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann demnach nicht zu Lasten der Leistungsaushilfe beendet werden.

Sofern eine Person in Deutschland freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse ist und weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und eine Rente aus einem anderen EU-Staat bezieht, ist der Anspruch auf Sachleistungen ausgeschlossen. Wird die freiwillige Mitgliedschaft beendet, kann ggf. der Anspruch auf Sachleistungen realisiert werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Anspruch auf Sachleistungen zu realisieren, wenn eine Person nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versichert ist.

Bezieht eine in Deutschland wohnende Person Arbeitslosengeld I und ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, ist dieser Anspruch vorrangig gegenüber einem Anspruch auf Sachleistungen als Bezieher einer Rente aus einem anderen EU-Staat.

Beachten Sie aber, dass der Anspruch auf Sachleistungen als Bezieher einer Rente aus einem anderen EU-Staat wahrzunehmen ist, wenn die Person Arbeitslosengeld II bezieht. Es besteht bei Bezug der ausländischen Rente keine vorrangige Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

### Beispiel

Thorsten Toms, wohnhaft in Deutschland, bezieht Arbeitslosengeld I und ist versicherungspflichtiges Mitglied Ihrer Krankenkasse. Er bezieht ab nächsten Monat eine schwedische Altersrente. Durch den Rentenbezug aus Schweden würde er bei Wohnort dort einen Anspruch auf Sachleistungen haben.

### Lösung

Für Herrn Toms gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Er kann keinen Leistungsanspruch in Deutschland aufgrund des schwedischen Rentenbezugs geltend machen, weil er nach der VO (EG) 883/04 als beschäftigte Person gilt. Durch die versicherungspflichtige Mitgliedschaft hat Herr Toms einen vorrangigen Leistungsanspruch.

### Fortsetzung

Für Herrn Toms endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Er hat nun Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

### Lösung

Für Herrn Toms ist der Anspruch auf Sachleistungen als Bezieher einer Rente aus Schweden wahrzunehmen, da keine vorrangige Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V

besteht. Arbeitslosengeld II wird nicht vom sachlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Sachverhalte für Rentner mit ausländischer Rente, gelten entsprechend für Rentenantragsteller einer ausländischen Rente.

Art. 22  
VO (EG) 883/04

Für eine in Deutschland wohnende Person, die in einem anderen EU-Staat eine Rente beantragt hat, besteht in Deutschland Anspruch auf Sachleistungen, wenn sie auch einen Leistungsanspruch bei Wohnort in dem EU-Staat hätte, in dem sie die Rente beantragt. Ein Leistungsanspruch aufgrund eigener Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse bzw. ein Beihilfeanspruch aufgrund des Bezugs eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht, verdrängt allerdings den Anspruch auf Sachleistungen. Die für den Rentner beschriebenen Regelungen - vgl. Art. 24 VO (EG) 883/04 - sind aus unserer Sicht für den Rentenantragsteller analog anzuwenden.

#### Beispiel

Zlatko Zimmermann, deutscher Staatsangehöriger und wohnhaft in Slowenien, ist dort als Rentnantragsteller einer slowenischen Altersrente bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Nun verlegt er seinen Wohnort nach Deutschland.

#### Lösung

Für Herrn Zimmermann gelten weiterhin die slowenischen Rechtsvorschriften nach der Wohnortverlegung. Um Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen zu können, erhält er den Anspruchsnachweis E 120 vom slowenischen zuständigen Träger.

Beachten Sie bitte auch hier, dass ein Anspruch auf Leistungen als Rentnantragsteller einem abgeleiteten Anspruch als Familienangehöriger gegenüber vorrangig ist.

#### Beispiel

Zora Zottel, belgische Staatsangehörige und wohnhaft in Deutschland, ist bei Ihrer Krankenkasse über Ihren Ehemann Zacharias familienversichert. Sie beantragt nun eine Altersrente in Belgien. Mit dem Rentnantrag tritt nach belgischen Rechtsvorschriften eine Versicherungspflicht ein.

#### Lösung

Für Frau Zottel gelten nun die belgischen Rechtsvorschriften, sodass die Familienversicherung bei Ihrer Krankenkasse zu beenden ist. Ggf. ist Frau Zottel nach belgischen Rechtsvorschriften beitragspflichtig. Um weiterhin Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen zu können erhält sie den Anspruchsnachweis E 120 vom belgischen zuständigen Träger.

**Verzicht auf Rente**

Der Bezug einer Rente kann im Einzelfall dazu führen, dass es zu einem Zuständigkeitswechsel von einem EU-Staat zu einem anderen EU-Staat kommt. Um dies zu vermeiden, verzichten nicht selten Rentenberechtigte auf eine Rente. Wir empfehlen, Personen bei Verzicht auf eine Rente für die versicherungsrechtliche Zuordnung so zu stellen, als ob sie die Renten beziehen würde, da es ansonsten durch den Verzicht zur Belastung eines anderen Trägers kommen würde. Dies sieht die VO (EG) 883/04 nicht vor.

RS 2010/374

Bezogen auf diesen Leitfaden gilt dies für alle Abschnitte und Konstellationen. Beachten Sie für den Einzelfall bitte unbedingt unser Rundschreiben 2010/374.

Die gleiche rechtliche Bewertung gilt auch für die übrigen EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die Schweiz und für alle Abkommensstaaten.

**2.2.2 VO (EWG) 1408/71**

Die in Abschnitt 2.2.1 für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

**Hinweis für Rentner aus der Schweiz**

Verlegt ein Rentenbezieher aus der Schweiz seinen Wohnort nach Deutschland bleibt sein Versicherungsschutz in der Schweiz bestehen und er kann in Deutschland seinen Anspruch auf Sachleistungen mit dem Anspruchsnachweis E 121 wahrnehmen.

Wohnt eine Person in Deutschland und ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, kann sie sich von dem schweizerischen Krankenversicherungs-Obligatorium befreien lassen, wenn ihr nun eine schweizerische Rente zugebilligt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Person grds. nach Art. 28 VO (EWG) 1408/71 die schweizerischen Rechtsvorschriften gelten würden.

**Beispiel**

Bert Burli ist schweizerischer Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland. Er ist bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Er ist weder erwerbstätig noch bezieht er eine deutsche Rente. Ab dem nächsten Monat bezieht er eine schweizerische Altersrente.

**Lösung**

Herr Burli wird aufgrund des Rentenbezugs vom Krankenversicherungs-Obligatorium erfasst. Von diesem kann er sich befreien lassen, da grds. die schweizerischen Rechtsvorschriften nach Art. 28 VO (EWG) 1408/71 für ihn gelten. Herr Burli kann somit seine freiwillige Versicherung in Deutschland fortsetzen.

RdSchr. 29/2002

z. B. Art. 18 Abs. 3  
dt.-kroat.-Abk.

### 2.2.3 Abkommensrecht

Für eine in Deutschland wohnende Person, die nur eine Rente aus einem Abkommensstaat (vgl. Abschnitt 1) bezieht bzw. beantragt hat, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung der Rentner die Rechtsvorschriften dieses Staates.

#### Beispiel

Kristian Kosmic bezieht eine kroatische Altersrente und ist bei einem kroatischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger versichert. Er verlegt seinen Wohnort nach Deutschland.

#### Lösung

Da Herr Kosmic nur eine kroatische Altersrente bezieht, gelten für ihn nach der Wohnortverlegung weiterhin die kroatischen Rechtsvorschriften.

Für Sie ist von Bedeutung, dass Ihnen der Nachweis über den Anspruch auf Sachleistungen (z. B. D/HR 121 aus Kroatien) für die Leistungsaushilfe vorgelegt wird (vgl. auch Abschnitt 5). Liegt Ihnen dieser vor, prüfen Sie nur noch, ob ein vorrangiger Anspruch aufgrund einer (Familien-)Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, ggf. auch bei einer anderen Krankenkasse, besteht.

#### Fortsetzung des Beispiels

Kristian Kosmic legt Ihrer Krankenkasse einen Anspruchsnachweis D/HR 121 vor.

#### Lösung

Da Herr Kosmic nur eine kroatische Altersrente bezieht und keinen Versicherungsschutz bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse hat, besteht für ihn Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung (keine Pflegesachleistungen) zu Lasten des kroatischen Trägers.

Sollte im Einzelfall bei der Prüfung der Einschreibung in Deutschland der Rentner

- einen Beihilfeanspruch als Bezieher eines Ruhegehaltes nach deutschem Beamtenversorgungsrecht haben oder
- eine Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V (Bezug von ALG II) bestehen,

informieren Sie uns bitte. Wir beraten Sie gerne über den aktuellen Rechtsstand.

### 2.2.4 Übungen 7 - 10

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

#### Übung 7

Welcher Grundsatz gilt, wenn eine Person eine gesetzliche Rente aus einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Abkommensstaat bezieht?

#### Übung 8

Nennen Sie die Voraussetzungen, damit für einen in Deutschland wohnenden Rentner weiterhin die Rechtsvorschriften des EU-/EWR-Staats oder der Schweiz gelten, aus dem er die Rente bezieht, und wie er seinen Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland realisieren kann.

#### Übung 9

Ein liechtensteinischer Staatsangehöriger lebt in Deutschland nur von seinen Ersparnissen und ist freiwillig versichertes Mitglied Ihrer Krankenkasse. Er informiert Sie, dass er in sechs Monaten Anspruch auf Altersrente aus Österreich hat. Wie beraten Sie Ihr Mitglied?

#### Übung 10

Der Bezieher einer kroatischen Altersrente möchte seinen Wohnort aus Kroatien nach Deutschland verlegen. Gelten für den Rentner weiterhin die kroatischen Rechtsvorschriften? Wenn für den Rentner die kroatischen Rechtsvorschriften weiter gelten, hat er in Deutschland einen Anspruch auf Sachleistungen?

## 2.3 Ausländische Renten

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

In diesem Abschnitt werden neben den Sachverhalten mit Bezug von ausländischen Renten auch Sachverhalte mit Rentenantragstellern mehrerer ausländischer Renten beschrieben.

### 2.3.1 VO (EG) 883/04

Die VO (EG) 883/04 bestimmt, dass Rentner und Rentenantragsteller Anspruch auf Sachleistungen im Wohnstaat haben, wenn Sie eine Rente aus einem anderen EU-Staat beziehen bzw. eine Rente dort beantragt haben. Sie stellt darauf ab, zu wessen Lasten ein Anspruch auf Sachleistungen besteht. Sie regelt dabei auch den Vorrang bei mehrfach bestehenden Ansprüchen auf Sachleistungen. Daraus ergibt sich auch eine Zuständigkeitsabgrenzung versicherungsrechtlicher Art.

Wohnt ein Rentner in Deutschland und bezieht Renten aus mehreren anderen EU-Staaten, gilt folgende Rangfolge für die Kostentragung der Sachleistungen in Deutschland und für die versicherungsrechtliche Zuständigkeitsabgrenzung:

Art. 24 Abs. 2  
Buchst. b)  
VO (EG) 883/04

Für Rentner, die in Deutschland wohnen und mehrere Renten aus verschiedenen EU-Staaten (außer eine deutsche Rente) beziehen, bestimmt Art. 24 Abs. 2 Buchst. b) VO (EG) 883/04 den zuständigen EU-Staat. Dieser EU-Staat stellt den Anspruch auf Leistungsaushilfe in Deutschland für den Rentner sicher. Nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. b) VO (EG) 883/04 gilt hierfür folgende Rangfolge:

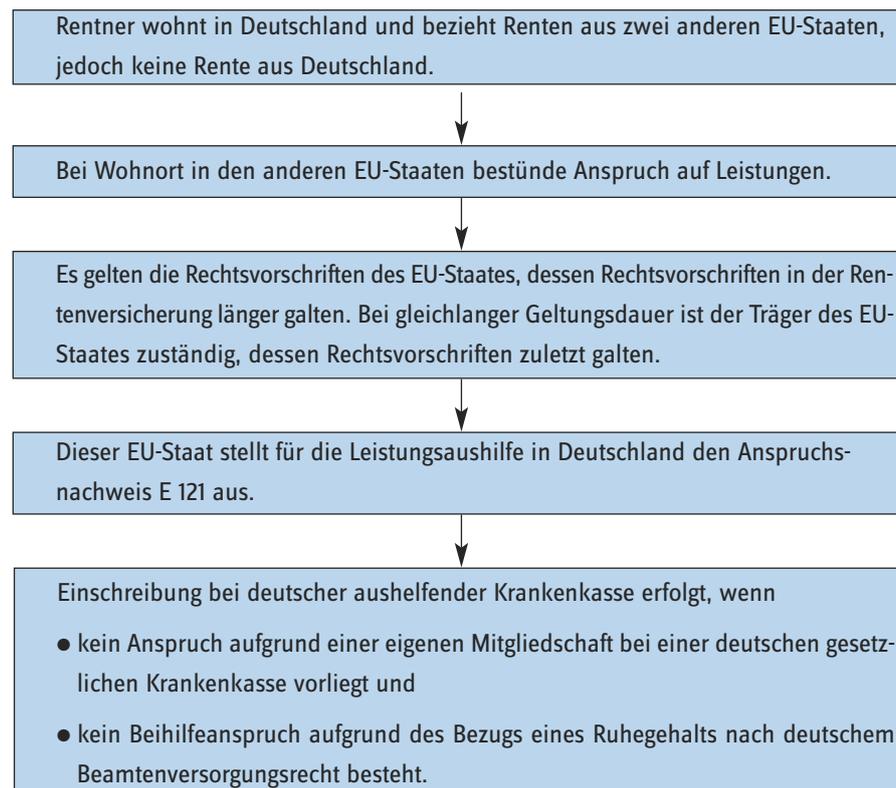
- Es ist der Träger des EU-Staates zuständig, dessen Rechtsvorschriften (der Rentenversicherung) die längste Zeit für den Rentner gegolten haben.

- Bei gleichlanger Geltungsdauer der Rechtsvorschriften mehrerer EU-Staaten ist der Träger des EU-Staates zuständig, dessen Rechtsvorschriften (über die Rentenversicherung) für den Rentner zuletzt galten.

Das folgende Schaubild beschreibt die Schritte von der Zuständigkeitsabgrenzung zur Bestimmung des zuständigen EU-Staates bis zur Einschreibung und Betreuung bei einer deutschen aushelfenden Krankenkasse.



### Rentenbezug aus verschiedenen EU-Staaten



Dabei gelten für eine Einschreibung dieselben Ausschlussstatbestände, wie für einen Rentner, der nur eine Rente aus einem anderen EU-Staat bezieht (vgl. Abschnitt 2.2.1).

### Beispiel

Tania Tarnelli, italienische Staatsangehörige, bezieht eine italienische und eine österreichische Altersrente. Für sie galten die italienischen Rechtsvorschriften der Rentenversicherung 22 Jahre, die österreichischen Rechtsvorschriften 21 Jahre. In beiden EU-Staaten hätte sie, würde sie dort wohnen, einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit. Sie verlegt nun ihren Wohnort nach Deutschland, wo sie weder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, noch einen Beihilfeanspruch als Bezieher eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht hat.

### Lösung

Für Frau Tarnelli gelten nach der Verlegung des Wohnorts die italienischen Rechtsvorschriften. Da für sie die italienischen Rechtsvorschriften länger als die österreichischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung galten, hat sie in Deutschland Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten ihres italienischen Krankenversicherungsträgers.

Die hier für den Rentner beschriebenen Regelungen sind aus unserer Sicht auch für den Rentenantragsteller analog anzuwenden.

In der Praxis werden Sie die hier erläuterte versicherungsrechtliche Zuständigkeitsabgrenzung vermutlich nur selten vornehmen. Für Sie ist von Bedeutung, dass Ihnen der Anspruchsnachweis E 121 über den Anspruch auf Sachleistungen vorgelegt wird.

### 2.3.2 VO (EWG) 1408/71

Die in Abschnitt 2.3.1 für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

Beachten Sie bitte, dass die Zuständigkeitsabgrenzung der VO (EWG) 1408/71 auch anzuwenden ist, wenn der Rentner eine Rente aus einem EU-Staat und eine weitere Rente aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bezieht.

Gleiches gilt, wenn der Rentner nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 bei Sachverhalten mit Dänemark oder dem Vereinigten Königreich erfasst wird und neben der Rente aus einem EU-Staat, eine Rente aus Dänemark oder dem Vereinigten Königreich bezieht.

### Beispiel

Sepp Socius, schweizerischer Staatsangehöriger, bezieht eine schweizerische Rente und eine französische Altersrente. Für ihn galten die schweizerischen Rechtsvorschriften der Rentenversicherung 22 Jahre, die französischen Rechtsvorschriften 21 Jahre. In beiden Staaten hätte er, würde er dort wohnen, einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit. Er verlegt nun seinen Wohnort nach Deutschland, wo er weder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, noch einen Beihilfeanspruch als Bezieher eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht hat.

### Lösung

Für Herrn Socius gelten nach Art. 28 VO (EWG) 1408/71 nach der Verlegung des Wohnorts die schweizerischen Rechtsvorschriften. Da für ihn die schweizerischen Rechtsvorschriften länger als die französischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung galten, hat er in Deutschland Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten seines schweizerischen Krankenversicherungsträgers.

Die hier für den Rentner beschriebenen Regelungen sind aus unserer Sicht auch für den Rentenantragsteller analog anzuwenden.

### 2.3.3 Abkommensrecht

Sollte eine in Deutschland wohnende Person, Renten aus zwei Abkommensstaaten beziehen bzw. beantragt haben, gelten hinsicht-

lich der Krankenversicherung der Rentner die Rechtsvorschriften eines Abkommensstaates. Beide Abkommensstaaten werden untereinander vereinbaren, welcher die Krankenversicherung durchführt und damit die Kosten der Leistungsaushilfe in Deutschland, sofern kein Ausschlussstatbestand hierfür vorliegt (vgl. Abschnitt 2.1.1), trägt.

### 2.3.4 Sonderfälle

Sollte eine in Deutschland wohnende Person, Rente aus einem EU-Staat bzw. EWR-Staat oder der Schweiz und einem Abkommensstaat beziehen bzw. beantragt haben, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung der Rentner die Rechtsvorschriften eines Staates. Beide Staaten werden untereinander vereinbaren, welcher Staat die Krankenversicherung durchführt, einen Anspruchsnachweis ausstellt und damit die Kosten der Leistungsaushilfe in Deutschland, sofern kein Ausschlussstatbestand hierfür vorliegt (vgl. Abschnitt 2.2.1), trägt. Gleiches gilt, wenn eine Person Renten aus zwei Abkommensstaaten bezieht bzw. beantragt haben sollte.

### 2.3.5 Übungen 11 - 12

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

### Übung 11

Das Mitglied aus dem letzten Beispiel (vgl. Übung 10, Seite 27) erklärt Ihnen einige Wochen später, dass es gleichzeitig noch einen Anspruch auf Altersrente aus Spanien

haben wird. Wie beraten Sie nun Ihr Mitglied?

### Übung 12

Ein Rentner wird aufgrund der Vorlage des Anspruchsnachweises E 121 von Ihrer Krankenkasse betreut. Er bezieht eine Rente aus Österreich. Im Kundengespräch erfahren Sie, dass der Rentner ab dem übernächsten Monat auch eine Rente aus Belgien bezieht. Welche Schritte leiten Sie ein?

## 2.4 Deutsche und ausländische Rente(n)

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

In diesem Abschnitt werden neben Sachverhalten mit Bezug deutscher und ausländischer Rente auch Sachverhalte mit Rentenantragsteller einer deutschen und einer ausländischen Rente beschrieben.

### 2.4.1 VO (EG) 883/04

Bezieht ein in Deutschland wohnender Rentner eine deutsche gesetzliche Rente und eine Rente bzw. mehrere Renten aus einem (mehreren) ausländischen Rentensystem(en), erfolgt die versicherungsrechtliche Zustän-

digkeitsabgrenzung aus der sich ergebenden leistungsrechtlichen Anspruchskonkurrenz (vgl. Ausführungen in Abschnitt 2.2.1)

Besteht z. B. ein Leistungsanspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft (z. B. Versicherung in der KVdR, freiwillige Versicherung) in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, ist dieser vorrangig gegenüber dem Leistungsanspruch aus dem anderen EU-Staat.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Regelungen gelten auch für Rentenantragsteller.

### Beispiel

Gregor Grün, deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Deutschland. Er ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Ab 01.10. d. J. bezieht er eine schwedische Rente. Da Herr Grün Anspruch auf Leistungen bei Wohnort in Schweden hätte, stellt ihm der schwedische Krankenversicherungsträger einen Anspruchsnachweis E 121 zur Verfügung.

### Lösung

Für Herrn Grün gelten auch nach dem 01.10. d. J. die deutschen Rechtsvorschriften, so dass die KVdR bestehen bleibt. Der auf der KVdR beruhende Leistungsanspruch verdrängt den Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten des schwedischen Trägers.

### Fortsetzung

Herr Grün bezieht ab 01.11. d. J. auch eine luxemburgische Altersrente. Bei Wohnort in Luxemburg bestünde ein Anspruch auf Leistungen.

**Lösung**

Für Herrn Grün gelten auch nach dem 01.11. d. J. die deutschen Rechtsvorschriften, so dass die KVdR bestehen bleibt. Der auf der KVdR beruhende Leistungsanspruch verdrängt den Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten des luxemburgischen Trägers.

**Beispiel**

Benno Blau, deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Deutschland. Er bezieht seit 01.04. d. J. eine österreichische Rente. Da Herr Blau Anspruch auf Leistungen bei Wohnort in Österreich hätte, stellte ihm sein österreichischer Krankenversicherungsträger einen Anspruchsnachweis E 121 zur Verfügung. Herr Blau wird von Ihrer Krankenkasse betreut und erhält Sachleistungsaushilfe. Herr Blau wird am 01.10 d. J. einen Rentenantrag in Deutschland stellen und die Vorversicherungszeit für die Versicherungspflicht in der KVdR erfüllen.

**Lösung**

Für Herrn Blau gelten mit dem Tag des Rentenantrags die deutschen Rechtsvorschriften. Er ist in Deutschland vorrangig als Rentenantragsteller zu versichern. Die Leistungsaushilfe zu Lasten des österreichischen Trägers ist zu beenden.

**Rechtsfolgen einer Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V**

Eine in Deutschland wohnende Person, die eine deutsche Rente und eine Rente aus einem anderen EU-Staat bezieht, hat keinen Anspruch auf Sachleistungen nach der VO (EG) 883/04, wenn sie von der KVdR nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V befreit ist.

2 Wohnort  
Deutschland

Art. 32 Abs. 1 VO  
(EG) 987/09,  
§ 8 Abs. 1 Nr. 4  
SGB V

**Beispiel**

Kunibert Klug, wohnhaft in Kassel, bezieht eine deutsche und eine belgische Rente. Er ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V von der KVdR befreit. Er erfüllt die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach belgischen Rechtsvorschriften.

**Lösung**

Für Herrn Klug gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Da Herr Klug von der KVdR nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V befreit ist, hat er keinen Anspruch auf Sachleistungen im Rahmen der VO (EG) 883/04 in Deutschland zu Lasten des belgischen Trägers.

**Schaubild zu den Rechtsfolgen einer Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V****Besonderheiten**

Liegt Ihnen der Anspruchsnachweis E 121 über den Anspruch auf Sachleistungen für die Leistungsaushilfe vor, prüfen Sie, ob

- ein Anspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung besteht (vgl. Abschnitt 2.2.1) und die weiteren Hinweise in diesem Abschnitt) oder
- ein Beihilfeanspruch aufgrund des Bezugs eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht besteht oder
- eine Befreiung von der KVdR nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V vorliegt.

Sofern einer der Punkte vorliegt, besteht kein Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten ei-



nes Krankenversicherungsträgers aus einem anderen EU-Staat.

Beachten Sie bitte besonders die folgenden Hinweise für in Deutschland wohnende und freiwillig versicherte Rentner, die eine deutsche Rente und eine Rente aus einem anderen EU-Staat beziehen. Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) wurde zum 01.04.2007 u. a. die Zulässigkeit der Kündigung einer freiwilligen Versicherung geändert. Dies ist jetzt nur möglich, wenn ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz zum Zeitpunkt der Kündigung nachgewiesen wird (vgl. § 175 Abs. 4 S. 4 SGB V). Auch wurden Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall versicherungspflichtig (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V).

RS 2009/297

Vor Einführung der Änderungen war es durchaus möglich, dass freiwillig versicherte Rentner, die eine deutsche und eine Rente aus einem EU-Staat beziehen, die freiwillige Mitgliedschaft beendeten und Sachleistungen zu Lasten des Krankenversicherungsträgers des anderen EU-Staats, aus dem sie die Rente beziehen, in Anspruch nahmen. Durch die Neuregelungen des GKV-WSG verweigern verschiedene EU-Staaten (u. a. Finnland, Österreich) die Ausstellung des Anspruchsnachweises E 121. Die EU-Staaten begründen dies mit der Ansicht, dass in Deutschland eine vorrangige Versicherung besteht und damit die Anwendung des Art. 24 VO (EG) 883/04 ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass die in Deutschland wohnenden und freiwillig versicherten Doppelrentner ihre freiwillige Versicherung nicht mehr kündigen können, da sie zum Zeitpunkt der Kündigung keinen anderweitigen Anspruch nachweisen können.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes, DVKA ist die Ansicht der anderen EU-Staaten nachvollziehbar. Allerdings sehen die Bundesministerien für Arbeit und Soziales bzw. Gesundheit hier noch einen Erörterungsbedarf. Bis zur endgültigen Klärung empfehlen wir Ihnen daher in entsprechenden Sachverhalten wie folgt zu verfahren.

Sehen Sie bitte bei in Deutschland wohnenden Doppelrentnern,

- die bei Ihnen freiwillig versichert sind,
- für die eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V besteht

- für die aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung eine dieser Voraussetzungen in Betracht kommt

davon ab, diese auf den ggf. bestehenden Krankenversicherungsschutz aufgrund der ausländischen Rente hinzuweisen.

Liegt Ihnen ein neuer Anspruchsnachweis E 121 aus einem anderen EU-Staat vor, halten wir es für sinnvoll, den ausstellenden Träger darüber zu informieren, dass

- die betreffende Person auch eine deutsche Rente bezieht,
- die Voraussetzungen der KVdR nicht erfüllt sind,
- die betreffende Person derzeit freiwilliges Mitglied bei Ihnen ist, eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V besteht oder eine solche in Betracht kommt.

Bitten Sie den ausstellenden Träger um eine Bestätigung, dass er die Kosten der von Ihrer Krankenkasse zu erbringenden Aushilfeleistungen übernimmt. Nutzen Sie hierfür unsere Musterschreiben, die unserem Rundschreiben 2009/297 als Anlage beigeführt sind.

RS 2009/297

### Beispiel

Gregor Grütz, deutscher Staatsangehöriger und wohnhaft in Deutschland, bezieht eine deutsche Altersrente und ist bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Ab nächsten Monat wird er auch eine französische Rente beziehen. Herr Grütz möchte seine freiwil-

lige Mitgliedschaft kündigen da ihm bekannt ist, dass ein Anspruch auf Leistungsaushilfe aufgrund der französischen Rente besteht.

#### Lösung

Aufgrund des GKV-WSG kann die freiwillige Mitgliedschaft aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes, DVKA nicht beendet werden.

#### Fortsetzung

Wider erwartend erhält Herr Grütz den Anspruchsnachweis E 121 und legt diesen Ihrer Krankenkasse vor.

#### Lösung

Befragen Sie den französischen ausstellenden Träger, ob er unter den vorliegenden Umständen bereit ist, die entstehenden Kosten im Rahmen der Leistungsaushilfe zu übernehmen (vgl. RS 2009/297).

#### Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung

Verlegt ein Doppel-/Mehrfachrentner bzw. -rentenantragsteller seinen Wohnort aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland, endet die bestehende „Rentnerkrankenversicherung“ im anderen EU-Staat, wenn die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt sind. Der Zuständigkeitswechsel der Versicherungszugehörigkeit tritt in diesem Fall mit Ablauf des Tages der Wohnortverlegung ein.

#### Beispiel

Daniel Dumpont, Bezieher einer französischen und einer deutschen Rente, erfüllt die

Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch in Frankreich sowie die Voraussetzungen für die KVdR. Er verlegt am 31.05. d. J. seinen Wohnort aus Frankreich nach Deutschland.

#### Lösung

Für Herrn Dumpont gelten ab 01.06. d. J. die deutschen Rechtsvorschriften, so dass ab diesem Tag die KVdR durchzuführen ist.

Beachten Sie zum Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung von Doppelrentner bzw. -rentenantragsteller bitte auch unsere Arbeitshilfe in Abschnitt 6.2.6, welche für alle Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts gilt.

#### 2.4.2 VO (EWG) 1408/71

Die in Abschnitt 2.4.1 für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

#### 2.4.3 Abkommensrecht

Für einen in Deutschland wohnenden Rentner, der eine deutsche und eine Rente aus einem Abkommensstaat (vgl. Abschnitt 1) bezieht bzw. beantragt hat, gelten immer die deutschen Rechtsvorschriften.

z. B. Art. 18 Abs. 1 dt.-kroat.-Abk.

Beachten Sie unsere Arbeitshilfe in Abschnitt 6.2.6 zum Zuständigkeitswechsel bei Doppelrentnern/ -rentenantragstellern. Die Arbeitshilfe beinhaltet die Wohnortverlegung in einen ausländischen Staat sowie die Wohnortverlegung nach Deutschland.

### Beispiel

Theo Tonne, wohnhaft in Deutschland, bezieht eine deutsche Rente. Er ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Ab nächsten Monat bezieht Herr Tonne auch eine türkische Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach türkischen Rechtsvorschriften.

### Lösung

Für Herrn Tonne gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, da er in Deutschland wohnt und eine deutsche Rente bezieht.

Beachten Sie bitte, dass der Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten des Trägers aus dem Abkommensstaat bei einem Mehrfachrentenbezug auch dann nicht gegeben ist, wenn in Deutschland kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder begründet werden kann. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine freiwillige Versicherung oder ein Versicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V möglich ist.

### Beispiel

Kraus Krone, wohnhaft in Deutschland, bezieht eine deutsche Rente. Er hat die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt und ist derzeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pflichtversichert. Ab nächsten Monat bezieht Herr Krone auch eine bosnisch-herzegowinische Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen für ei-

nen Leistungsanspruch nach den bosnisch-herzegowinischen Rechtsvorschriften.

### Lösung

Für Herrn Krone gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, da er eine deutsche Rente bezieht und in Deutschland wohnt.

### Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung

#### **Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien**

Verlegt ein Rentner, der neben einer deutschen Rente eine Rente aus Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro oder Serbien bezieht, seinen Wohnort nach Deutschland, sind die Rechtsvorschriften über die Rentnerkrankenversicherung des anderen Abkommensstaats bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Renten im Gebiet dieses Abkommensstaates ausgezahlt werden.

Art. 17 Abs. 2 dt.-jug.-Abk.

### Beispiel

Kove Kovic bezieht eine serbische und eine deutsche Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen der KVdR. Seinen Wohnort verlegt er am 20.04. d. J. aus Serbien nach Deutschland. Die serbische Rente wurde letztmalig im April d. J. in Serbien ausgezahlt.

### Lösung

Für Herrn Kovic gelten bis 30.04. d. J. die serbischen Rechtsvorschriften. Ab 01.05. d. J. gel-

2 Wohnort Deutschland

2 Wohnort  
Deutschland

ten die deutschen Rechtsvorschriften, so dass ab 01.05. d. J. die KVdR durchzuführen ist.

Art. 17 Abs. 3  
dt.-jug.-Abk.

Verlegt ein Rentenantragsteller, der neben einer deutschen Rente eine Rente aus Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro oder Serbien beantragt hat, seinen Wohnort nach Deutschland, sind die Rechtsvorschriften über die Rentnerkrankensversicherung des anderen Vertragsstaats bis zum Ende des Monats anzuwenden, in dem der Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung von der Verlegung des Wohnorts erfährt.

#### Beispiel

Vladimir Vlastic wohnt in Montenegro. Er hat eine Rente in Montenegro und Deutschland beantragt. Seinen Wohnort verlegt er am 10.05. d. J. aus Montenegro nach Deutschland. Der deutsche Rentenversicherungsträger erfährt von der Wohnortverlegung am 02.06. d. J.

#### Lösung

Für Herr Vlastic gelten bis 30.06. d. J. die montenegrinischen Rechtsvorschriften. Ab 01.07. d. J. gelten die deutschen Rechtsvorschriften, so dass ab 01.07. d. J. die Rentenantragstellermitgliedschaft durchzuführen ist.

#### **Kroatien, Mazedonien und Tunesien**

Verlegt ein Rentner/Rentenantragsteller, der neben einer deutschen Rente eine Rente aus Kroatien bezieht oder beantragt hat, seinen Wohnort aus Kroatien nach Deutschland, sind die Rechtsvorschriften über die kroatische Rentnerkrankensversicherung bis zum Ende des Monats nach dem Monat der Wohnortverlegung anzuwenden. Das deutsch-mazedonische bzw. tunesische Abkommen sehen die gleiche Regelung vor.

z. B. Art. 18 Abs. 2  
dt.-kroat.-Abk.

#### Beispiel

Ahamo Adomo bezieht eine tunesische und eine deutsche Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen der KVdR. Seinen Wohnort hat er am 03.05. d. J. aus Tunesien nach Deutschland verlegt.

#### Lösung

Für Herrn Adomo gelten bis 30.06. d. J. die tunesischen Rechtsvorschriften. Ab 01.07. d. J. gelten die deutschen Rechtsvorschriften, so dass ab 01.07. d. J. die KVdR durchzuführen ist.

#### **Türkei**

Verlegt ein Rentner/Rentenantragsteller, der neben der deutschen Rente eine Rente aus der Türkei bezieht oder beantragt hat, seinen Wohnort nach Deutschland, werden die türkischen Rechtsvorschriften bis zum Ende des Monats der Wohnortverlegung angewandt.

Art. 14 Abs. 6  
dt.-türk.-Abk.

### Beispiel

Yilderim Yilmaz bezieht eine türkische und eine deutsche Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen der KVdR. Seinen Wohnort verlegt er am 03.05. d. J. aus der Türkei nach Köln.

### Lösung

Für Herrn Yilmaz gelten bis 31.05. d. J. die türkischen Rechtsvorschriften. Ab 01.06. d. J. gelten die deutschen Rechtsvorschriften, so dass ab 01.06. d. J. die KVdR durchzuführen ist.

Beachten Sie zum Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung von Doppelrentner bzw. -rentenantragsteller bitte auch unsere Arbeitshilfe in Abschnitt 6.2.6, welche für alle Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts gilt.

## 2.4.4 Übungen 13 - 15

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

### Übung 13

Ein Rentner bezieht eine österreichische und eine deutsche Rente. Er wohnt in Österreich und ist dort aufgrund des österreichischen Rentenbezugs mit Anspruch auf Leistungen versichert. Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Rentner seinen Wohnort am 31.10. d. J. nach Deutschland verlegt und die Voraussetzungen der KVdR erfüllt?

Ist es ein Unterschied, wenn der Rentner amerikanischer Staatsangehöriger ist, eine Rente aus dem Vereinigten Königreich bezieht und von dort seinen Wohnort nach Deutschland verlegen würde?

### Übung 14

Nennen Sie den versicherungsrechtlichen Grundsatz im Abkommensrecht für Rentner, die in Deutschland wohnen und eine deutsche und eine Rente aus einem Abkommensstaat beziehen!

### Übung 15

Ein Rentner bezieht eine deutsche Rente und eine Rente aus einem Abkommensstaat. Die Voraussetzungen für die KVdR sind (nicht) erfüllt. Er wohnt in diesem Abkommensstaat und möchte nun seinen Wohnort nach Deutschland verlegen. Was ist im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel zu beachten?

# 3 Wohnort im Ausland

39

## 3 Wohnort Ausland

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

In diesem Abschnitt werden neben Sachverhalten mit Bezug deutscher Rente auch Sachverhalte mit Rentenantragsteller einer deutschen Rente beschrieben.

### 3.1 Deutsche Rente

#### § 3 Nr. 2 SGB IV

Nach § 3 Nr. 2 SGB IV gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Aufgrund dieser Vorschrift gelten für Personen, die eine deutsche Rente beziehen und im Ausland wohnen, nicht die Vorschriften der Versicherungspflicht in der KVdR und der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Nach § 6 SGB IV bleiben von § 3 Nr. 2 SGB IV abweichende Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Dies bedeutet, dass abweichende Regelungen der VO (EG) 883/04, der VO (EWG) 1408/71 bzw. der Abkommen vorrangig gegenüber dem deutschen Recht anzuwenden sind.

Zur besseren Feststellung, ob für Personen, die in einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Abkommensstaat wohnen, die KVdR (weiterhin) durchzuführen ist, haben wir Fragebögen (KVdR + Länderkennzeichen) in verschiedenen Sprachen entwickelt und im „Extranet“ unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

Zur Information Ihrer Rentner, die ggf. mit dem Gedanken spielen ihren Wohnort ins Ausland zu verlegen, haben wir außerdem die Broschüre „Meine Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland“ konzipiert. Diese finden Sie direkt auf der Startseite unserer Homepage.

#### 3.1.1 VO (EG) 883/04

##### 3.1.1.1 Versicherungsrecht

Die VO (EG) 883/04 sieht abweichende vorrangige Regelungen gegenüber dem deutschen Recht vor. So kann die KVdR durchaus bestehen bleiben, wenn der Rentner in einem anderen EU-Staat wohnt. Welche Regelungen die VO (EG) 883/04 beinhaltet, beschreiben die nächsten Abschnitte.

Bereits in den Abschnitten 2.2.1 und 2.4.1 haben wir erläutert, dass die Vorschriften der VO (EG) 883/04 hinsichtlich der Rentner und Rentenantragsteller keine Regelung über die versicherungsrechtliche Zuständigkeitsabgrenzung enthalten. Die VO (EG) 883/04 bestimmt, dass Rentner und Rentenantragsteller Anspruch auf Sachleistungen im Wohnstaat haben, wenn Sie eine Rente aus ei-

Art. 24  
VO (EG) 883/04

nem anderen EU-Staat beziehen bzw. in einem anderen EU-Staat eine Rente beantragt haben. Sie stellt darauf ab, zu wessen Lasten ein Anspruch auf Leistungen besteht und regelt zugleich auch den Vorrang bei mehrfach bestehenden Ansprüchen auf Sachleistungen. Durch die Regelung der Anspruchskonkurrenz ergibt sich damit die Zuständigkeitsabgrenzung versicherungsrechtlicher Art.

Art. 24 u. 32  
VO (EG) 883/04

Für einen in einem anderen EU-Staat wohnenden Rentner, der nur eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder beantragt hat, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, wenn er

- die nach innerstaatlich deutschem Recht geforderten Voraussetzungen für die KVdR erfüllt und
- keinen eigenen Leistungsanspruch im Wohnstaat hat (Anspruch als Familienangehöriger oder aufgrund des Wohnens ist nachrangig).

### Beispiel

Silke Schramm, deutsche Staatsangehörige, ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Sie verlegt am 01.10. d. J. ihren Wohnort von Deutschland nach Frankreich, wo ihr Ehemann seit Jahren wohnt und beschäftigt ist. In Frankreich könnte sie einen Leistungsanspruch als Familienangehörige aus der Versicherung ihres Mannes geltend machen.

### Lösung

Für Frau Schramm gelten auch nach der Wohnortverlegung die deutschen Rechtsvorschriften. Der Anspruch als Familienangehörige in Frankreich verdrängt die KVdR nicht. Ihre Krankenkasse stellt Frau Schramm den Anspruchsnachweis E 121 zur Verfügung. In Frankreich erhält Sie zu Ihren Lasten Sachleistungsaushilfe.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Sachverhalte für Rentner mit deutscher Rente, gelten entsprechend für Rentenantragsteller einer deutschen Rente.

Art. 22  
VO (EG) 883/04

### Beispiel

Lukas Lottermann, deutscher Staatsangehöriger, wohnt seit einigen Jahren in Italien und lebt von seinen Ersparnissen. Er ist dort über den Nationalen Gesundheitsdienst versichert. Nun stellt er in Deutschland einen Rentenantrag. Als letzte deutsche Krankenkasse stellen Sie fest, dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V grds. bis auf den Bezug der Rente erfüllt sind.

### Lösung

Für Herrn Lottermann gelten mit dem Tag des Rentenantrags die deutschen Rechtsvorschriften. Sie begründen die Rentenantragstellerversicherung bei Ihrer Krankenkasse und stellen Herrn Lottermann den Anspruchsnachweis E 120 zur Verfügung, damit er zu Ihren Lasten in Italien seinen Anspruch auf Sachleistungen verwirklichen kann.

Die KVdR bleibt auch bestehen bei, wenn ein Rentner seinen Wohnort in einen EU-Staat mit Nationalem Gesundheitsdienst verlegt. Es sei denn, er übt im neuen Wohnstaat eine Erwerbstätigkeit aus oder bezieht von diesem Staat auch eine Rente.

### Beispiel

Markus Mackenroth, deutscher Staatsangehöriger, wohnt seit Jahren in Österreich. Dort ist er beschäftigt und bei einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger versichert. Seine Ehefrau Monika Mackenroth, deutsche Staatsangehörige, ist über ihn familienversichert und stellt nun einen Rentenanspruch in Deutschland. Als letzte deutsche Krankenkasse stellen Sie fest, dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V grds. bis auf den Bezug der Rente erfüllt sind.

### Lösung

Für Frau Mackenroth gelten mit dem Tag des Rentenanspruchs die deutschen Rechtsvorschriften. Sie begründen die Rentenanspruchstellerversicherung bei Ihrer Krankenkasse und stellen Frau Mackenroth den Anspruchsnachweis E 120 zur Verfügung damit sie zu Ihren Lasten in Österreich ihren Anspruch auf Sachleistungen verwirklichen kann.

### **Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen**

Beachten Sie bitte, dass die KVdR in Deutschland fortgesetzt wird, wenn im anderen EU-Staat eine sog. „Besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ bezogen wird. Dies gilt z. B. für die nach italienischem Recht vorgesehenen „Sozialrenten für Personen ohne Einkommen“ sowie „Renten und Zulagen für Zivilversehrte oder -invaliden“. Sind diese Leistungen in Anhang X der VO (EG) 883/04 genannt, gelten diese Leistungen nicht als Renten im Sinne des Art. 23 VO (EG) 883/04.

### **Wohnort in EU-Staaten mit Nationalem Gesundheitsdienst**

Personen, die in einem EU-Staat mit Nationalem Gesundheitsdienst (Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn und das Vereinigte Königreich) wohnen, haben in diesen EU-Staaten aufgrund des Wohnorts bereits einen Leistungsanspruch. Dieser Leistungsanspruch schließt die KVdR aber nicht aus. Daher ist die deutsche zuständige Krankenkasse verpflichtet den Anspruchsnachweis E 121 auszustellen und die Kosten der Leistungsaushilfe im Wohnstaat zu tragen.

### Beispiel

Brisko Birzel, deutscher Staatsangehöriger, ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Er verlegt am 01.05. d. J. seinen Wohnort von Deutschland in das Vereinigte Königreich. Dort hat er grds. auch aufgrund des Wohnorts einen Leistungsanspruch aus dem dortigen staatlichen Gesundheitssystem.

### Lösung

Nach der Wohnortverlegung gelten für Herrn Birzel weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften. Die KVdR bei Ihrer Krankenkasse bleibt bestehen. Sie stellen Herrn Birzel den Anspruchsnachweis E 121 zur Verfügung. Außerdem tragen Sie die entstandenen Kosten der Leistungsaushilfe.

Art. 25  
VO (EG) 883/04

Art. 23  
VO (EG) 883/04,  
Anh. X  
VO (EG) 883/04

Für den in der KVdR versicherten Rentner ergeben sich beitragsrechtlich keine Besonderheiten, wenn er seinen Wohnort in einen anderen EU-Staat verlegt.

Art. 25 u. 32  
VO (EG) 883/04

Beachten Sie aber bitte, dass die KVdR in den EU-Staaten mit Nationalem Gesundheitsdienst ausgeschlossen ist, wenn der Rentner/Rentenantragsteller in diesem EU-Staat eine Erwerbstätigkeit ausübt.

#### Fortsetzung des Beispiels

Am 01.10. d. J. nimmt Herr Birzel eine Erwerbstätigkeit in Großbritannien auf.

#### **Lösung**

Durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gelten für Herrn Birzel die britischen Rechtsvorschriften. Die KVdR wird zum 30.09. d. J. beendet. Damit endet auch der Anspruch auf Leistungsaushilfe im Vereinigten Königreich, da nun dort ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen besteht.

Beachten Sie bitte, dass der sachliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 die Pflegeversicherung erfasst (vgl. Abschnitt 1). Rentner, die in der KVdR versichert sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, sind auch in der Pflegeversicherung (weiterhin) pflichtversichert.

#### **3.1.1.2 Beitragsrecht**

##### **Rentner**

Für Rentner, die in der KVdR versichert sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, ergeben sich hinsichtlich der Beitragszahlung keine Besonderheiten (vgl. Abschnitt 2.1.1.3).

Art. 30 Abs. 2  
VO (EG) 883/04

Rentner, die in einem EU-Staat mit steuerfinanziertem System wohnen, werden in Einzelfällen über die Steuer zur Finanzierung der bei Krankheit/Mutterschaft zu erbringenden Sachleistungen herangezogen.

Aus unserer Sicht sind diese Beiträge nach Art. 30 Abs. 2 VO (EG) 883/04 nicht zu entrichten. Mit dieser Vorschrift sollen überflüssige Versicherungszugehörigkeiten vermieden werden. Eine ehemals erwerbstätige Person, die eine ausreichende Rente bezieht und Anspruch auf Leistungen bei Krankheit sowie Familienleistungen hat, die aber in einem anderen EU-Staat mit einem Nationalen Gesundheitsdienst (d. h. aufgrund des Wohnens in diesem Staat besteht ein Versicherungsschutz) wohnt, soll nicht gezwungen sein, im Wohnstaat Beiträge zu entrichten, die keine entsprechenden Vorteile bieten. Wenn sich Versicherte in diesen Fällen zur Beratung an Sie wenden, stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung.

##### **Rentnantragsteller**

Für Rentnantragsteller, die nur eine deutsche Rente beantragt haben und aufgrund dessen versichert sind, ergeben sich hinsichtlich der Beitragszahlung keine Besonderheiten bei Wohnort in einem anderen EU-Staat (vgl. Abschnitt 2.1.1.3).

3 Wohnort Ausland

### 3.1.2 VO (EWG) 1408/71

Die in Abschnitt 3.1.1 für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

### 3.1.3 Abkommensrecht

#### 3.1.3.1 Versicherungsrecht

Auch die Abkommen beinhalten gegenüber dem deutschen Recht abweichende Regelungen. Die KVdR kann durchaus bestehen bleiben, wenn der Rentner in einem Abkommensstaat (vgl. Abschnitt 1) wohnt. Welche Regelungen die Abkommen beinhalten, beschreiben die nächsten Abschnitte. Für eine Person, die nur eine deutsche Rente bezieht bzw. beantragt hat und die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt, bleibt diese auch bei Wohnort in einem Abkommensstaat bestehen.

#### Beispiel

Aris Aracevic, pflichtversichert in der KVdR bei Ihrer Krankenkasse, verlegt am 01.09. d. J. seinen Wohnort von Deutschland nach Serbien.

#### Lösung

Nach der Wohnortverlegung gelten für Herrn Aracevic weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, so dass die KVdR bei Ihrer Krankenkasse fortgesetzt wird.

Beachten Sie bitte, dass die Pflegeversicherung nicht vom sachlichen Geltungsbereich der Abkommen erfasst wird (vgl. Abschnitt 1.1.2). Deshalb sind in anderen Abkommensstaaten wohnende und in der KVdR versicherte Rentner und Rentenantragsteller nicht in der Pflegeversicherung zu versichern. Beenden Sie die Pflegeversicherung mit dem Tag der Wohnortverlegung. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, die betroffenen Rentner und Rentenantragsteller über die Möglichkeit der Weiterversicherung zu beraten.

Beachten Sie bitte, dass ein Leistungsanspruch im Wohnstaat, der nicht auf einem Rentenbezug basiert, die KVdR nicht ausschließt. Sachleistungen dürfen in diesen Fällen im Wohnstaat aus der KVdR nicht erbracht werden.

Besondere Regelungen hierzu sehen die Abkommen mit Kroatien, Mazedonien und der Türkei vor (vgl. nächsten Abschnitt).

#### Beispiel

Simon Samic, versichert in der KVdR bei Ihrer Krankenkasse, verlegt am 01.04. d. J. seinen Wohnort von Deutschland nach Bosnien-

§ 26 Abs. 2 SGB XI

z. B. Art. 18 Abs. 3 dt.-kroat.-Abk.

Herzegowina. Damit Herr Samic an seinem neuen Wohnort Sachleistungen bekommen kann, hat er einen Anspruchsnachweis BH 11/1 erhalten. Ab 01.10. d. J. hat Herr Samic einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit als Familienangehöriger über die Versicherung seiner Ehefrau bei einem bosnisch-herzegowinischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

#### **Lösung**

Die KVdR für Herrn Samic wird auch nach der Wohnortverlegung fortgesetzt. Diese bleibt trotz des Leistungsanspruches in Bosnien-Herzegowina ab 01.05. d. J. bestehen. Der darauf beruhende Anspruch auf Sachleistungen endet allerdings am 30.09. d. J.

kroatischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger mit Anspruch auf Leistungen versichert.

#### **Lösung**

Die KVdR für Herrn Barac wird auch nach der Wohnortverlegung fortgesetzt. Erst mit Aufnahme der Beschäftigung in Kroatien und dem daraus resultierenden Anspruch auf Leistungen wird die KVdR bei Ihrer Krankenkasse zum 30.11. d. J. beendet.

#### **Abkommen mit Kroatien, Mazedonien und der Türkei**

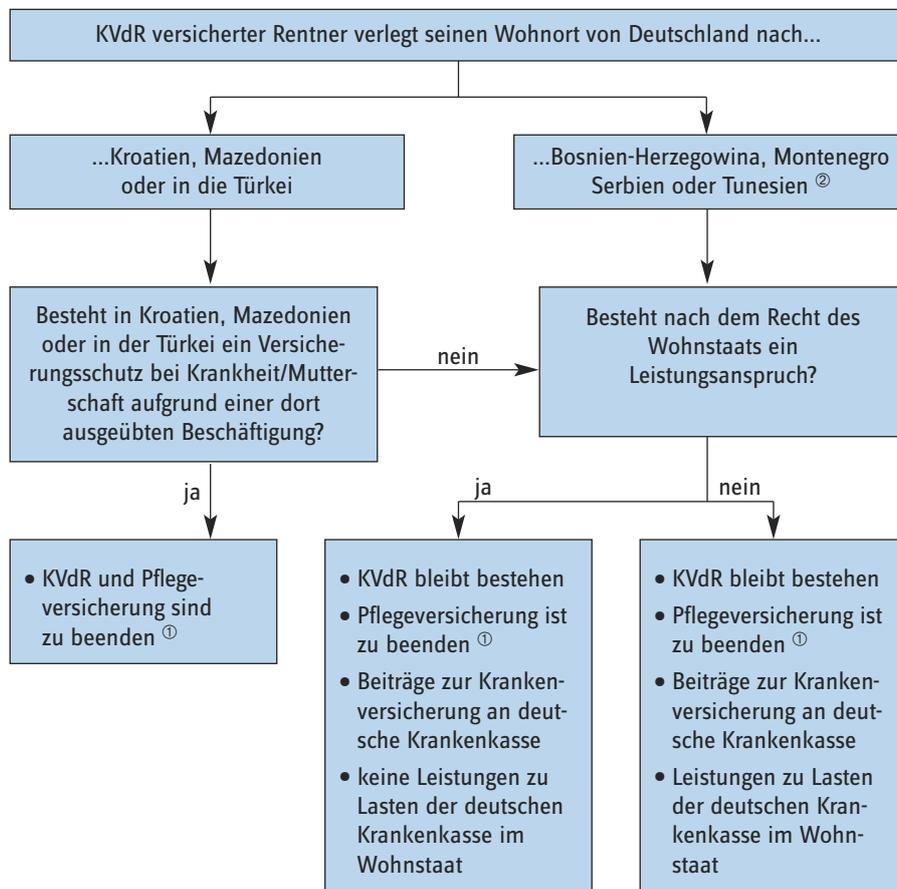
z. B. Art. 18 Abs. 4  
dt.-kroat.-Abk.

Die Abkommen mit Kroatien, Mazedonien und der Türkei regeln, dass die KVdR nicht zustande kommt bzw. fortgesetzt wird, solange eine Person wegen Ausübung einer Beschäftigung nach den dortigen Rechtsvorschriften für den Fall der Krankheit oder Mutterschaft versichert ist.

#### **Beispiel**

Boris Barac, versichert in der KVdR bei Ihrer Krankenkasse, verlegt am 01.09. d. J. seinen Wohnort von Deutschland nach Kroatien. Ab 01.12. d. J. wird Herr Barac in Kroatien eine Beschäftigung als Verkäufer beginnen. Aufgrund der Beschäftigung ist er bei einem

**Schaubild zu den versicherungs- und leistungsrechtlichen Auswirkungen bei Wohnortverlegung in einen Abkommensstaat**



① Wir empfehlen, die Person über die Möglichkeiten der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung zu beraten.  
 ② Hinsichtlich des Kosovos beachten Sie bitte die Hinweise in Abschnitt 5.1

**3.1.3.2 Beitragsrecht**

**Rentner**

Für Rentner, die in der KVdR versichert sind und in einem Abkommensstaat wohnen, ergeben sich hinsichtlich der Beitragszahlung keine Besonderheiten (vgl. Abschnitt 2.1.1.3). Beiträge sind in diesen Fällen nur in Deutschland abzuführen. Sollte im Ein-

zelfall der aushelfende Träger im Abkommensstaat den Rentner zur Beitragsabführung in diesem Staat auffordern ist dies nicht rechtmäßig. Wenn sich Versicherte in diesen Fällen zur Beratung an Sie wenden, stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung.

Art. 30 Abs. 2  
VO (EG) 883/04



**Rentenantragsteller**

Für Rentenantragsteller, die nur eine deutsche Rente beantragt haben und aufgrund dessen versichert sind, ergeben sich hinsichtlich der Beitragszahlung keine Besonderheiten bei Wohnort in einem Abkommensstaat.

In Deutschland versicherte Rentenantragsteller, die in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro, Serbien, der Türkei oder Tunesien wohnen, entrichten keine Beiträge für die Laufzeit des Rentenanspruchs. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 6.1 in den Auszügen unserer Rundschreiben Nr. 9/1985 (Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens), Nr. 23/1987, Abs. 68 (Türkei) und Nr. 47/1986, Abs. 55 (Tunesien).

**3.1.4 Übungen 16 - 18**

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

**Übung 16**

Ein Rentner, der bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert ist und nur eine deutsche Rente bezieht, möchte seinen Wohnort nach Spanien verlegen. Bleiben KVdR und Pflegepflichtversicherung bei Ihrer Krankenkasse bestehen?

**Übung 17**

Ein Rentner, der bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert ist und nur eine deut-

sche Rente bezieht, möchte seinen Wohnort in einen EU-Staat mit Nationalem Gesundheitsdienst verlegen. Er möchte die KVdR und die Pflegepflichtversicherung beenden. Ist das möglich?

**Übung 18**

Ein Rentner, der bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert ist und nur eine deutsche Rente bezieht, möchte seinen Wohnort in die Türkei verlegen.

- a) Bleiben KVdR und Pflegepflichtversicherung nach dem Wohnortwechsel in die Türkei bei Ihrer Krankenkasse bestehen?
- b) Ihr Rentner wohnt inzwischen in der Türkei und beginnt dort für ein Jahr eine Beschäftigung. Mit Beginn der Beschäftigung ist der Rentner in der Türkei nach den dortigen Rechtsvorschriften für den Fall der Krankheit versichert. Treten versicherungsrechtliche Änderungen durch die Beschäftigungsaufnahme auf?

**3.2 Deutsche und ausländische Rente**

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

**Wohnt der Rentner im anderen EU-, EWR- oder Abkommensstaat beachten Sie bitte auch die Hinweise zum Verzicht einer Rente. Vergleichen Sie hierzu den Abschnitt 2.2.1.**

47

3 Wohnort Ausland

Auch im Zusammenhang mit den folgenden Erläuterungen, möchten wir Sie nochmals auf unsere „KVdR-Fragebögen“ und unsere Broschüre „Meine Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland“ hinweisen (vgl. Abschnitt 3.1).

In diesem Abschnitt werden neben Sachverhalten mit Bezug deutscher und ausländischer Rente auch Sachverhalte mit Renten-antragsteller einer deutschen und einer ausländischen Rente beschrieben.

### 3.2.1 VO (EG) 883/04

Bezieht ein in einem anderen EU-Staat wohnender Rentner eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und eine Rente aus einem anderen EU-Staat, erfolgt die versicherungsrechtliche Zuständigkeits-abgrenzung aus der sich ergebenden An-spruchskonkurrenz (vgl. Abschnitt 3.1.1). Da-bei können unterschiedliche Fallgestaltun-gen auftreten:

#### **Deutsche Rente und eine Rente im Wohnstaat**

Wohnt ein Rentner, der die Voraussetzungen der KVdR erfüllt, in einem anderen EU-Staat, kommt diese nicht zustande bzw. bleibt diese nicht bestehen, wenn der Rent-ner auch eine Rente aus dem Wohnstaat bezieht und deshalb dort ein Anspruch auf Leistungen besteht.

#### **Beispiel**

Alain Amur, französischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Frankreich, bezieht eine fran-zösische gesetzliche Rente. Er hat einen Lei-stungsanspruch nach französischen Rechts-vorschriften. Ab dem nächsten Monat bezieht er auch eine deutsche Rente und erfüllt die Voraussetzungen der KVdR.

#### **Lösung**

Für Herrn Amur gelten die französischen Rechtsvorschriften, da in Frankreich ein An-spruch auf Leistungen besteht. Die KVdR kommt somit nicht zustande.

In der Praxis haben Personen, die eine Rente aus einem anderen EU-Staat beziehen auch einen Anspruch auf Leistungen, wenn Sie in diesem EU-Staat wohnen. Bitte informieren Sie uns, sofern dies nach Auskunft des aus-ländischen Trägers ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte.

Beachten Sie bitte unsere Information zu den „Besonderen beitragsunabhängigen Geld-leistungen“ in Abschnitt 3.1.1.

#### **Deutsche Rente und eine Rente aus einem EU-Staat, der nicht Wohnstaat ist**

Bestehen mehrfach Ansprüche auf Leis-tungen – nicht aber im Wohnstaat – kommt es beim Rentner für die Bestimmung des vor-rangig zur Leistung verpflichteten Trägers auf die Dauer der zurückgelegten Rentenversi-cherungszeiten an. Leistungspflichtig ist der

Art. 23 u. 24  
VO (EG) 883/04

Art. 24 Abs. 2  
Buchst. b)  
VO (EG) 883/04

Träger des EU-Staats, dessen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung die längste Zeit für den Rentner gegolten haben. Bei gleichlangen Versicherungszeiten besteht der Leistungsanspruch gegenüber dem Träger des EU-Staats, dessen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung zuletzt gegolten haben.

### Beispiel

Dick Dunst bezieht eine deutsche und eine irische Rente. Er ist irischer Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland. Herr Dunst erfüllt die Voraussetzungen der KVdR und ist bei Ihrer Krankenkasse versichert. In Irland hätte er einen Leistungsanspruch, wenn er dort wohnen würde. Die deutschen Rechtsvorschriften der Rentenversicherung galten für Herrn Dunst 20 Jahre, die irischen Rechtsvorschriften 15 Jahre. Nun verlegt er seinen Wohnort nach Belgien. Dort hat er keinen Leistungsanspruch nach belgischen Rechtsvorschriften.

### **Lösung**

Für Herrn Dunst gelten auch nach dem Wohnortwechsel die deutschen Rechtsvorschriften, da die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung für ihn die längste Zeit gegolten haben und in Belgien kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht. Die KVdR bleibt bestehen.

### **Fortsetzung**

Bei nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts stellen Sie fest, dass für Herrn Dunst die irischen Rechtsvorschriften ebenfalls 20 Jahre galten.

### **Lösung**

Für Herrn Dunst gelten auch nach der Wohnortverlegung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, wenn diese zuletzt für ihn galten. Die KVdR bleibt dann bestehen.

Die Beispiele zeigen, dass die KVdR in einigen Fällen selbst dann bestehen bleiben kann, wenn bei Wohnort in einem anderen EU-Staat, Renten aus mehreren Staaten bezogen werden. Beachten Sie aber bitte auch in diesen Fällen, dass die KVdR zu beenden ist, wenn im Wohnstaat ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit, besteht. Da dies grds. der Fall ist, informieren Sie uns bitte, wenn wegen Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Staat kein Anspruch auf Leistungen bestehen sollte.

### Fortsetzung des Beispiels

Nachdem Herr Dunst seinen Wohnort nach Belgien verlegt hat, nimmt er im nächsten Monat eine Beschäftigung als Übersetzer an. Aufgrund der Beschäftigung ist er bei einem belgischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger mit Anspruch auf Leistungen versichert.

### **Lösung**

Mit Beginn der Beschäftigung in Belgien gelten für Herrn Dunst die belgischen Rechtsvorschriften. Die KVdR ist wegen des vorrangigen Leistungsanspruchs in Belgien zu beenden.

Beachten Sie unsere Arbeitshilfe in Abschnitt 6.2.6 zum Zuständigkeitswechsel bei Doppelrentnern/ -rentenantragstellern. Die Arbeitshilfe beinhaltet die Wohnortverlegung in einen ausländischen Staat sowie die Wohnortverlegung nach Deutschland.

Die versicherungsrechtliche Beurteilung der Rentenantragsteller unterscheidet sich nicht von der der Rentner. Beachten Sie aber bitte: Wurde eine Rente nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats und nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staats (z. B. Deutschland) beantragt und besteht Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats (dazu gehören auch Ansprüche im Rahmen von staatlichen Gesundheitsdiensten), ist der Leistungsanspruch im Wohnstaat vorrangig.

Die Abgrenzungsvorschriften gelten auch für Personen, die aus einem EU-Staat eine Rente beziehen und eine Rente aus einem anderen EU-Staat beantragt haben.

#### Beispiel

Mona Mopski, wohnhaft in Deutschland, bezieht eine deutsche Rente und ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Auch nach der Verlegung ihres Wohnorts nach Frankreich besteht die KVdR weiter. Nun beantragt Frau Mopski auch eine französische Altersrente.

#### Lösung

Frau Mopski hat aufgrund des Rentenanspruchs in Frankreich einen Leistungsanspruch so dass die französischen Rechtsvorschriften für sie gelten. Die KVdR ist zu beenden.

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger zur KVdR vom 03./04.02.1998 soll die Pflegeversicherung bei Verzug von Doppelrentnern ins Ausland nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ mit dem Tage beendet werden, an dem die Krankenversicherung endet. Eine Weiterversicherung in der Pflegeversicherung ist in den hier dargestellten Sachverhalten nicht möglich.

In Abschnitt 3.2.4 „Sonderfälle“ finden Sie weitere Hinweise zur versicherungsrechtlichen Beurteilung. In diesem Abschnitt geht es um Sachverhalte mit Mehrfachrentnern, die sowohl die Regelungen der VO (EG) 883/04, VO (EWG) 1408/71 bzw. des Abkommens berühren.

#### **Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung**

Verlegt ein Doppel-/Mehrfachrentner bzw. -rentenantragsteller seinen Wohnort aus Deutschland in einen anderen EU-Staat, endet die KVdR, wenn im anderen EU-Staat aufgrund der Rente/des Rentenanspruchs ein Leistungsanspruch besteht. Der Zuständigkeitswechsel der Versicherungszugehörigkeit tritt in diesem Fall mit Ablauf des Tages der Wohnortverlegung ein.

#### Beispiel

Gernot Gründelwald, deutscher Staatsangehöriger, bezieht eine deutsche und eine französische Rente. Er ist bei Ihrer Krankenkasse

in der KVdR versichert. Herr Gründelwald verlegt am 30.06. d. J. seinen Wohnort aus Deutschland nach Frankreich. Dort hat er Anspruch auf Leistungen.

### Lösung

Für Herrn Gründelwald gelten ab 01.07. d. J. die französischen Rechtsvorschriften. Die KVdR ist am 30.06. d. J. zu beenden.

### 3.2.2 VO (EWG) 1408/71

Die in Abschnitt 3.2.1 für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

### 3.2.3 Abkommensrecht

Für eine in einem Abkommensstaat (vgl. Abschnitt 1) wohnende Person, die eine Rente aus diesem Abkommensstaat und eine deutsche Rente bezieht bzw. beantragt hat, gelten immer die Rechtsvorschriften des Wohnstaats.

### Beispiel

Vlado Vladoc, wohnhaft in Serbien, bezieht eine Rente von einem serbischen Träger der

Rentenversicherung und eine deutsche Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen der KVdR.

### Lösung

Für Herrn Vladoc gelten die serbischen Rechtsvorschriften. Die KVdR ist nicht durchzuführen.

Besteht keine Versicherung aufgrund des Rentenbezugs im Wohnstaat, wird die betreffende Person dennoch nicht aufgrund des Bezugs der deutschen Rente in der KVdR versichert. In diesen Fällen besteht, kein Anspruch auf Sachleistungen im Wohnstaat.

In Abschnitt 3.2.4 „Sonderfälle“ finden Sie weitere Hinweise zur versicherungsrechtlichen Beurteilung. In diesem Abschnitt geht es um Sachverhalte mit Mehrfachrentnern, die sowohl die Regelungen der VO (EG) 883/04, VO (EWG) 1408/71 bzw. des Abkommensrechts berühren.

### Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung

#### Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien

Verlegt ein Rentner, der neben einer deutschen Rente auch eine Rente aus Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro oder Serbien bezieht, seinen Wohnort aus Deutschland in einen dieser Staaten, ist die KVdR bis zum Ende des Monats durchzuführen, für den letztmalig die Renten in Deutschland ausgezahlt werden.

Art. 17 Abs. 2 dt.-jug.-Abk.

z. B. Art. 18 Abs. 1 dt.-kroat.-Abk.

**Beispiel**

Karlo Kralic bezieht eine deutsche und eine montenegrinische Rente. Er erfüllt die Voraussetzungen der KVdR. Am 16.05. d. J. verlegt er seinen Wohnort aus Deutschland nach Montenegro. Die deutsche Rente wurde in Deutschland letztmalig für den Monat Mai d. J. ausgezahlt.

**Lösung**

Bis 31.05. d. J. gelten für Herrn Kralic die deutschen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt endet die KVdR. Ab 01.01. d. J. gelten die montenegrinischen Rechtsvorschriften.

Art. 17 Abs. 3  
dt.-jug.-Abk.

Verlegt ein Rentenantragsteller, der neben einer deutschen Rente auch eine Rente aus Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro oder Serbien beantragt hat, seinen Wohnort aus Deutschland in einen dieser Staaten, ist die KVdR bis zum Ende des Monats durchzuführen, in dem der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im anderen Abkommensstaat von der Wohnortverlegung erfährt. Da die Beendigung der Mitgliedschaft davon abhängt, wann der ausländische Träger der Rentenversicherung von der Wohnortverlegung erfährt, sollten Sie diesen Träger von der Wohnortverlegung unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein unterrichten.

**Beispiel**

Bilbo Batic hat eine deutsche und eine bosnisch-herzegowinische Rente beantragt. Er ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Er verlegt seinen Wohnort am 10.05. d. J. aus Deutschland nach Bosnien-Herzegowina. Die Krankenkasse informiert hierüber den bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherungsträger unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein, so dass dieser Träger noch im Mai von dem Wohnortwechsel Kenntnis erhält.

**Lösung**

Bis 31.05. d. J. gelten für Herrn Batic die deutschen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt endet die KVdR. Ab 01.06. d. J. gelten die bosnisch-herzegowinischen Rechtsvorschriften.

**Kroatien, Mazedonien und Tunesien**

Verlegt ein Rentner/Rentenantragsteller, der neben einer deutschen Rente auch eine Rente aus Kroatien bezieht oder beantragt hat, seinen Wohnort aus Deutschland nach Kroatien, wird die KVdR bis zum Ende des Monats nach dem Monat der Wohnortverlegung durchgeführt. Das deutsch-mazedonische und das deutsch-tunesische Abkommen sehen die gleiche Regelung vor.

z. B. Art. 18 Abs. 2  
dt.-kroat.-Abk.

**Beispiel**

Hiram Harubi bezieht eine deutsche und eine tunesische Rente. Er ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Er verlegt

seinen Wohnort am 10.09. d. J. aus Deutschland nach Tunesien.

### Lösung

Bis 31.10. d. J. gelten für Herrn Harubi die deutschen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt endet die KVdR. Ab 01.11. d. J. gelten die tunesischen Rechtsvorschriften.

### Türkei

Verlegt ein Rentner/Rentenantragsteller, der neben der deutschen Rente auch eine Rente aus der Türkei bezieht oder beantragt hat, seinen Wohnort aus Deutschland in die Türkei, ist die KVdR bis zum Ende des Monats der Wohnortverlegung durchzuführen.

### Beispiel

Erol Esen bezieht eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und eine türkische Rente. Er ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. Seinen Wohnort hat er am 04.04. d. J. aus Deutschland in die Türkei verlegt.

### Lösung

Bis 30.04. d. J. gelten für Herrn Esen die deutschen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt endet die KVdR. Ab 01.05. d. J. gelten für ihn die türkischen Rechtsvorschriften.

In Abschnitt 6.2.6 fasst eine Arbeitshilfe den Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung von Doppelrentnern/-rentenantragstellern zusammen.

### Pflegeversicherung

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger zur KVdR vom 03./04.02.1998 soll die Pflegeversicherung bei Verzug von Doppelrentnern ins Ausland nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ mit dem Tage beendet werden, an dem die Krankenversicherung endet. Für Kroatien ergibt sich dies aus Ziffer 5 des Schlussprotokolls zum deutsch-kroatischen Abkommen. Wir empfehlen Ihnen, die betroffenen Rentner und Rentenantragsteller über die Möglichkeit der Weiterversicherung zu beraten.

### 3.2.4 Sonderfälle

In den bisherigen Abschnitten haben wir Ihnen separat die Regelungen der VO (EG) 883/04, der VO (EWG) 1408/71 und der Abkommen erläutert. In der Praxis ergeben sich auch Sachverhalte, in denen sowohl EU- u. EWR-Staaten, die Schweiz als auch Abkommensstaaten einbezogen sind. Diese stellen wir Ihnen anhand der folgenden Übersichten vor.

3 Wohnort Ausland

BE Sp.-KK. u.  
Sp.-VDR v.  
03./04.02.1998,  
Ziff. 5 SP dt.-kroat.-  
Abk.

Art. 14 Abs. 6  
dt.-türk.-Abk.

### Verlegung des Wohnorts aus Deutschland in einen EU-Staat (z. B. nach Spanien)

1 a)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem anderen EU-Staat (z. B. Frankreich <sup>①</sup> )
1 b)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem anderen EWR-Staat (z. B. Norwegen <sup>① ②</sup> )
1 c)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem Abkommensstaat (z. B. Kroatien <sup>①</sup> )

<sup>①</sup> Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Rentenbezugs grds. auch ein Anspruch auf Leistungen besteht.

<sup>②</sup> Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz handeln kann. Denkbar sind auch Konstellationen mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich, wenn der Rentner nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst wird (vgl. Abschnitt 1.1.1).

#### Sachverhalt 1 a)

In diesem Fall liegt keine Besonderheit vor. Nach Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 883/04 wird der zuständige Träger durch den Vergleich der Rentenversicherungszeiten bestimmt (vgl. Abschnitt 3.2.1). Ist in diesem Falle Deutschland der zuständige Träger ist die KVdR fortzusetzen. Für die Betreuung in Spanien stellt die deutsche zuständige Krankenkasse den Anspruchsnachweis E 121 aus. Sofern Frankreich zuständiger Staat ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

#### Sachverhalt 1 b)

In diesem Fall liegt keine Besonderheit vor. Nach Art. 27 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 wird der zuständige Träger durch den Vergleich der Rentenversicherungszeiten bestimmt (vgl. Abschnitt 3.2.1 bzw. 3.2.2). Ist in diesem Falle Deutschland der zuständige Träger ist die KVdR fortzusetzen. Für die Betreuung in Spanien stellt die deutsche zuständige Kran-

kenkasse den Anspruchsnachweis E 121 aus. Die Leistungsaushilfe in Spanien ist im Rahmen der VO (EG) 883/04 aus unserer Sicht durchzuführen. Sofern Norwegen zuständiger Staat ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

#### Sachverhalt 1 c)

Stellen Sie fest, in welchem Staat (Deutschland oder Kroatien) für den Rentner länger die Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung galten. Sie wenden hier analog Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 883/04 für eine Zuständigkeitsabgrenzung an (vgl. Abschnitt 3.2.1). Ist danach Deutschland zuständiger Staat, ist die KVdR fortzusetzen. Für die Betreuung in Spanien stellt die deutsche zuständige Krankenkasse den Anspruchsnachweis E 121 im Sinne der VO (EG) 883/04 aus.

Stellen Sie beim Vergleich der Rentenversicherungszeiten fest, dass diese in Kroatien länger bestanden, ist zu prüfen, ob Spanien



und Kroatien über ein entsprechendes Abkommen über Soziale Sicherheit verbunden sind. Sofern dies der Fall ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

Selbstverständlich können Sie auch zuerst prüfen, ob es ein Abkommen zwischen den beiden anderen beteiligten Staaten gibt, be-



vor Sie den Vergleich der Versicherungszeiten vornehmen. Der Vergleich der Versicherungszeiten dürfte im Regelfall aber schneller vor sich gehen.

Sollte zwischen den anderen beteiligten Staaten kein Abkommen bestehen, bleibt Deutschland zuständiger Staat, unabhängig vom Ergebnis des Vergleiches der Versicherungszeiten.

#### Verlegung des Wohnorts aus Deutschland in einen EWR-Staat (z. B. nach Norwegen <sup>②</sup>)

2 a)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem anderen EU-Staat (z. B. Frankreich <sup>①</sup> )
2 b)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem anderen EWR-Staat (z. B. Island <sup>① ②</sup> )
2 c)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem Abkommensstaat (z. B. Kroatien <sup>①</sup> )

<sup>①</sup> Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Rentenbezugs grds. auch ein Anspruch auf Leistungen besteht.

<sup>②</sup> Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz handeln kann. Denkbar sind auch Konstellationen mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich, wenn der Rentner nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst wird (vgl. Abschnitt 1.1.1).

#### Sachverhalt 2 a)

In diesem Fall liegt keine Besonderheit vor. Nach Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 883/04 wird der zuständige Träger durch den Vergleich der Rentenversicherungszeiten bestimmt (vgl. Abschnitt 3.2.1 bzw. 3.2.2). Ist in diesem Falle Deutschland der zuständige Träger ist die KVdR fortzusetzen. Für die Betreuung in Norwegen stellt die deutsche zuständige Krankenkasse den Anspruchsnachweis E 121 aus, allerdings nach der VO (EWG) 1408/71.



Sofern Frankreich zuständiger Staat ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

#### Sachverhalt 2 b)

In diesem Fall liegt keine Besonderheit vor. Nach Art. 27 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 wird der zuständige Träger durch den Vergleich der Rentenversicherungszeiten bestimmt (vgl. Abschnitt 3.2.1 bzw. 3.2.2). Ist in diesem Falle Deutschland der zuständige Trä-

## 3 Wohnort Ausland

ger ist die KVdR fortzusetzen. Für die Betreuung in Norwegen stellt die deutsche zuständige Krankenkasse den Anspruchsnachweis E 121 nach der VO (EWG) 1408/71 aus. Sofern Island zuständiger Staat ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

**Sachverhalt 2 c)**

Stellen Sie fest, in welchem Staat (Deutschland oder Kroatien) für den Rentner länger die Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung galten. Sie wenden hier analog Art. 27 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 für die Zuständigkeitsabgrenzung an (vgl. Abschnitt 3.2.1 bzw. 3.2.2). Ist danach Deutschland zuständiger Staat, ist die KVdR fortzusetzen. Für



die Betreuung in Norwegen stellt die deutsche zuständige Krankenkasse den Anspruchsnachweis E 121 nach der VO (EWG) 1408/71 aus.

Stellen Sie beim Vergleich der Rentenversicherungszeiten fest, dass diese in Kroatien länger bestanden, ist zu prüfen, ob Norwegen und Kroatien über ein entsprechendes Abkommen über Soziale Sicherheit verbunden sind. Sofern dies der Fall ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

Sollte zwischen den anderen beteiligten Staaten kein Abkommen bestehen, bleibt Deutschland zuständiger Staat, unabhängig vom Ergebnis des Vergleiches der Versicherungszeiten.

**Verlegung des Wohnorts aus Deutschland in einen Abkommensstaat  
(z. B. in die Türkei)**

3 a)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem anderen EU-Staat (z. B. Frankreich <sup>①</sup> )
3 b)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem anderen EWR-Staat (z. B. Island <sup>① ②</sup> )
3 c)	Rentenbezug aus Deutschland (KVdR) liegt vor	und	aus einem Abkommensstaat (z. B. Kroatien <sup>①</sup> )

<sup>①</sup> Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Rentenbezugs grds. auch ein Anspruch auf Leistungen besteht.

<sup>②</sup> Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz handeln kann. Denkbar sind auch Konstellationen mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich, wenn der Rentner nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst wird (vgl. Abschnitt 1.1.1).

**Sachverhalte 3 a), b) und c)**

Wir erläutern die Lösung anhand von Sachverhalt 3 a). Nutzen Sie den Lösungsansatz für die Beispiele 3 b) und 3 c) analog.

Stellen Sie fest, in welchem Staat (Deutschland oder Frankreich) für den Rentner länger die Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung galten. Sie wenden hier analog Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 883/04 für die Zuständigkeitsabgrenzung an (vgl. Abschnitt 3.2.1). Ist danach Deutschland zuständiger Staat, ist die KVdR fortzusetzen. Für die Betreuung in der Türkei stellt die deutsche zuständige Krankenkasse den Anspruchsnachweis T/A 20 nach dem deutsch-türkischen Abkommen aus. In diesem Fall ist die Pflegeversicherung zu beenden (vgl. Abschnitt 3.1.3)

Stellen Sie beim Vergleich der Rentenversicherungszeiten fest, dass diese in Frankreich länger bestanden, ist zu prüfen, ob Frankreich und die Türkei über ein entsprechendes Abkommen über Soziale Sicherheit verbunden sind. Sofern dies der Fall ist, beenden Sie mit der Wohnortverlegung die KVdR und die Pflegeversicherung.

Sollte zwischen den anderen beteiligten Staaten kein Abkommen bestehen, bleibt Deutschland zuständiger Staat, unabhängig vom Ergebnis des Vergleiches der Versicherungszeiten.

Wir sind nur zum Teil darüber informiert, ob andere Staaten per Abkommen über Soziale Sicherheit miteinander verbunden sind.

Sofern Sie entsprechende Information benötigen sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Beispiel**

Gerda Gardina, deutsche Staatsangehörige, bezieht eine österreichische und eine deutsche Rente. Sie wohnt in Deutschland und ist bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versichert. In Österreich hätte sie aufgrund des Rentenbezugs einen Leistungsanspruch, wenn sie dort wohnen würde. Nun möchte sie ihren Wohnort in die Türkei verlegen. Österreich und die Türkei sind durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit, welches auch Regelungen zur Rentnerkrankensversicherung vorsieht, verbunden.

**Lösung**

Da sowohl das deutsch-türkische als auch das österreichisch-türkische Abkommen Regelungen über die Rentnerkrankensversicherung vorsehen, besteht grds. ein doppelter Anspruch auf Leistungen in der Türkei. Der zuständige Träger wird analog Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 883/04 (Vergleich der Rentenversicherungszeiten) ermittelt (vgl. Abschnitt 3.2.1).

**Beitragsrecht**

Bleibt die KVdR bestehen, gelten hinsichtlich der Beitragspflicht die Ausführungen in Abschnitt 3.1.1.2 entsprechend.

### 3.2.5 Übungen 19 - 20

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

#### Übung 19

Ein bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versicherter Rentner bezieht auch eine österreichische Rente. Würde er in Österreich wohnen, hätte er dort einen Leistungsanspruch. Der Rentner hat 25 Jahre Rentenversicherungszeiten aus Deutschland und 21 Jahre Rentenversicherungszeiten aus Österreich nachgewiesen.

- a) Welche versicherungsrechtlichen Auswirkungen hätte eine Wohnortverlegung nach Österreich?
- b) Welche versicherungsrechtlichen Auswirkungen hätte eine Wohnortverlegung nach Frankreich?
- c) Welche versicherungsrechtlichen Auswirkungen hätte eine Wohnortverlegung in die Türkei?

#### Übung 20

Ein bei Ihrer Krankenkasse in der KVdR versicherter Rentner bezieht auch eine kroatische Rente. Nun möchte er seinen Wohnort nach Kroatien verlegen. Hat der Wohnortwechsel Auswirkungen auf die Krankenversicherung und worauf gehen Sie im Rahmen Ihrer Beratung zusätzlich ein?

# 4 Freiwillig versicherte Rentner

Dieser Abschnitt erläutert die versicherungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für in Deutschland freiwillig versicherte Rentner. Dabei orientieren wir uns an den häufigsten Sachverhalten aus der Praxis. Jedem Abschnitt fügen wir den entsprechenden Hinweis bei, der Ihnen den vergleichbaren Sachverhalt mit einem KVdR-Rentner in diesem Leitfaden erläutert. Außerdem verweisen wir an einigen Stellen auch auf Abschnitte unseres Leitfadens „Die freiwillige Krankenversicherung im Rahmen von EG- und Abkommensrecht“ (vgl. Abschnitt 6.4), der sich insgesamt mit der freiwilligen Versicherung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten befasst.

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

## 4.1 Wohnort in Deutschland

### 4.1.1 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland

#### VO (EG) 883/04

Nimmt ein in Deutschland wohnender freiwillig versicherter Rentner eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Staat auf, gelten die Rechtsvorschriften dieses EU-Staates.

Damit verbunden ist ein Versicherungsschutz mit Anspruch auf Leistungen, so dass die freiwillige Krankenversicherung und die damit verbundene Pflegepflichtversicherung in Deutschland zu beenden ist. Sofern im Einzelfall nach Auskunft des ausländischen Versicherungsträgers kein Versicherungsschutz im anderen EU-Staat zustande kommt, informieren Sie uns bitte hierüber (vgl. Abschnitt 2.1.1.2).

#### Beispiel

Melina Marburg, wohnhaft in Deutschland, bezieht eine deutsche Altersrente. Da sie die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt, ist sie bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Am 01.10. d. J. nimmt sie eine Beschäftigung in den Niederlanden auf. Dort wird sie aufgrund ihrer Beschäftigung nach niederländischen Rechtsvorschriften „versicherungspflichtig“ in der Krankenversicherung.

#### Lösung

Für Frau Marburg gelten mit Aufnahme der Beschäftigung die niederländischen Rechtsvorschriften. Aufgrund der „Krankenversicherungspflicht“ in den Niederlanden ist die freiwillige Versicherung bei Ihrer Krankenkasse zu beenden.



Die freiwillige Krankenversicherung eines Rentners kann durchaus bestehen bleiben, wenn dieser seinen Wohnort in einen EU-/EWR-Staat, in die Schweiz oder nach Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Montenegro oder Serbien verlegt.

#### **VO (EWG) 1408/71**

Die im letzten Abschnitt für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die von der VO (EWG) 1408/71 befassten Sachverhalte.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

#### **Abkommensrecht**

Vergleichbare Sachverhalte, in denen eine Erwerbstätigkeit in einem Abkommensstaat ausgeübt wird, dürften in der Praxis im Zusammenhang mit in Deutschland wohnenden und freiwillig versicherten Rentnern aufgrund der räumlichen Entfernung nicht relevant sein. Wir gehen daher an dieser Stelle hierauf nicht weiter ein.

#### **4.1.2 Weiterer Rentenbezug**

##### **VO (EG) 883/04 / VO (EWG) 1408/71**

Hinsichtlich den Regelungen der VO (EG) 883/04 verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in Abschnitt 2.4.1.

#### **Abkommensrecht**

Bezieht ein in Deutschland freiwillig versicherter Rentner auch eine Rente aus einem Abkommensstaat (Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro,

Serbien, Türkei oder Tunesien), gelten bei Wohnort in Deutschland immer die deutschen Rechtsvorschriften (vgl. Sie hierzu bitte die Ausführungen in Abschnitt 2.4.3).

## **4.2 Wohnort im Ausland**

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den versicherungsrechtlichen Aspekten. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis ist immer wieder auch auf leistungsrechtliche Aspekte zurückzugreifen. In Abschnitt 5 finden Sie die wichtigsten Hinweise zur Leistungsaushilfe für Rentner.

Auch im Zusammenhang mit den folgenden Erläuterungen, möchten wir Sie nochmals auf unsere „KVdR-Fragebögen“ und unsere Broschüre „Meine Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland“ hinweisen (vgl. Abschnitt 3.1)

#### **4.2.1 Deutsche Rente**

##### **VO (EG) 883/04**

Die VO (EG) 883/04 beinhaltet eine Gleichstellungsvorschrift für die freiwillige Versicherung. Dies bedeutet, dass ein freiwillig versicherter Rentner seine Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse fortsetzen kann, wenn er in einem anderen EU-Staat wohnt. Der in Deutschland freiwillig versicherte Rentner hat im anderen EU-Staat Anspruch auf Sachleistungen (vgl. Abschnitt 5).

Art. 14 u. 24  
VO (EG) 883/04

### Beispiel

Wolfhard Werner, deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Deutschland und bezieht eine deutsche Altersrente. Da er die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt, ist er bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Am 01.11. d. J. verlegt er seinen Wohnort nach Österreich.

### Lösung

Die VO (EG) 883/04 ermöglicht die Fortsetzung der freiwilligen Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse. Herr Werner kann in Österreich seinen Anspruch auf Sachleistungen mit einem Anspruchsnachweis E 121 realisieren. Die Pflegepflichtversicherung wird entsprechend fortgesetzt.

Der sachliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst die soziale Pflegeversicherung. In Deutschland freiwillig versicherte Rentner, die in einem anderen EU-Staat wohnen, sind deshalb auch in der Pflegeversicherung pflichtversichert.

Für die in einem anderen EU-Staat wohnenden und in Deutschland freiwillig versicherten Rentner, ergeben sich hinsichtlich der Beitragszahlung keine Besonderheiten.

### **VO (EWG) 1408/71**

Die im letzten Abschnitt für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

### **Abkommensrecht**

Das deutsch-jugoslawische Abkommen (gilt für Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Montenegro und Serbien) beinhaltet eine Gebietsgleichstellung für die freiwillige Versicherung. Dies bedeutet, dass ein freiwillig versicherter Rentner seine Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse fortsetzen kann, wenn er seinen Wohnort in Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro oder Serbien hat. Der in Deutschland freiwillig versicherte Rentner hat in diesen Abkommensstaaten Anspruch auf Sachleistungen.

Wohnt der freiwillig versicherte Rentner in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, Montenegro oder Serbien ist die Pflegepflichtversicherung nicht möglich, da der sachliche Geltungsbereich des deutsch-jugoslawischen Abkommens nicht die Pflegeversicherung erfasst. In diesen Fällen empfehlen wir Ihnen, den Versicherten hinsichtlich einer freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegeversicherung zu informieren. Dies ist dann sinnvoll, wenn für den Versicherten eine Wohnortverlegung zurück nach Deutschland nicht ausgeschlossen ist, da er dann im Leistungsfall benötigte Versicherungszeiten nachweisen kann.

Art. 13  
dt.-jug.-Abk.

In der Praxis sind diese Fälle selten, da die betreffenden Personen in der Regel die Möglichkeit haben, sich in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, Montenegro oder Serbien (freiwillig) zu versichern. Hiervon wird wegen der dort niedrigen zu zahlenden Beiträge häufig Gebrauch gemacht.

Für die in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, Montenegro und Serbien wohnenden und in Deutschland freiwillig versicherten Rentner, ergeben sich hinsichtlich der Beitragszahlung keine Besonderheiten.

### Beispiel

Carlo Cornic, wohnt in Deutschland und bezieht eine deutsche Altersrente. Da er die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt, ist er bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Am 01.09. d. J. verlegt er seinen Wohnort nach Bosnien-Herzegowina.

### Lösung

Für Herrn Cornic gelten ab 01.09. d. J. weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften. Die Gebietsgleichstellung im deutsch-jugoslawischen Abkommen ermöglicht die Fortsetzung der freiwilligen Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse. Herr Cornic kann in Bosnien-Herzegowina seinen Anspruch auf Sachleistungen mit einem Anspruchsnachweis BH 6 b (beachten Sie bitte hierzu auch Abschnitt 3 im Leitfaden „Leistungs-aushilfe im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht“) realisieren. Die Pflegepflichtversicherung ist zum 31.08. d. J. zu beenden, da der sachliche Geltungsbereich des

deutsch-jugoslawischen Abkommens die Pflegeversicherung nicht erfasst. Die freiwillige Pflegeversicherung ist für Herrn Cornic ggf. sinnvoll, wenn er seinen Wohnort zu einem späteren Zeitpunkt zurück nach Deutschland verlegen möchte.

Wegen fehlender Gleichstellungsvorschriften in den Abkommen mit Kroatien, Mazedonien, der Türkei und Tunesien ist die freiwillige Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich, wenn der Versicherte seinen Wohnort in einen dieser Abkommensstaaten verlegt. Die Pflegeversicherung ist bei einer Wohnortverlegung in diese Staaten zu beenden. Ggf. ist eine freiwillige Pflegeversicherung sinnvoll, wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass der Rentner seinen Wohnort zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Deutschland zurückverlegen wird.

#### 4.2.2.1 Erwerbstätigkeit im Wohnstaat

##### VO (EG) 883/04

Nimmt ein in Deutschland freiwillig versicherter Rentner eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Staat auf, in dem er auch wohnt, gelten die Rechtsvorschriften dieses EU-Staates. Damit verbunden ist ein Versicherungsschutz und der Anspruch auf Leistungen, so dass die freiwillige Versicherung in Deutschland zu beenden ist. Sollte im Einzelfall keine Versicherung im anderen EU-Staat nach Auskunft des dortigen Trägers auf-

Art. 11 - 14 u. 31  
VO (EG) 883/04

grund der Erwerbstätigkeit eintreten, informieren Sie uns bitte hierüber (vgl. Abschnitt 3.1).

### Beispiel

Laura Lustig, wohnhaft in Belgien, bezieht eine deutsche Altersrente. Da sie die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt, ist sie bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Am 01.10. d. J. nimmt sie eine Beschäftigung (15 Stunden wöchentlich) in Belgien auf. Dort wird sie aufgrund ihrer Beschäftigung nach belgischen Rechtsvorschriften „versicherungspflichtig“ in der Krankenversicherung.

### Lösung

Für Frau Lustig gelten mit Aufnahme der Beschäftigung die belgischen Rechtsvorschriften. Aufgrund der „Krankenversicherungspflicht“ in Belgien ist die freiwillige Versicherung in Deutschland zu beenden.

### **VO (EWG) 1408/71**

Die im letzten Abschnitt für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

### **Abkommensrecht**

Sofern ein in Deutschland freiwillig versicherter Rentner in Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder in Serbien eine Erwerbstätigkeit ausübt, wenden Sie sich bitte an uns.

### **4.2.2.2 Deutsche und ausländische Rente**

#### **VO (EG) 883/04**

Für einen Bezieher einer deutschen Rente, der die Voraussetzungen der KVdR nicht erfüllt und der in einem anderen EU-Staat wohnt, aus dem er auch eine Rente bezieht, gelten die Rechtsvorschriften des Wohnstaats. Aus dem dort bestehenden Versicherungsschutz als Rentner besteht auch ein Anspruch auf Leistungen. Bitte informieren Sie uns, sollte dieser Anspruch im Einzelfall nach Aussage des dortigen Trägers nicht bestehen. Die freiwillige Krankenversicherung und die Pflegepflichtversicherung sind in Deutschland somit nachrangig und zu beenden.

Art. 23

VO (EG) 883/04

### Beispiel

Burkhard Boster, deutscher Staatsangehöriger und wohnhaft in Spanien, bezieht eine deutsche Altersrente. Da er die Voraussetzungen der KVdR nicht erfüllt, ist er bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Ab 01.11. d. J. bezieht er auch eine spanische Rente. In Spanien hat er dadurch einen Leistungsanspruch.

**Lösung**

Für Herrn Boster gelten ab 01.11. d. J. die spanischen Rechtsvorschriften. Die freiwillige Versicherung bei Ihrer Krankenkasse und die Pflegepflichtversicherung sind zu beenden.

Für einen Rentner, der sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine Rente aus einem anderen EU-Staat bezieht, der freiwillig in Deutschland versichert ist und in einem dritten EU-Staat wohnt, richtet sich die Festlegung des zuständigen Trägers der Krankenversicherung unserer Ansicht nach Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 883/04 (vgl. Abschnitt 3.2).

**VO (EWG) 1408/71**

Die im letzten Abschnitt für die VO (EG) 883/04 beschriebenen Sachverhalte gelten gleichermaßen für die VO (EWG) 1408/71.

In Abschnitt 6.2.3 finden Sie eine Arbeitshilfe hinsichtlich aller Sachverhalte in Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage der VO (EWG) 1408/71. Zusätzlich finden Sie zum Vergleich die entsprechende Rechtsgrundlage der VO (EG) 883/04.

**Abkommensrecht**

Wohnt ein Bezieher einer deutschen Rente in einem Abkommensstaat (Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei oder Tunesien),

aus dem er ebenso eine Rente bezieht, gelten immer die Rechtsvorschriften des Abkommensstaats. Vgl. Sie bitte die Ausführungen in Abschnitt 3.2 dieses Leitfadens.

**Beispiel**

Berta Bertram, wohnt in Deutschland und bezieht eine deutsche Altersrente. Da sie die Voraussetzungen der KVdR nicht erfüllt, ist sie bei Ihrer Krankenkasse freiwillig versichert. Ab 01.11. d. J. bezieht sie auch eine serbische Rente. Am 01.11. d. J. verlegt Frau Bertram den Wohnort nach Serbien.

**Lösung**

Für Frau Bertram gelten ab 01.11. d. J. die serbischen Rechtsvorschriften. Die freiwillige Versicherung bei Ihrer Krankenkasse und die Pflegeversicherung sind zu beenden.

---

## 4.3 Übungen 21 - 22

Die Lösungen zu den Übungen finden Sie in Abschnitt 6.3.

### Übung 21

Ein freiwillig versicherter Rentner Ihrer Krankenkasse möchte seinen Wohnort nach Litauen, Serbien oder Tunesien verlegen. Nennen Sie die versicherungsrechtlichen Auswirkungen der jeweiligen Wohnortverlegung.

### Übung 22

Ein freiwillig versicherter Rentner Ihrer Krankenkasse möchte seinen Wohnort nach Kroatien verlegen. Er bezieht auch eine kroatische Rente. Welche versicherungsrechtlichen Änderungen treten durch die Wohnortverlegung ein?

# 5 Leistungsaushilfe

## 5.1 Allgemeines

### Wohnort

Für die versicherungsrechtlichen Abgrenzungsvorschriften ist der Wohnort des Rentners bzw. des Rentenantragstellers wichtig. Seinen Wohnort hat der Rentner dort, wo er sich gewöhnlich aufhält bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat. Für die Bestimmung des Wohnorts eines Rentners sind in der VO (EG) 987/09 beispielhaft folgende Kriterien genannt:

- Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Staats
- Familiäre Verhältnisse und familiäre Bindungen
- Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter
- Ausübung einer unbezahlten Tätigkeit
- Steuerlicher Wohnsitz

### Sach- und Geldleistungen

Die Regelungen der Leistungsaushilfe erstrecken sich bei Sachverhalten des gewöhnlichen Aufenthalts auf Sach- und Geldleistungen. Sachleistungen werden vom Träger des Wohnorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht. Geldleistungen werden im Rahmen der Leistungsaushilfe immer vom zuständigen Träger nach dessen Rechtsvorschriften erbracht.

Im Rahmen der VO (EG) 883/04 bzw. VO (EWG) 1408/71 wird auch die Pflegeversicherung erfasst. Dies bedeutet, dass Rentner und Rentenantragsteller auch im Rahmen der Leistungsaushilfe Ansprüche auf Pflegeleistungen geltend machen können.

Die Pflegeversicherung wird von keinem Abkommen über Soziale Sicherheit erfasst. Die Leistungsaushilfe ist somit im Rahmen von Pflegeleistungen in diesen Fällen immer ausgeschlossen.

Die Leistungsaushilfe ist für den Kosovo derzeit ausgesetzt (vgl. Rundschreiben Nr. 24/2008 sowie Abschnitt 1).

Mit der Einführung der VO (EG) 883/04 wird das Ziel verfolgt, den Datenaustausch zwischen den Trägern elektronisch durchzuführen. Dies bedeutet, dass z. B. E-Vordrucke durch „Strukturierte elektronische Dokumente (SEDs)“ ersetzt werden. Zusätzlich werden neue Bescheinigungen, sog. „Portable Documents (PDs)“ eingeführt. In diesem Leitfaden gehen wir hierauf nicht ein, sondern benennen nur die E-Bescheinigung. Hinweise zu den Neuerungen finden Sie in unseren Rundschreiben 2010/214 und 2011/26 sowie im Leitfaden „Leistungsaushilfe im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht“, Abschnitt 2.2.

## 5.2 Leistungsaushilfe in Deutschland

In einem anderen Staat krankenversicherte Rentner/Rentantragsteller haben bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung so, als ob die Versicherung in Deutschland bestünde.

Im Rahmen der VO (EG) 883/04 bzw. VO (EWG) 1408/71 besteht auch Anspruch auf Pflegesachleistungen. Geldleistungen sind dagegen vom zuständigen Träger nach dessen Rechtsvorschriften zu erbringen.



Die Pflegeversicherung wird von keinem Abkommen in seinem sachlichen Geltungsbereich erfasst. Somit besteht in diesen Fällen in Deutschland kein Anspruch auf Sachleistungen der Pflegeversicherung.

Um Sachleistungen in Deutschland zu erhalten, muss sich der Rentner bzw. der Rentnantragsteller mit dem vorgesehenen Anspruchsnachweis des zuständigen Trägers bei einer Krankenkasse seiner Wahl am Wohnort einschreiben.

Die folgende Übersicht stellt die Anspruchsnachweise für die Leistungsaushilfe in Deutschland für Rentnantragsteller und Rentner dar.

### Anspruchsnachweise für die Leistungsaushilfe in Deutschland

Staat	Rentantragsteller	Rentner
Bosnien-Herzegowina	①	BH 11/1 oder Brief
EU-Staaten	E 120 ②	E 121 je Person ②
EWV-Staaten ③	E 120	E 121 je Person
Kroatien	D/HR 120	D/HR 121
Mazedonien	D/RM 120	D/RM 121
Montenegro	①	Ju 11/1 oder Brief
Serbien	①	Ju 11/1 oder Brief
Türkei	①	A/T 21 ④
Tunesien	①	A/TN 21 ⑤

① Diese Staaten kennen keine Rentnantragstellerversicherung.

② Beachten Sie bitte die Hinweise in Abschnitt 5.1 zur Einführung der VO (EG) 883/04.

③ Gilt für Sachverhalte mit Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und ggf. für Dänemark und das Vereinigte Königreich. Beachten Sie hierzu bitte auch die Hinweise in Abschnitt 1.

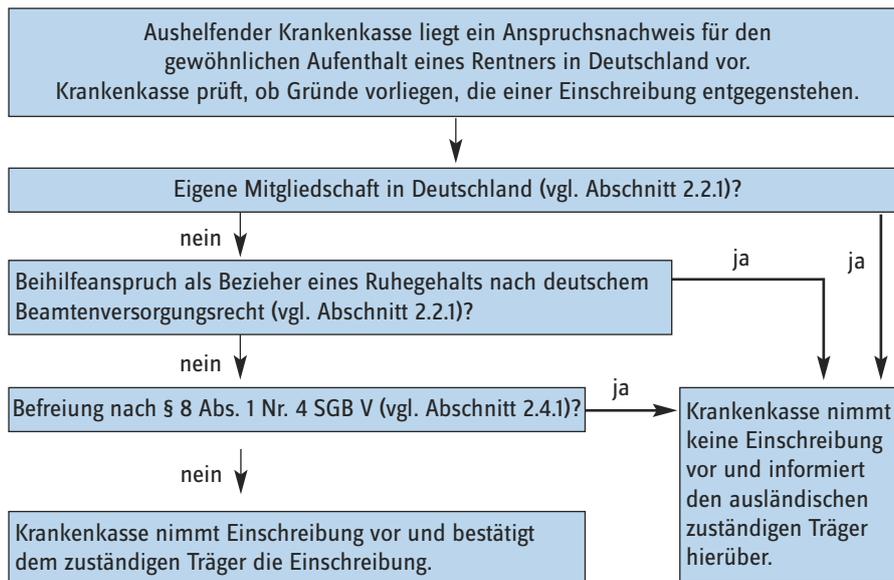
④ Der Anspruchsnachweis A/T 21 wird nur ausgestellt, wenn der Rentner eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland besitzt. Ist dies nicht der Fall, wird der Anspruchsnachweis A/T 11 zur Verfügung gestellt. Damit ist allerdings der Anspruch auf Sachleistungen auf das sofort Notwendige beschränkt.

Nach der Vorlage eines Anspruchsnachweises prüft die deutsche gewählte aushelfende Krankenkasse, ob sie eine Einschreibung und damit eine Betreuung des Rentenantragstellers bzw. des Rentners vornehmen kann. Das Ergebnis teilt die deutsche aus-

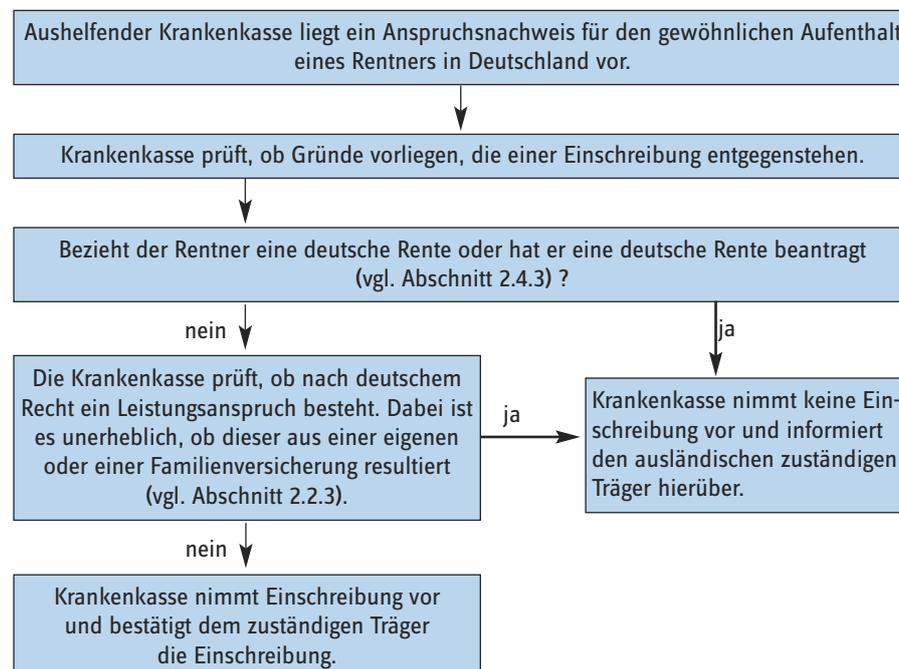
helfende Krankenkasse dem zuständigen Träger mit. Die folgenden Schaubilder fassen die Prüfung der Einschreibung zusammen und verweisen nochmals auf die Abschnitte in diesem Leitfaden.



#### Schaubild zur Einschreibung nach VO (EG) 883/04 bzw. VO (EWG) 1408/71



### Schaubild zur Einschreibung im Sinne des Abkommensrecht



Im Leitfaden „Leistungsaushilfe im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht“ finden Sie ausführliche Hinweise

- zum Beginn und Ende einer Einschreibung,
- zur Erfassung der Einschreibung,
- welche Behandlungsausweise zur Verfügung gestellt werden,
- zu Ansprüchen von Familienangehörigen,
- zum vorübergehender Aufenthalt im zuständigen Staat,
- zum vorübergehender Aufenthalt in einem Drittstaat und

- zum Aufenthalt zum Zwecke der Behandlung.

## 5.3 Leistungsaushilfe im Ausland

In Deutschland krankenversicherte Rentner und ihre Familienangehörigen haben bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Abkommensstaat Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung so, als ob die Versicherung im anderen Staat bestünde.

Pflegesachleistungen kommen nur im Rahmen der VO (EG) 883/04 bzw. VO (EWG) 1408/71 in Betracht, soweit die Rechtsvor-

schriften des jeweiligen Wohnstaats entsprechende Sachleistungen vorsehen. Der Anspruch auf Geldleistungen richtet sich nach deutschem Recht. Die Pflegegeldleistungen sind von der zuständigen deutschen Pflegekasse bei Aufenthalt in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz nach deutschen Rechtsvorschriften zu erbringen. Informationen hierzu finden Sie im Gemeinsamen Rundschreiben zu Leistungen der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der DVKA vom 13.09.2006.



Um Sachleistungen im anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder im Abkommensstaat zu erhalten, muss sich der Rentner bzw. der Rentenantragsteller mit dem vorgesehenen Anspruchsnachweis bei dem für die Leistungsaushilfe bestimmten Träger am Wohnort einschreiben.

Die folgende Übersicht stellt die Anspruchsnachweise für die Leistungsaushilfe im Ausland für Rentenantragsteller und Rentner dar. Sofern der Rentner freiwilliges Mitglied Ihrer Kasse ist, nutzen Sie bitte die zweite Übersicht.

#### Anspruchsnachweis für die Leistungsaushilfe im Ausland

Staat	Rentenantragsteller	Rentner
Bosnien-Herzegowina	BH 11/1 <sup>①</sup>	BH 11/1 <sup>①</sup>
EU-Staaten	E 120 <sup>②</sup>	E 121 je Person <sup>②</sup>
EWR-Staaten <sup>③</sup>	E 120	E 121 je Person
Kroatien	HR/D 120	HR/D 121
Mazedonien	RM/D 120	RM/D 121
Montenegro	Ju 11/1	Ju 11/1
Serbien	Ju 11/1	Ju 11/1
Türkei	T/A 20 <sup>④</sup>	T/A 20 <sup>⑤</sup>
Tunesien	kein Vordruck vorgesehen <sup>⑥</sup>	TN/A 21

<sup>①</sup> Bitte ändern Sie bis auf weiteres die Ju-Vordrucke entsprechend oder nutzen Sie unsere Online-Version. Wegen der Bestätigung auf dem Doppel des Vordrucks vgl. Hinweise in Rundschreiben Nrn. 84/1998 u. 60/1999.

<sup>②</sup> Beachten Sie bitte die Hinweise in Abschnitt 5.1 zur Einführung der VO (EG) 883/04.

<sup>③</sup> Gilt für Sachverhalte mit Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und ggf. für Dänemark und das Vereinigte Königreich. Beachten Sie hierzu bitte auch die Hinweise in Abschnitt 1.

<sup>④</sup> Rentenantragsteller haben die in Anspruch genommenen Sachleistungen für die Zeit des Rentenverfahrens beim türkischen aushelfenden Träger in voller Höhe selbst zu zahlen. Sie erhalten nach Rentenzubilligung ihre Aufwendungen durch die türkische Sozialversicherungsanstalt zurück.

<sup>⑤</sup> Wurde zunächst der Anspruchsnachweis T/A 20 für den Rentenantragsteller ausgestellt, können Sie mit der Bewilligung der Rente auch den Vordruck T/A 21 nutzen.

<sup>⑥</sup> Für die Dauer des Rentenverfahrens werden keine Leistungen erbracht. Wird dem Rentenantrag entsprochen, erstattet der tunesische Träger dem Rentner die Kosten unter der Voraussetzung, dass Sachleistungen im Rahmen des Abkommens zu erbringen gewesen wären.

### In Deutschland freiwillig versicherte Rentner mit Wohnort im Ausland

Staat <sup>⑥</sup>	Anspruchsnachweis
Bosnien-Herzegowina	BH 6 b <sup>① ②</sup>
EU-Staaten	E 121 <sup>③</sup>
EWR-Staaten	E 121 <sup>③ ④</sup>
Montenegro	Ju 6 b <sup>②</sup>
Serbien	Ju 6 b <sup>②</sup>
Türkei	<sup>⑤</sup>

<sup>①</sup> Es handelt sich um den Vordruck Ju 6 b, den Sie bitte bis auf weiteres ändern, oder nutzen Sie unsere bereits geänderte Online-Version.

<sup>②</sup> Wird bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten der in der Übersicht genannte Anspruchsnachweis ausgestellt, sollte der ausländische aushelfende Träger über den Sachverhalt informiert und darauf hingewiesen werden, daß in dem bescheinigten Gültigkeitszeitraum Anspruch auf alle Sachleistungen besteht.

<sup>③</sup> Seit Januar 2006 erhalten freiwillig versicherte Rentner den Anspruchsnachweis E 121. Sofern zu einem früheren Zeitpunkt der Anspruchsnachweis E 106 ausgestellt wurde, beachten Sie bitte unser Rundschreiben Nr. 8/2006.

<sup>④</sup> Gilt für Sachverhalte mit Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und ggf. für Dänemark und das Vereinigte Königreich. Beachten Sie hierzu bitte auch die Hinweise in Abschnitt 1.

<sup>⑤</sup> Sofern im Einzelfall die Leistungsaushilfe in der Türkei für einen in Deutschland freiwillig versicherten Rentner beantragt wird, wenden Sie sich bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA.

<sup>⑥</sup> Verlegt der freiwillig versicherte Rentner seinen Wohnort nach Kroatien, Mazedonien oder Tunesien, ist die Mitgliedschaft in Deutschland zu beenden.

Der ausländische aushelfende Träger prüft, ob er die Einschreibung vornimmt und bestätigt die Einschreibung der deutschen zuständigen Krankenkasse oder teilt dieser die Gründe für die Ablehnung mit.

Im Leitfaden „Leistungsaushilfe im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht“ finden Sie ausführliche Hinweise zur Einschreibung von Rentnern und Rentenantragstellern im anderen Staat:

- zum Beginn und Ende einer Einschreibung
- zur Betreuung durch den aushelfenden Träger



- zu Ansprüchen von Familienangehörigen
- zum vorübergehender Aufenthalt im zuständigen Staat
- zum vorübergehender Aufenthalt in einem Drittstaat und
- zum Aufenthalt zum Zwecke der Behandlung

# 6 Anhänge

## 6.1 Rundschreiben der DVKA

### **Auszug aus dem Rundschreiben Nr. 9/1985 - ehem. Jugoslawien**

#### Abschnitt III Rentenantragstellerbeiträge

(5) Nach dem mit der jugoslawischen Verbindungsstelle vereinbarten Verfahren wird in Fällen, in denen es in Jugoslawien zu einer deutschen Rentenantragstellerversicherung kommt, der Einzug der Beiträge zur deutschen Rentnerkrankenversicherung während des Rentenverfahrens nicht vorgenommen. Die deutsche Krankenkasse ersucht vielmehr nach Entscheidung über den Rentenantrag die in Betracht kommende jugoslawische Krankenversicherungsgemeinschaft mit Vordruck

Ju 11/2 - Mitteilung über das Ende des Anspruchs auf Sachleistungen bei Rentenantragstellern; Mitteilung über die Zubilligung einer deutschen Rente

um Einzug des zunächst gestundeten Beitrags.

(6) Von der jugoslawischen Verbindungsstelle wurde der Wunsch geäußert, ob die jugoslawischen Krankenversicherungsgemeinschaften nicht weitgehend von der Einziehung bzw. Beitreibung der Rentenantragstellerbeiträge entlastet werden können, indem die für die Zeit vom Tag der Antragstellung bis zum Rentenbeginn fälligen Beiträge mit der Rentennachzahlung ausgeglichen werden. Wir haben das Problem dem Verband Deutscher Rentenversicherungs-

träger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unterbreitet und folgendes Verfahren abgesprochen:

- a) Die deutsche Krankenkasse übermittelt dem in Jugoslawien wohnenden Rentenantragsteller zugleich mit der Anspruchsbcheinigung nach Vordruck Ju 11/1 - Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Rentenantrag oder Rentenbezug - eine vorbereitete Abtretungserklärung in doppelter Ausfertigung, deren Wortlaut in deutscher und serbokroatischer Sprache beiliegt. Eine Ausfertigung ist nach Unterzeichnung durch den Rentenantragsteller und Beglaubigung der Unterschrift durch die jugoslawische Krankenversicherungsgemeinschaft von dieser zusammen mit der Bestätigung über die Einschreibung an die deutsche Krankenkasse zurückzusenden. Die deutsche Krankenkasse leitet die Rentenabtretung an den in Betracht kommenden Träger der Rentenversicherung weiter, dem nach Bekanntgabe des Rentenbeginns die genaue Höhe der Beitragsforderung nachzureichen ist.
- b) Sendet der Rentenantragsteller die Abtretungserklärung innerhalb angemessener Zeit, nachdem er durch den jugoslawischen aushelfenden Träger als anspruchsberechtigt eingetragen worden ist, nicht zurück oder bestehen andere Anhaltspunkte über die Zahlungsunwilligkeit des Verpflichteten, ist der deutsche Träger der Rentenversicherung zu bitten, die - ver-

waltungsaufwendigere - Verrechnung der Beitragsforderung mit der Rentennachzahlung (bzw. mit der laufenden Rente) nach § 52 SGB I durchzuführen.

(7) Falls eine Rente nicht zugebilligt wird (Rücknahme des Antrags, Ablehnung), ist die jugoslawische aushelfende Krankenversicherungsgemeinschaft - wie bisher - mit Vordruck Ju 11/2 um den Einzug des gestundeten Beitrages zu bitten.

**Auszug aus dem Rundschreiben  
Nr. 47/1986 - Tunesien**

(55) Absatz 54 gilt entsprechend für Rentenantragsteller mit der Besonderheit, dass diese Beiträge zunächst nicht zu zahlen haben. Während der zwischen dem Rentenantrag und der Erteilung des Rentenbescheides liegenden Zeit werden aufgrund der Rentenantragstellung Leistungen nicht erbracht. Sterbegeld und Mutterschaftsgeld werden gezahlt, nachdem dem Rentenantrag entsprochen worden ist. Bei rückwirkender Rentenzubilligung erstattet der tunesische aushelfende Träger dem Rentner die Kosten, die er für die Zeit zwischen dem Rentenantrag und der Erteilung des Rentenbescheides für Sachleistungen gezahlt hat unter der Voraussetzung und in dem Umfang, in dem die Sachleistungen in Anwendung des Abkommens zu erbringen gewesen wären (Artikel 13 Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung).

**Auszug aus dem Rundschreiben  
Nr. 23/1987 - Türkei**

(68) Die Ausführungen in den Absätzen 66 und 67 gelten entsprechend für Rentenantragsteller mit der Maßgabe, dass Beiträge zu der aufgrund des Rentenantrags bestehenden Pflichtversicherung nicht zu zahlen sind. Die betreffenden Rentenantragsteller erhalten während der zwischen dem Rentenantrag und der Erteilung des Rentenbescheides liegenden Zeit zunächst nur Sachleistungen durch den türkischen aushelfenden Träger. Geldleistungen werden nur gezahlt, nachdem dem Rentenantrag entsprochen ist. Im Fall der Rentenablehnung ist eine Erstattung der Sachleistungskosten durch den deutschen zuständigen Träger ausgeschlossen (Nummer 11 Buchst. c des Schlussprotokolls zum Abkommen).

(69) Da es nach türkischen Vorschriften keine rechtliche Grundlage dafür gibt, die Sachleistungsaushilfe für Antragsteller auf deutsche Rente vorzufinanzieren bzw. für Rentenantragsteller, denen die Rente abgelehnt wird, zu finanzieren, haben wir der im Rundschreiben Nr. 12/1981 dargelegten Regelung zustimmen müssen. Danach haben die betreffenden Rentenantragsteller die von ihnen in Anspruch genommenen Sachleistungen für die Zeit des Rentenverfahrens beim türkischen aushelfenden Träger in voller Höhe selbst zu bezahlen. Sie erhalten ihre Aufwendungen nach Rentenzubilligung durch die türkische Sozialversicherungsanstalt zurück.

## 6.2 Arbeitshilfen

### 6.2.1 Persönlicher Geltungsbereich

#### Persönlicher Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 und VO (EWG) 1408/71

Staatsangehörigkeit <sup>①</sup>				
z. B. Wohnortverlegung nach ... oder Versicherungszeiten aus ...	eines EU-Staates	Islands, Liechtensteins, Norwegens	der Schweiz	eines anderen Staates
EU-Staaten (ohne Dänemark und Vereinigtes Königreich)	ungeachtet der Staatsangehörigkeit ist die VO (EG) 883/04 anzuwenden			
Vereinigtes Königreich	VO (EG) 883/04	VO (EWG) 1408/71	VO (EWG) 1408/71	VO (EWG) 1408/71
Dänemark <sup>②</sup>	VO (EG) 883/04	VO (EWG) 1408/71	VO (EWG) 1408/71	-
Schweiz	VO (EWG) 1408/71	<sup>③</sup> -	VO (EWG) 1408/71	<sup>③</sup> -
Island, Liechtenstein, Norwegen	VO (EWG) 1408/71	VO (EWG) 1408/71	-	-

<sup>①</sup> Vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 bzw. der VO (EWG) 1408/71 werden auch Staatenlose und Flüchtlinge erfasst.

<sup>②</sup> Versicherungszeiten können unabhängig der Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden (vgl. Rundschreiben 2009/95).

<sup>③</sup> Ggf. ist das deutsch-schweizerische Abkommen anzuwenden. Bei Fragen hierzu wenden Sie bitte sich an uns.

---

**Persönlicher Geltungsbereich der Abkommen über Soziale Sicherheit**

<b>Abkommen</b>	<b>Vom persönlichen Geltungsbereich werden erfasst <sup>①</sup></b>
Jugoslawien <sup>②</sup>	alle Staatsangehörigen
Kroatien	alle Staatsangehörigen
Mazedonien	alle Staatsangehörigen
Türkei	deutsche und türkische Staatsangehörige sowie die Staatsangehörigen der Staaten, mit denen die Vertragspartner durch Abkommen über Soziale Sicherheit verbunden sind
Tunesien	deutsche und tunesische Staatsangehörige

<sup>①</sup> Vom persönlichen Geltungsbereich der Abkommen werden auch Staatenlose und Flüchtlinge erfasst.

<sup>②</sup> Gilt für Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Montenegro und Serbien.

## 6.2.2 Gebietlicher Geltungsbereich

### Übersicht zum gebietlichen Geltungsbereich der EU-/EWR- und Abkommensstaaten

Staat	Gebietlicher Geltungsbereich
<b>Belgien</b>	Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien in Europa
<b>Bosnien-Herzegowina</b>	Föderationsgebiet Bosnien-Herzegowina, Republik Srpska
<b>Bulgarien</b>	Hoheitsgebiet Bulgariens
<b>Dänemark</b>	Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark ohne die Färöer-Inseln und Grönland
<b>Estland</b>	Hoheitsgebiet der Republik Estland
<b>Finnland</b>	Hoheitsgebiet der Republik Finnland (einschließlich Åland-Inseln)
<b>Frankreich</b>	Hoheitsgebiet der Republik Frankreich in Europa, Korsika sowie die überseeischen Departements Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Saint Barthelmy, Saint Martin; ohne die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon, Wallis et Futuna) und ohne das Fürstentum Monaco und Andorra
<b>Griechenland</b>	Hoheitsgebiet der Republik Griechenland
<b>Irland</b>	Hoheitsgebiet der Republik Irland
<b>Island</b>	Hoheitsgebiet der Republik Island
<b>Italien</b>	Hoheitsgebiet der Republik Italien. Nicht erfasst wird: Vatikanstaat und San Marino
<b>Kosovo</b>	Hoheitsgebiet der Republik Kosovo (vgl. Rundschreiben Nr. 24/2008)
<b>Kroatien</b>	Hoheitsgebiet der Republik Kroatien
<b>Lettland</b>	Hoheitsgebiet der Republik Lettland
<b>Liechtenstein</b>	Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein
<b>Litauen</b>	Hoheitsgebiet der Republik Litauen
<b>Luxemburg</b>	Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg
<b>Malta</b>	Hoheitsgebiet der Republik Malta einschließl. der Insel Gozo
<b>Marokko</b>	Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko
<b>Mazedonien</b>	Hoheitsgebiet der Republik Mazedonien
<b>Montenegro</b>	Hoheitsgebiet Montenegros

### Übersicht zum gebietlichen Geltungsbereich der EU-/EWR- und Abkommensstaaten

Staat	Gebietlicher Geltungsbereich
<b>Niederlande</b>	Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande. Nicht erfasst werden die Niederländischen Antillen (Cúracao, Bouaire, Salsa, Sint Eústatius und der südliche Teil der Insel St. Maarten sowie Aruba)
<b>Norwegen</b>	Staatsgebiet des Königreichs Norwegen außer das Gebiet Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel)
<b>Österreich</b>	Hoheitsgebiet der Republik Österreich
<b>Polen</b>	Hoheitsgebiet der Republik Polen
<b>Portugal</b>	Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik. Hierzu gehören auch die Azoren (Corvo, Flores, Faial, Pico, S. Jorge, Terceira, Graciosa, S. Miguel, Formigas, Santa Maria) und Madeira (einschließlich Desertas, Selvagens, Porto Santo)
<b>Rumänien</b>	Hoheitsgebiet Rumäniens
<b>Schweden</b>	Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden
<b>Schweiz</b>	Hoheitsgebiet der Schweiz
<b>Serbien</b>	Hoheitsgebiet Serbiens einschließlich Vojvodina
<b>Slowakei</b>	Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik
<b>Slowenien</b>	Hoheitsgebiet der Republik Slowenien
<b>Spanien</b>	Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien. Hierzu gehören auch die Balearen (Cabrera, Ibiza, Formentera, Mallorca und Menorca), die Kanarischen Inseln (Fuerteventura, Gran Canaria, El Hierro, La Gomera, La Palma, Lanzarote und Teneriffa), die nordafrikanischen Provinzen Ceuta und Melilla. Nicht erfasst wird das Protektorat Tétuan und Andorra.
<b>Tschechien</b>	Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik
<b>Türkei</b>	Hoheitsgebiet der Republik Türkei. Nicht erfasst wird der türkische Teil der Insel Zypern.
<b>Tunesien</b>	Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik
<b>Ungarn</b>	Hoheitsgebiet der Republik Ungarn
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in Europa, d. h. England, Schottland, Wales, Nordirland, Gibraltar. Nicht erfasst werden die britischen Kanalinseln (Alderney, Brecqhou, Burhou, Casquets, Ecréhous, Guernsey, Herm, Jersey, Jethou, Lihou, Minquiers, Sark), die Insel Man und die britischen Hoheitszonen auf Zypern (Akrotiri, Dekhelia).
<b>Zypern</b>	Hoheitsgebiet des südlichen Teils der Republik Zypern (nicht erfasst werden Akrotiri und Dekhelia)

## 6.2.3 Vergleich VO (EWG) 1408/71 - VO (EG) 883/04

Sachverhalte	VO (EWG) 1408/71	Abschnitt(e)	VO (EG) 883/04
Berücksichtigung Vorversicherungszeiten für die KVdR	Art. 18 i. V. m. Anh. VI, Abschn. D, Nr. 13 VO (EWG) 1408/71	2.1.1.1	Art. 6 VO (EG) 883/04
Rentenantragsteller; Sachleistungsanspruch im Wohnstaat	Art. 26 VO (EWG) 1408/71	2.2.1 3.1.1.1	Art. 22 VO (EG) 883/04
Rentenanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Leistungen im Wohnstaat besteht, Zuständigkeitswechsel	Art. 27 VO (EWG) 1408/71	2.4.1 3.2.1	Art. 23 VO (EG) 883/04
Rentenanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften eines einzigen oder mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Leistungen im Wohnstaat nicht besteht	Art. 28 VO (EWG) 1408/71	2.2.1 2.3.1 3.2.1	Art. 24 VO (EG) 883/04
Rentenanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Staaten, mit Ausnahme des Wohnstaats, falls ein Anspruch auf Sachleistungen im Wohnstaat besteht	Art. 28a VO (EWG) 1408/71	3.1.1.1	Art. 25 VO (EG) 883/04
Rentenanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Leistungen im Wohnstaat besteht - Gleichstellung des Anspruchs auf Beihilfe als Bezieher eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht	Art. 27 i. V. m. Anh. VI Buchst. D Ziff. 22 VO (EWG) 1408/71	2.2.1	Art. 32 Abs. 2 VO (EG) 987/09, Anh. 2 VO (EG) 987/09
Rentenanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Leistungen im Wohnstaat besteht - Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V	Art. 27 i. V. m. Anh. VI Buchst. D Ziff. 18 VO (EWG) 1408/71	2.4.1	Art. 32 Abs. 1 VO (EG) 987/09

Sachverhalte	VO (EWG) 1408/71	Abschnitt(e)	VO (EG) 883/04
Vorrang Anspruch auf Sachleistungen als Bezieher von ALG I und Rentenbezug	Beschluss Nr. 156 EG-Verwaltungskommission	2.2.1	Art. 11 Abs. 2 u. 3 i. V. m. Art. 31 VO (EG) 883/04
Vorrang Anspruch auf Sachleistungen als Rentenbezug vor Bezieher von ALG II; andere besondere beitragsunabhängige Geldleistung	Art. 27, 28 i. V. m. Anh. II a VO (EWG) 1408/71 Art. 4 Abs. 2a, 27 u. Anh. II a VO (EWG) 1408/71	3.1.1.1	Art. 23 i. V. m. Anh. X VO (EG) 883/04
Beiträge Rentner	Art. 33 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71	2.1.1.3 3.1.1.2	Art. 30 Abs. 2 VO (EG) 883/04
Vorrang Anspruch auf Sachleistungen aufgrund Erwerbstätigkeit und Rentenbezug	Art. 34 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71	2.2.1 3.1.1.1	Art. 31 VO (EG) 883/04
Freiwillige Versicherung in Deutschland – Rentner wohnt im anderen EU-/EWR-Staat oder in Schweiz	Art. 9 VO (EWG) 1408/71 i. V. m. Art. 28 VO (EWG) 1408/71	4.2.1	Art. 14 VO (EG) 883/04 i. V. m. Art. 24 VO (EG) 883/04

### 6.2.4 Ausländische Zahlstellen für „Versorgungsbezüge“ <sup>①</sup>

Staat	Träger
<b>Belgien</b>	Caisse Générale d'Epargne et Retraité (Allgemeine Spar- und Rentenkasse)
<b>Frankreich</b>	Vgl. Sie bitte Rundschreiben Nr. 41/2001. Wegen der Dienstbezüge aus einem französischen Sondersystem für das Militär und den Zivildienst vgl. Rundschreiben Nr. 55/2000.
<b>Großbritannien</b>	Local Government Superannuation, Regulations, Statements of Benefits, Ministry of Defence, War Pensions Directorate, Regimental Pay Office
<b>Schweiz</b>	Eidgenössische Versicherungskasse
<b>USA</b>	Civil Service Retirement System, Defence Finance and Accounting Service (US-Army), Department of Defense, Department of the Army, Department of the Treasury, Financial Management Service, Department of Veterans Affairs

<sup>①</sup> Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 6.2.5 Nachweis von Versicherungszeiten

Staat <sup>①</sup>	Nachweis mit Vordruck <sup>②</sup>		Rechtsgrundlage
<b>EU-Staaten</b>	E 104 <sup>③</sup>	Berücksichtigung <sup>④</sup>	Art. 6 VO (EG) 883/04
<b>EWR-Staaten</b>	E 104	Berücksichtigung <sup>④</sup>	Anh. VI Absch. D., Nr. 13 VO (WEG) 1408/71
<b>Mazedonien</b>	RM/D 104	Zusammenrechnung <sup>⑤</sup>	Art. 13 dt.-maz. Abk.
<b>Kroatien</b>	HR/D 104	Zusammenrechnung <sup>⑤</sup>	Art. 13 dt.-kroat. Abk.
<b>Türkei</b>	T/A 4 <sup>⑥</sup>	Berücksichtigung <sup>⑥</sup>	Art. 11 dt.-türk. Abk.
<b>Tunesien</b>	TN/A 4	Berücksichtigung <sup>④</sup>	Art. 11 DVb dt.-tun. Abk.

<sup>①</sup> Versicherungszeiten aus nicht genannten Staaten sind nicht zu berücksichtigen.

Versicherungszeiten aus einem oder mehreren EU-Staaten und einem Abkommensstaat sind in einem Sachverhalt nicht gleichzeitig zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 2.1.1 „Grenzen der Anrechenbarkeit von Vorversicherungszeiten“). Gleiches gilt in Fällen in denen Vorversicherungszeiten aus verschiedenen Abkommensstaaten zu prüfen sind.

<sup>②</sup> Ausländische Versicherungszeiten sind nicht zwingend mit den in der Übersicht genannten Vordrucken nachzuweisen, sondern können auch mit anderen Unterlagen (z. B. Rentenversicherungsverläufen) glaubhaft gemacht werden.

<sup>③</sup> Ist bzw. war eine Person in den Niederlanden nicht versicherungspflichtig in der Krankenversicherung und nur nach dem „AWBZ“ (Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten) pflichtversichert, kommt eine Anrechnung dieser „AWBZ-Zeiten“ als Vorversicherungszeit für die KVdR nach Aussage der Spitzenverbände der Krankenkassen nicht in Betracht. Beachten Sie bitte hinsichtlich der Nutzung des Vordrucks E 104 auch unseren aktuellen Rundschreibendienst.

<sup>④</sup> „Berücksichtigung“ ausländischer Versicherungszeiten bedeutet, dass zur Erfüllung der Vorversicherungszeit ggf. alleine ausländische Versicherungszeiten herangezogen werden können.

<sup>⑤</sup> „Zusammenrechnung“ bedeutet, dass ausländische Versicherungszeiten nur dann angerechnet werden können, wenn auch anrechenbare deutsche Versicherungszeiten innerhalb der zweiten Hälfte der Rahmenfrist vorliegen.

<sup>⑥</sup> Die Anrechnung von Versicherungszeiten der „BAG-Kur“ und der „T.C. Emekli“ als Vorversicherungszeiten für die KVdR kommt nicht in Betracht.

### 6.2.6 Zuständigkeitswechsel bei Wohnortverlegung von Rentnern und Rentenantragsteller

Rechtsgrundlage/ Personenkreis	Regelung	Anmerkungen	Beispiel: Wohnortverlegung in das Ausland Wohnortverlegung nach Deutschland
VO (EG) 883/04 und VO (EWG) 1408/71	Zuständigkeitswechsel tritt mit Ablauf des Tages der Wohnortverlegung ein	Zuständigkeitswechsel wenn im Zugsstaat ein Leistungsanspruch besteht	Wohnortverlegung am 15.07. d. J. → Ende der KvdR/PV am 15.07. d. J. Wohnortverlegung am 15.07. d. J. → Beginn der KvdR/PV am 16.07. d. J.
<b>Rentner und Rentenantragsteller</b>			
<b>Deutsch-jugoslawisches Abkommen</b>	Zuständigkeitswechsel tritt mit Ablauf des Monats ein, für den letztmalig die Renten im Gebiet des früheren Wohnstaates ausgezahlt werden	Zuständigkeitswechsel unabhängig davon, ob Rentenbezug/Rentenanspruch im Zugsstaat zur Versicherung/zum Leistungsanspruch führt	Wohnortverlegung am 15.07. d. J. (letzte Rentenauszahlung in Deutschland im Juli d. J.) → Ende der KvdR/PV am 31.07. d. J. Wohnortverlegung am 15.07. d. J. (letzte Rentenauszahlung in Serbien im Juli d. J.) → Beginn der KvdR/PV am 01.08. d. J.
<b>Rentner</b>			
<b>Rentantragsteller</b>	Zuständigkeitswechsel tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der gesetzliche Rentenversicherungsträger des Zugsstaates von der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts erfährt	Zuständigkeitswechsel unabhängig davon, ob Rentenbezug/Rentenanspruch im Zugsstaat zur Versicherung/zum Leistungsanspruch führt	Wohnortverlegung am 15.07. d. J. (Information RV-Träger im Juli d. J.) → Ende der KvdR/PV am 31.07. d. J. Wohnortverlegung am 15.07. d. J. (Information RV-Träger im Juli d. J.) → Beginn der KvdR/PV am 01.08. d. J.
<b>Deutsch-kroatisches, mazedonisches u. tunesisches Abkommen</b>	Zuständigkeitswechsel tritt mit Ablauf des Monats nach dem Monat ein, in dem der gewöhnliche Aufenthalt verlegt wird	Zuständigkeitswechsel unabhängig davon, ob Rentenbezug/Rentenanspruch im Zugsstaat zur Versicherung/zum Leistungsanspruch führt	Wohnortverlegung am 15.07. d. J. → Ende der KvdR/PV am 31.08. d. J. Wohnortverlegung am 15.07. d. J. → Beginn der KvdR/PV am 01.09. d. J.
<b>Rentner und Rentenantragsteller</b>			
<b>Deutsch-türkisches Abkommen</b>	Zuständigkeitswechsel tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der gewöhnliche Aufenthalt verlegt wird	Zuständigkeitswechsel unabhängig davon, ob Rentenbezug/Rentenanspruch im Zugsstaat zur Versicherung/zum Leistungsanspruch führt	Wohnortverlegung am 15.07. d. J. → Ende der KvdR/PV am 31.07. d. J. Wohnortverlegung am 15.07. d. J. → Beginn der KvdR/PV am 01.08. d. J.
<b>Rentner und Rentenantragsteller</b>			

① Gilt für Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Montenegro und Serbien.

## 6.3 Lösungen zu den Übungen

### Lösung zu Übung 1

Die betreffende Person muss vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 bzw. des Abkommens erfasst werden. Das Gebiet, aus dem Vorversicherungszeiten berücksichtigt werden sollen, muss vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 bzw. des Abkommens erfasst werden. Der sachliche Geltungsbereich eines Abkommens über Soziale Sicherheit muss die Krankenversicherung erfassen.

### Lösung zu Übung 2

Der Rentner ist isländischer, liechtensteiner, norwegischer oder schweizerischer Staatsangehöriger.

### Lösung zu Übung 3

Das deutsch-jugoslawische Abkommen gilt für Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Montenegro und Serbien.

### Lösung zu Übung 4

Die VO (EG) 883/04 ist in diesem Sachverhalt anzuwenden. Réunion wird vom gebietlichen, der französische Staatsangehörige vom persönlichen und die Krankenversicherung vom sachlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst.

### Lösung zu Übung 5

Der Beitragsbemessung werden der Zahlbetrag der deutschen Rente und der Versorgungsbezug aus Belgien zugrunde gelegt. Ab 01.07.2011 ist auch die belgische Rente der Beitragspflicht unterworfen.

### Lösung zu Übung 6

- a) Die Versicherungszeit aus Polen ist, da die VO (EG) 883/04 anzuwenden ist, bei der Prüfung der Vorversicherungszeit für die KVdR zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, dass es sich um eine Versicherungszeit vor dem EU-Beitritt Polens (01.05.2004) handelt.
- b) Es kommt entweder die Berücksichtigung der ungarischen Versicherungszeit (im Rahmen der VO (EG) 883/04) oder der türkischen Versicherungszeit (im Rahmen des deutsch-türkischen Abkommens) als Vorversicherungszeit für die KVdR in Betracht. Die Berücksichtigung beider Zeiträume ist ausgeschlossen, da dies eine multilaterale Vertragsanwendung darstellen würde.
- c) Die Versicherungszeit aus Marokko ist als Vorversicherungszeit für die KVdR im Sinne des deutsch-marokkanischen Abkommens nicht zu berücksichtigen, da derzeit noch keine Übereinkunft zwischen den Vertragsstaaten zur Anwendung der entsprechenden Regelung getroffen wurde.

- d) Es kommt entweder die Berücksichtigung aller Versicherungszeiten aus den EU-Staaten - im Rahmen der VO (EG) 883/04 - oder die Berücksichtigung der tunesischen Versicherungszeiten (im Rahmen des deutsch-tunesischen Abkommens) in Betracht. Eine Berücksichtigung aller Zeiträume ist ausgeschlossen, da dies eine multilaterale Vertragsanwendung darstellen würde.
- e) Die Versicherungszeiten aus Serbien sind als Vorversicherungszeit für die KVdR im Sinne des deutsch-jugoslawischen Abkommens nicht zu berücksichtigen, da das Abkommen keine entsprechende Regelung beinhaltet.
- f) Die Versicherungszeit aus Kroatien ist im Sinne des deutsch-kroatischen Abkommens den deutschen Versicherungszeiten als Vorversicherungszeit für die KVdR hinzuzurechnen. Es ist unerheblich, dass es sich um eine Versicherungszeit vor dem Inkrafttreten des deutsch-kroatischen Abkommens (01.12.1998) handelt.

#### Lösung zu Übung 7

Es gilt der Grundsatz, dass mit dem Bezug einer gesetzlichen Rente aus einem anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Abkommensstaat automatisch ein Versicherungsschutz mit Anspruch auf Leistungen besteht.

#### Lösung zu Übung 8

Hat der Rentner

- in dem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz, aus dem er die Rente bezieht, einen Leistungsanspruch, wenn er in diesem Staat wohnen würde und
  - keinen Leistungsanspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse und
  - keinen Beihilfeanspruch als Bezieher eines Ruhegehalts nach deutschem Beamtenversorgungsrecht,
- gelten für ihn die Rechtsvorschriften des Staats, aus dem er die Rente bezieht, wenn er seinen Wohnort nach Deutschland verlegt. Seinen Anspruch auf Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland kann er realisieren, indem er einer gesetzlichen Krankenkasse seiner Wahl am Wohnort den Anspruchsnachweis E 121 vorlegt.

#### Lösung zu Übung 9

Der Versicherte kann die freiwillige Versicherung bei Ihrer Krankenkasse kündigen. Mit dem Bezug der österreichischen Rente besteht in Österreich ein Versicherungsschutz mit Anspruch auf Leistungen. Der Versicherte kann beim entsprechenden Träger einen Anspruchsnachweis E 121 für die Leistungsaushilfe in Deutschland beantragen. Ist Ihnen der zuständige Träger bekannt, fordern Sie den Anspruchsnachweis E 121 an. Liegt Ihnen der Anspruchsnachweis E 121

vor, hat der Versicherte in Deutschland Anspruch auf Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung.

### **Lösung zu Übung 10**

Für einen in Deutschland wohnenden Rentner, der nur eine Rente aus Kroatien bezieht, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung der Rentner nur die kroatischen Rechtsvorschriften. Den Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung (keine Pflegesachleistungen) in Deutschland kann der Rentner realisieren, wenn er einer gesetzlichen Krankenkasse seiner Wahl am Wohnort den Anspruchsnachweis D/HR 121 vorlegt und in Deutschland kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht.

### **Lösung zu Übung 11**

Der Rentner ist sowohl an seinen kroatischen als auch an seinen spanischen Träger zu verweisen. Mit dem Bezug der spanischen Rente ist ebenso eine Versicherung und ein Leistungsanspruch gegeben. Der spanische und der kroatische Träger werden untereinander vereinbaren, welcher Staat die Krankenversicherung durchführt, einen Anspruchsnachweis für die Leistungsaushilfe in Deutschland ausstellt und damit die Kosten der Leistungsaushilfe trägt.

### **Lösung zu Übung 12**

Auch in Belgien besteht mit dem Rentenbezug eine Versicherung mit Anspruch auf Leistungen. Informieren Sie den zuständi-

gen österreichischen Träger vom erwartenden Rentenbezug. Dieser wird prüfen, in welchen Staat die Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung am längsten für ihn gegolten haben. Stellt der österreichische Träger fest, dass längere Versicherungszeiten in Österreich vorliegen bleibt die Einschreibung bestehen. Sofern festgestellt wird, dass längere Versicherungszeiten in Belgien vorliegen wird er die Einschreibung beenden. Fordern Sie dann einen Anspruchsnachweis E 121 aus Belgien für die weitere Betreuung an. Informieren Sie insgesamt auch den betreuten Rentner, damit er ggf. die notwendigen Schritte für seine Betreuung in Deutschland insbesondere bei einem Zuständigkeitswechsel in Belgien unternehmen kann.

### **Lösung zu Übung 13**

Ab 01.11 d. J. gelten im Sinne der VO (EG) 883/04 für den Rentner die deutschen Rechtsvorschriften. Die KVdR tritt ein und die Pflegepflichtversicherung folgt dieser.

Ist der Rentner amerikanischer Staatsangehöriger gelten ebenso ab 01.11. d. J. die deutschen Rechtsvorschriften für diesen. Die KVdR tritt ein und die Pflegepflichtversicherung folgt dieser. Der Zuständigkeitswechsel erfolgt im Sinne der VO (EWG) 1408/71. Die VO (EG) 883/04 findet hier keine Anwendung, da der Rentner als amerikanischer Staatsangehöriger nicht vom persönlichen Geltungsbereich in Bezug auf das Vereinigte Königreich erfasst wird.

### Lösung zu Übung 14

Im Abkommensrecht gelten für Doppelrentner immer die Rechtsvorschriften des Wohnstaats.

### Lösung zu Übung 15

Für einen in Deutschland wohnenden Rentner, der eine deutsche sowie eine Rente aus einem Abkommensstaat bezieht, gelten immer die deutschen Rechtsvorschriften. Sind die Voraussetzungen der KVdR erfüllt tritt diese ein. Sind die Voraussetzungen der KVdR nicht gegeben ist zu prüfen, ob eine freiwillige Versicherung oder eine Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zustande kommt. Der Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten eines Trägers aus dem Abkommensstaat nicht gegeben.

### Lösung zu Übung 16

Die KVdR und die Pflegepflichtversicherung bei Ihrer Krankenkasse bleiben auch nach der Wohnortverlegung bestehen, sofern keine vorrangigen Tatbestände (z. B. Versicherungsschutz in Spanien aufgrund einer Erwerbstätigkeit) vorliegen.

### Lösung zu Übung 17

Der Leistungsanspruch aufgrund des Wohnens in einem EU-Staat mit Nationalem Gesundheitsdienst verdrängt nicht die KVdR bei Ihrer Krankenkasse. Da für den Rentner nach der Wohnortverlegung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, werden die KVdR und die Pflegepflichtversi-

cherung fortgesetzt. Auch ist der Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten Ihrer Krankenkasse in diesen Fällen im EU-Staat vorrangig gegenüber dem Leistungsanspruch aus dem Nationalen Gesundheitsdienst.

### Lösung zu Übung 18

- a) Die KVdR bleibt auch nach der Wohnortverlegung in die Türkei bestehen. Die Pflegepflichtversicherung ist allerdings zu beenden. Jedoch sollten Sie den Rentner über eine Weiterversicherung in der Pflegeversicherung beraten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Rentner eine Rückkehr nach Deutschland nicht ausschließt und sich einen Leistungsanspruch in der Pflegeversicherung sichern möchte.
- b) Für den Rentner gelten für den Zeitraum der Beschäftigung vorrangig die türkischen Rechtsvorschriften. Die KVdR ist für diese Zeit zu beenden.

### Lösung zu Übung 19

- a) Bis zum Tag der Wohnortverlegung würden die deutschen Rechtsvorschriften für den Rentner gelten. Die KVdR und die Pflegepflichtversicherung wären an diesem Tag zu beenden. Ab dem nächsten Tag würden dann für den Rentner die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.
- b) Es würden auch nach der Wohnortverlegung nach Frankreich weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten und die

KVdR und die Pflegepflichtversicherung fortbestehen, weil für den Rentner die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung länger als die österreichischen Rechtsvorschriften galten.

- c) Es würden auch nach der Wohnortverlegung in die Türkei weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten und die KVdR fortbestehen, weil für den Rentner die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung länger als die österreichischen galten. Die Pflegepflichtversicherung wäre aber mit Ablauf des Monats der Wohnortverlegung zu beenden zu beenden.

#### Lösung zu Übung 20

Für den Rentner gelten bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat der Wohnortverlegung nach Kroatien folgt, die deutschen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die KVdR und die Pflegepflichtversicherung zu beenden. Ggf. ist für den Rentner eine Weiterversicherung in der Pflegeversicherung sinnvoll, wenn er z. B. plant, seinen Wohnort irgendwann wieder nach Deutschland zu verlegen und sich einen sofortigen Leistungsanspruch sichern möchte.

#### Lösung zu Übung 21

##### **Verlegung des Wohnorts nach Litauen:**

Die freiwillige Krankenversicherung und die Pflegeversicherung bleiben auch nach der Wohnortverlegung bestehen.

##### **Verlegung des Wohnorts nach Serbien:**

Die freiwillige Krankenversicherung bleibt auch nach der Wohnortverlegung bestehen. Die Pflegepflichtversicherung ist jedoch zu beenden, da der sachliche Geltungsbereich des deutsch-jugoslawischen Abkommens die Pflegeversicherung nicht erfasst.

##### **Verlegung des Wohnorts nach Tunesien:**

Die freiwillige Krankenversicherung kann bei einer Wohnortverlegung nach Tunesien wegen der fehlenden Gebietsgleichstellung für die freiwillige Versicherung im deutsch-tunesischen Abkommen nicht fortgesetzt werden.

#### Lösung zu Übung 22

Für den Rentner gelten ab dem Tag der Wohnortverlegung die kroatischen Rechtsvorschriften. Die freiwillige Versicherung (und die Pflegepflichtversicherung) bei Ihrer Krankenkasse sind zu beenden.

## 6.4 Leitfäden der DVKA

Die folgenden Leitfäden gelten für alle Sachverhalte ab 01.05.2010 in Bezug auf die neue VO (EG) 883/04.

### [Leistungsaushilfe im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht](#)

(Stand: 15.04.2011)

### [Expatriates und Sozialversicherung im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht](#)

(Stand: 20.05.2010)

### [Krankenversicherung der Rentner im Rahmen der EG-/EWG-Verordnungen und nach Abkommensrecht](#)

(Stand: 31.05.2011)

### [Krankenversicherung der Studenten und Praktikanten unter Berücksichtigung von EG- und Abkommensrecht](#)

(Erscheint ca. im Oktober 2011)

### [Die freiwillige Krankenversicherung im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht](#)

(Stand: 30.09.2010)

### [Kostenabrechnung nach EG- und Abkommensrecht](#)

(Erscheint ca. im 3. Quartal 2011)

Die folgenden Leitfäden gelten weiterhin für Sachverhalte in Bezug auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, außerdem für die Fälle, in denen Personen nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 erfasst werden.

### [Leistungsaushilfe im Rahmen der EWG-Verordnung 1408/71](#)

(Stand: 15.05.2011)

### [Expatriates und Sozialversicherung im Rahmen der EWG-Verordnung 1408/71](#)

(Stand: 31.01.2011)

### [Krankenversicherung der Rentner im Rahmen der EG-/EWG-Verordnungen und nach Abkommensrecht](#)

(Stand: 31.05.2011)

### [Krankenversicherung der Studenten und Praktikanten nach EG- und Abkommensrecht](#)

(Stand: 31.05.2006)

### [Die freiwillige Krankenversicherung im Rahmen der EWG-Verordnung 1408/71](#)

(Stand: 31.03.2006)

### [Kostenabrechnung nach EG- und Abkommensrecht](#)

(Stand: 28.02.2007)

Alle Leitfäden finden Sie auf unserer Homepage!

## 6.5 Feedback zum Leitfaden

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

am Ende dieses Leitfadens freuen wir uns sehr über Ihr Feedback.

Es hilft uns, möglichst zutreffend zu bewerten, ob wir Ihren Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden konnten und wo Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Da wir nur gelegentlich in unseren Seminaren die Möglichkeit haben, eine konkrete Rückmeldung zu unseren Leitfäden zu erhalten, ist das schriftliche Feedback an dieser Stelle für uns sehr wichtig. Je mehr Anregungen und Hinweise wir von Ihnen erhalten, umso mehr können wir Ihnen mit den Leitfäden eine praxisgerechte Unterstützung bieten.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich: Nutzen Sie diese Chance.

Im Feedbackbogen bitten wir Sie u. a. uns Ihren Namen, Ihre Krankenkasse und Telefonnummer mitzuteilen. Diese Angaben sind für uns wichtig, um

- bei Verständnisfragen ggf. noch einmal mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können und
- kassenspezifische Probleme eingrenzen und z. B. im Rahmen unserer Seminare aufgreifen zu können.

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Angaben vertraulich.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zum Feedbackbogen haben, erreichen Sie uns jederzeit über die im Impressum angegebenen E-Mail-Adressen.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Ihr GKV-Spitzenverband DVKA



zu kurz	genau richtig	zu lang
---------	---------------	---------

5. a) Den Umfang des Leitfadens empfand ich

5. b) Wenn Sie den Leitfaden zu kurz oder zu lang empfanden, haben Sie hier die Möglichkeit uns mitzuteilen, wo und warum Sie dies so empfanden:

---

---

---

---

---

---

---

---

6. Folgende Punkte bzw. Aspekte habe ich im Leitfaden außerdem vermisst:

---

---

---

---

---

---

---

---

7. Was ich sonst noch zum Leitfaden anmerken möchte:

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum:

